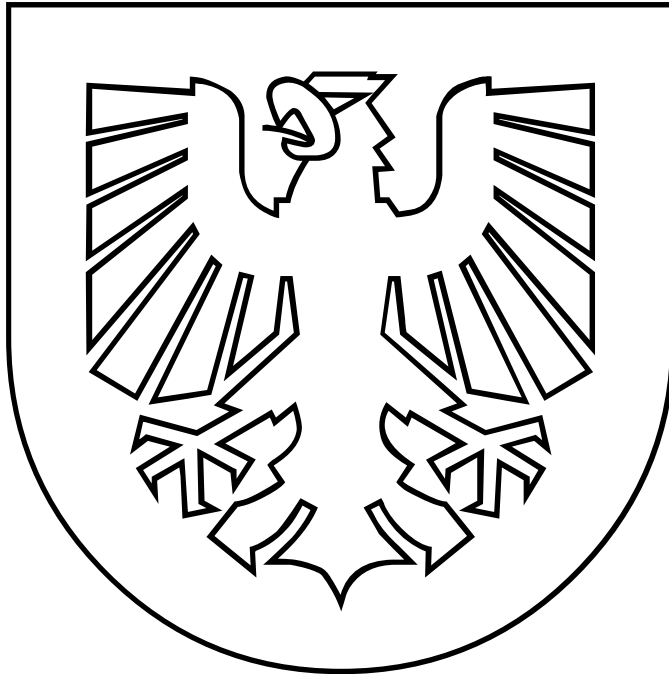




Nachtragsmanagement

Tiefbauamt

Stand: Dezember 2017

Überarbeitung des Nachtragsmanagements für das Tiefbauamt

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nach der erfolgten Neuorganisation des Amtes und vollzogener "Verschmelzung" wurde mit Schreiben vom 21.04.2015 ein einheitliches Nachtragsmanagement verbindlich eingeführt.

Die Unterlagen wurden auf:

Laufwerk: N: Königswall \ Nachtragsmanagement_VOB
hinterlegt.

Mit meinem weiteren Schreiben vom 14.02.2018 wurde über eine Änderung im Nachtragsmanagement informiert.

Hierbei handelt es sich um gesonderte Unterlagen zur Bearbeitung des Nachtragsmanagement im Bereich der Planungs- und Lieferleistungen. Bisher mussten hierfür die Formblätter "Nachtragsmanagement für Bauleistungen" genutzt werden. Diese sind jedoch nur bedingt auf Planungs- und Lieferleistungen übertragbar. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Erarbeitung gesonderter Formblätter. Diese stehen unter dem Laufwerk **N: Nachtragsmanagement** im Unterordner **Nachtragsmanagement_HOAI_VOL_etc.** zur Verfügung.

Mit meiner Mail vom 23.04.2018 habe ich die neue VBO zur Kenntnis gegeben. Mit Mail vom 25.04.2018 habe ich die „Nachtragsbearbeitung im Rahmen der neuen Vergabe- und Beschaffungsordnung“ eingeführt, die hier nochmal wiedergegeben ist:

Nach Ziffer 6.1 Anlage 2 der VBO ist das RPA von allen Fachbereichen rechtzeitig vor Einleitung des Vergabeverfahrens ab einem Wert von 25.000 € zu unterrichten. Diese Information der Vergabeabsicht hat mindestens mit dem Formblatt "Start des Vergabeverfahrens" zu erfolgen (siehe neue Anlage 6 der VBO).

Da diese Anlage für Nachtragsbeauftragungen offenbar nicht gedacht ist, und die Ausgestaltung und Durchführung von freihändigen Vergaben (also u.a. auch Nachtragsbeauftragungen) in dezentraler Zuständigkeit jedem Fachbereich in eigener Verantwortung obliegt, musste hier eine gesonderte Vorgehensweise mit dem Rechnungsprüfungsamt vereinbart werden.

Bei der Meldung von Nachträgen an das Rechnungsprüfungsamt ist die alte Anlage 6 der VBO vom 05.07.2012 (siehe beigelegte Datei "Vergabeanzeige StA 14-neu- alte Anlage 6.dot") weiterhin zu verwenden.

Da eine Risikoeinschätzung der Nachtragsbeauftragungen für das Rechnungsprüfungsamt alleine aus den Angaben der Vergabeanzeige nicht möglich ist, sind zukünftig zusätzlich zu der Vergabeanzeige mindestens folgende Unterlagen über die zentrale Mailadresse (vergabenrpa_dortmund/STA14/Stadt Dortmund/DE) dem Rechnungsprüfungsamt elektronisch zu übermitteln:

- *das Nachtragsmanagement FB 66,*
- *ein bepreistes Auftrags LV (oder Angabe wo dieses unter ARRIBA abgelegt ist),*
- *das geprüfte Nachtragsangebot mit Kalkulation,*
- *die Kalkulationsgrundlagen des Hauptauftrags (EFB Preis oder Auszug aus der Urkalkulation),*
- *sowie eine Kopie des Hauptauftrags.*

Sollte hierbei der Speicherplatz nicht ausreichen, ist der dofilestore zu verwenden. Hierbei ist die Zugriffs-Berechtigung des RPA sicherzustellen.

Im Hinblick auf die Vergütung von Nachträgen vor Prüfung und Verhandlung (50% Vergütung) sowie mit Vorlage beim RPA (80% Vergütung) wird das mit Protokoll der DB vom 16.09.2010 eingeführte Verfahren aufgrund juristischer Bedenken nicht mehr praktiziert.

Ich bitte die überarbeitete Auflage ab sofort zu verwenden.



Uehlendahl



Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Handbuch Nachtragsmanagement
- Anlage 1.1: Hinweise zur Handhabung der Dokumente in der EDV
- Anlage 1.2: Aufgabenstrukturplan (Soll-Zustand)
- Anlage 1.3: Verfahrensanweisungen
- Anlage 1.4: Soll-Prozesse
- Anlage 1.5: Sammlung der Formblätter
- Anlage 1.6: Abkürzungsverzeichnis
- Anlage 2.0: Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen 510 VHB-Bund



Übersicht Nachtragsmanagement

Stand: Dezember 2017

Handbuch, Einleitung (Anlage 1)	
Handhabung EDV (Anlage 1.1)	
Aufgabenstrukturplan / Bearbeitungszeiten	
ASP-Übersicht (Angestrebte Bearbeitungszeit) (Anlage 1.2)	ASP_Übersicht
Referenz Formblätter	Referenz Formblätter

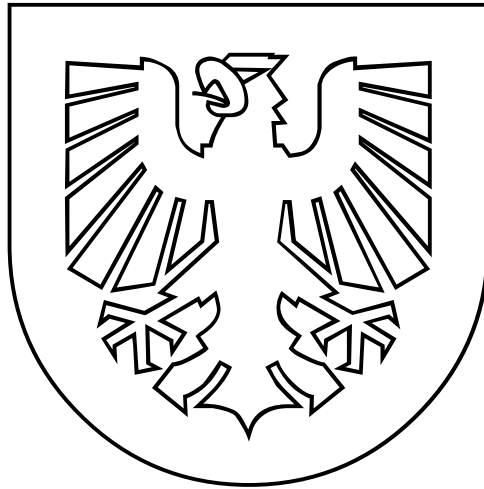
Verfahrensweisung (Anlage 1.3)	Kurzbezeichnung
Prüfung der Anspruchsberechtigung	VA ASP-Code 2.0 – 2.3
Entscheidung über sachliche Anerkennung	VA ASP-Code 3.1 – 3.4
Prüfung der Höhe nach	VA ASP-Code 4.1 – 4.2
Nachtragsverhandlungen – Nachtragsverhandlungen mit dem Auftragnehmer führen	VA ASP-Code 5.1
Nachtragsauftrag – Auftrag anfertigen	VA ASP-Code 6.1
Regress	VA ASP-Code 7.1 – 7.2
Nachkalkulation der Aufträge	VA ASP-Code 8.1 – 8.3
Sonstiges	Kurzbezeichnung
Soll-Prozesse (Anlage 1.4)	Prozesse_SOLL
Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1.6)	Abkürzungen

Formblatt (Anlage 1.5)	Kurzbezeichnung
Ankündigung Stillstand / Behinderung	NM-VeBE
Anforderung einer Stellungnahme	NM-AnfgSt
Stellungnahme zu: (Extern)	NM-StEx
Vorgabe Anschreiben Nachtragsangebot	NM-AnNa
Anordnung von Leistungen	NM-AnLei
Aufforderung zur Abgabe eines Nachtragsangebotes	NM-AufNa
Nachtrags- /Leistungsänderungsdeckblatt	NM-Deckbl
Prüfbericht „Dem Grunde nach“	NM-PbGrund
Prüfbericht „Der Höhe nach“	NM-PbHöhe
Nachtrag Verhandlungsprotokoll	NM-Verpro
Nachtrag Verhandlung Teilnehmerliste	NM-TList
Prüfung Vergabe	EFB-PrfgV
Anmeldung möglicher Schadensersatzforderungen	NM-AnScha



Anlage 1

Handbuch Nachtragsmanagement



Handbuch Nachtragsmanagement

für das Tiefbauamt der
Stadt Dortmund

(Stand: Dezember 2017)



Inhaltsverzeichnis

- 0 Allgemeines
- 1 Hinweise zur Handhabung der Dokumente in der EDV
- 2 Aufgabenstrukturplan (Soll-Zustand)
- 3 Verfahrensanweisungen
- 4 Soll-Prozesse
- 5 Sammlung der Formblätter
- 6 Abkürzungsverzeichnis



0 Allgemeines

Dieses Handbuch soll allen Projektbeteiligten als verbindlicher Leitfaden zur Bearbeitung von Nachträgen und für alle Tätigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen, dienen. Ziel ist das sinnvolle und reibungslose Zusammenwirken aller Beteiligten unter Beachtung der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.

Das Handbuch stellt durch seine einzelnen Bestandteile die Basis dar für:

- die Transparenz und Eindeutigkeit der Ablauforganisation bei der Nachtragsbearbeitung
- die Reduzierung des mit der Nachtragsbearbeitung verbundenen Aufwandes und der Bearbeitungszeiten auch durch mit den Auftragnehmern vereinbarte Regelungen hinsichtlich der Nachtragsstellung
- den Abbau von Schnittstellen in der Bearbeitung
- die Sicherung der Qualität der Nachtragsbearbeitung
- die verstärkte Vorbeugung durch z. B. Auswertung der Gründe, die zu einem Nachtrag geführt haben und durch eine durchgängige Dokumentation nachtragsrelevanter Vorgänge

Die wesentlichen Bestandteile des Handbuches Nachtragsmanagement werden auf der folgenden Seite kurz vorgestellt.



Aufgabenstrukturplan

Die beim Nachtragsmanagement anfallenden Arbeiten sind im Aufgabenstrukturplan (ASP-Plan) übersichtlich gegliedert. Die unterste Ebene der Gliederung stellen hier die Arbeitspakete dar. Die zur Abarbeitung eines Arbeitspakets notwendigen Einzeltätigkeiten werden in Verfahrensanweisungen aufgeführt.

Verfahrensanweisungen

I.d.R. ist jeder Teilaufgabe aus dem ASP-Plan eine Verfahrensanweisung (VA) zugeordnet. Alle Verfahrensanweisungen entsprechen den Anforderungen der QM-Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff.

Soll-Prozesse

In den Soll-Prozessen werden die Abläufe des Nachtragsmanagements in Form einer grafischen Prozessdarstellung beschrieben. Sie harmonisiert mit den Verfahrensanweisungen, ist jedoch stellenweise vereinfacht. Für die Arbeitspakete jeder Teilaufgabe des Nachtragsmanagements werden die Tätigkeiten in einer Prozesskette dargestellt.

Formblätter

Für jeden denkbaren Anwendungsfall existiert - soweit zweckmäßig - ein Formblatt. Die Formblätter besitzen analog zum Vergabehandbuch Kurzbezeichnungen, die alle mit NM- beginnen und mit einer Abkürzung der Formblattbezeichnung enden.



Anlage 1.1

Hinweise zur
Handhabung der Dokumente in der EDV



1 Hinweise zur Handhabung der Dokumente in der EDV

Bei der EDV-technischen Umsetzung wurde auf eine einfache und sichere Handhabung Wert gelegt. Hervorzuheben ist, dass dies sowohl für die handschriftliche, als auch die EDV-Anwendung gilt. Um eine möglichst effektive Bearbeitung zu ermöglichen, wurden die Dokumente für das Programmpaket Office von Microsoft optimiert.

Hinweis: Vor Fertigstellung fand eine Anpassung an das Programmpaket Office2013 statt.

Die neu überarbeiteten Formblätter wurden in einem Dokument zusammengefasst. Die erste Seite dieses Dokuments dient zur Eingabe der Stammdaten die auf alle folgenden Seiten automatisch übertragen werden. Das gesamte Dokument ist geschützt, so dass nur die Formularfelder ausgefüllt werden können, der Wechsel von einem zum anderen Formularfeld lässt sich am leichtesten durch Benutzung der TAB-Taste realisieren.

Die Formatierung der Dokumente wurde mit unterschiedlichen Druckertreibern geprüft, um ein möglichst gleiches Aussehen der Ausdrucke auch auf verschiedenen Druckern zu gewährleisten. Dennoch können einzelne Drucker zu nicht geplanten Seitenumbrüchen führen.

EDV-Ablage

Die Daten sind auf Laufwerk C abzulegen.

Die Verzeichnisstruktur stellt sich folgendermaßen dar:

```
C:                ..\Nachtragsmanagement\..  
                  \Formblätter  
                  \Prozesse  
                  \Sonstiges  
                  \Übersicht NM  
                  \Verfahrensanweisungen  
                  \Handbuch
```



Die Datei zum Handbuch für das Nachtragsmanagement befindet sich im Ordner Handbuch. Es wurde aus allen Einzeldokumenten eine Datei im Format PDF erstellt. Eine Verknüpfung mit dieser Datei sollte auf den Desktop gelegt werden. Dies geschieht z.B. indem man bei gedrückter „UMSCHALT-„ und „STRG-Taste“ die Datei mit der Maus aus dem Windows-Explorer auf den Desktop zieht und „Verknüpfung(en) hier erstellen“ bestätigt. Alternativ kann auch eine Verknüpfung in das Startmenü aufgenommen werden.

Übersicht NM

In dem Ordner „Übersicht NM“ befindet sich neben der gleichnamigen Datei und dem Abkürzungsverzeichnis eine weitere Datei. Hierbei handelt es sich um den Aufgabenstrukturplan.

Verfahrensanweisungen

Der Ordner Verfahrensanweisungen enthält 7 Verfahrensanweisungen und eine Aufstellung dieser Verfahrensanweisungen.

Prozesse

Der Ordner Prozesse enthält die Excel Datei „Prozesse_Soll“ sowie eine Aufstellung der Prozesse im Word-Format.

Die Datei „Prozesse_Soll“ ist entsprechend der ASP-Codes aufgeteilt und enthält 24 Tabellenblätter. Das erste Blatt enthält die Legende und alle weiteren 23 Blätter die Darstellung der Prozesse gegliedert nach den ASP-Codes.

Im Unterordner Einzelprozesse befinden sich 24 Excel Dateien, zu jedem einzelnen Prozess sowie zur Legende.

Formblätter

Dieser Ordner enthält zwei Word Dateien, in der Datei " Formblätter" wurden alle Formblätter zu einer Datei zusammengefasst. Die erste Seite dieses Dokuments dient zur Eingabe der "Stammdaten" die automatisch auf alle Formblätter übertragen werden. Die zweite Datei zeigt eine Aufstellung alle Formblätter.



Die Formblätter sind mit einem Formularschutz versehen, so dass nur die Formularfelder mit Informationen gefüllt werden können, nicht jedoch das Formblatt an sich unbeabsichtigt verändert werden kann. Die Formularfelder können sowohl mit der Maus, als auch mit der Tabulatortaste ausgewählt werden.

Folgende Informationen können in die Tabelle eingetragen werden:

- Gebäude
- Zimmer
- Auskunft erteilt
- Projektleiter Auftraggeber
- Telefon
- Fax
- Email
- Mein Zeichen
- Datum
- Baulos
- Projektleiter Auftragnehmer Anrede
- Projektleiter Auftragnehmer
- Firma Auftragnehmer
- Projektleiter Auftragnehmer Straße
- Projektleiter Auftragnehmer PLZ
- Projektleiter Auftragnehmer Ort
- Projektleiter Auftragnehmer Telefon
- Nummer Hauptauftrag
- Datum Hauptauftrag
- Teilprojektbezug
- Nachtrag Nummer
- Nachtrag Datum

Sonstiges

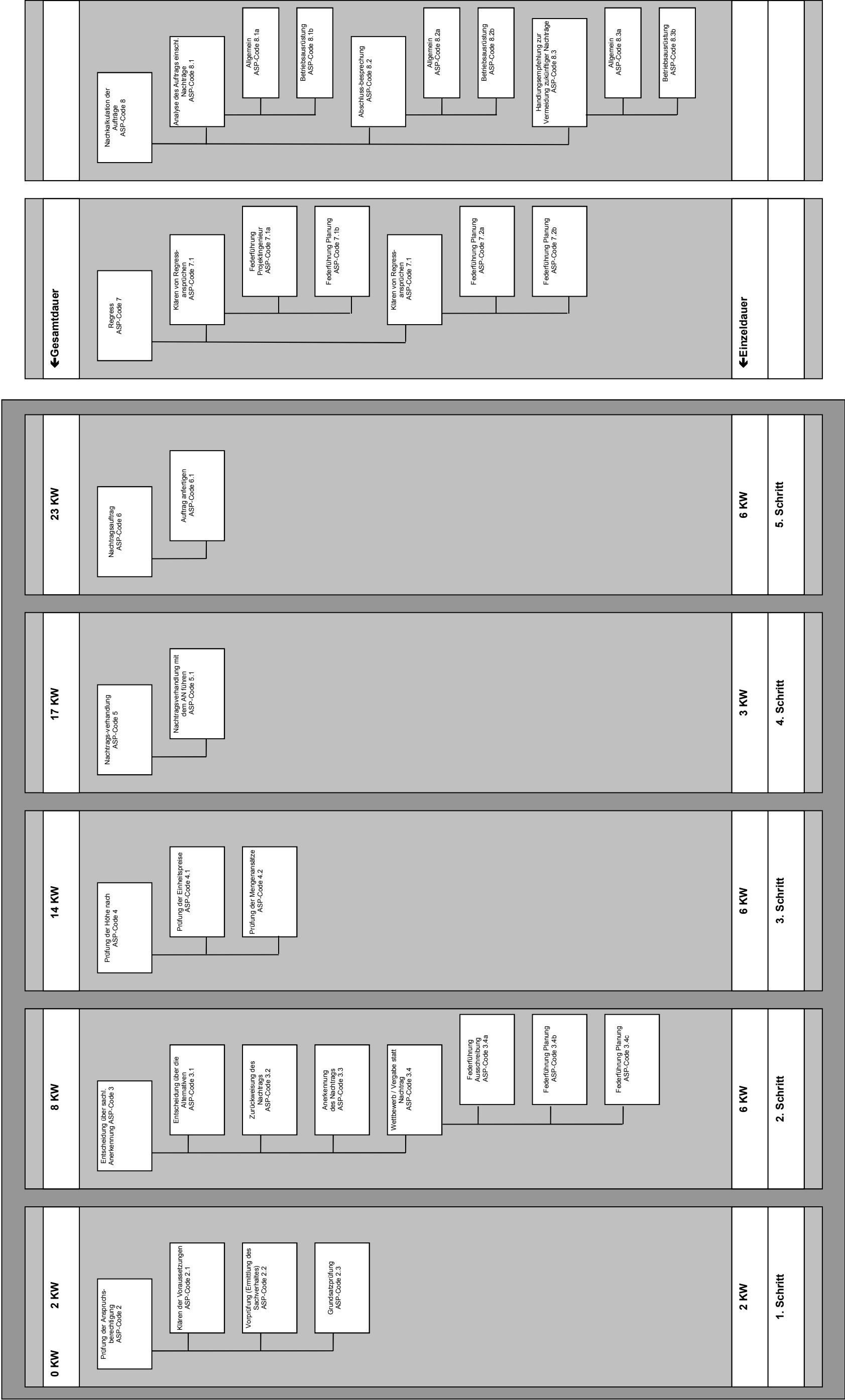
Hier befinden sich weitere Dokumente, die die Dokumentation vervollständigen und ausgedruckt eine bessere Sortierung ermöglichen (Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Deckblätter).



Anlage 1.2

Aufgabenstrukturplan

Aufgabenstrukturplan (ASP)
Angestrebte Bearbeitungszeit





Anlage 1.3

Verfahrensanweisungen

3. Verfahrensanweisungen

Prüfung der Anspruchsberechtigung	Code 2.0 – 2.3
Entscheidung über sachliche Anerkennung	Code 3.1 – 3.4
Prüfung der Höhe nach	Code 4.1 – 4.2
Nachtragsverhandlungen –	
Nachtragsverhandlungen mit dem Auftragnehmer führen	Code 5.1
Nachtragsauftrag – Auftrag anfertigen	Code 6.1
Regress	Code 7.1 – 7.2
Nachkalkulation der Aufträge	Code 8.1 – 8.3



Inhaltsverzeichnis

Stand: Dezember 2017

Verfahrensanweisung	Datei-Name / Kurzbezeichnung	Rev.	Sonstiges
Prüfung der Anspruchsberechtigung	VA ASP-Code 2.0 – 2.3	0	
Entscheidung über sachliche Anerkennung	VA ASP-Code 3.1 – 3.4	0	
Prüfung der Höhe nach	VA ASP-Code 4.1 – 4.2	0	
Nachtragsverhandlungen – Nachtragsverhandlungen mit dem Auftragnehmer führen	VA ASP-Code 5.1	0	
Nachtragsauftrag – Auftrag anfertigen	VA ASP-Code 6.1	c	
Regress	VA ASP-Code 7.1 – 7.2	0	
Nachkalkulation der Aufträge	VA ASP-Code 8.1 – 8.3	0	
SUMME			



Verfahrensanleitung ASP-Code 2.0 – 2.3



Verfahrensanweisung

Prüfung der Anspruchsberechtigung

0 Gliederung

1. Zweck
2. Geltungsbereich
3. Verantwortlichkeiten
4. Vorgehensweise
 - 4.1. Anordnung von Leistung - ASP-Code: 2.0 -
 - 4.2. Klären der Voraussetzungen - ASP-Code: 2.1 -
 - 4.3. Vorprüfung (Ermittlung des Sachverhaltes) - ASP-Code: 2.2 -
 - 4.4. Grundsatzprüfung - ASP-Code: 2.3 -
5. Mitgeltende Unterlagen
6. Prüfung und Freigabe
7. Änderung

Rev.	Datum	Status	erstellt	ge- nehmigt	frei- gegeben	gültig ab



1. Zweck

Durch geeignete Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass alle Nachträge unverzüglich auf ihre Anspruchsberechtigung geprüft werden.

2. Geltungsbereich

Die Verfahrensanweisung (VA) gilt für das gesamte Tiefbauamt.

3. Verantwortlichkeiten

Organisationseinheiten 66/3, 66/4, 66/5, 66/6

Verantwortliche/r Fachspartenleiter/in, Durchführung der Aufgabe durch Projektingenieur/in

4. Vorgehensweise

I.d.R. soll die Bearbeitung der in dieser VA beschriebenen Tätigkeiten innerhalb von 2 Wochen abgeschlossen werden.

Für die Bearbeitung von Nachträgen bzw. Mehr- / Minderkostenanmeldungen sind mindestens folgende Unterlagen vollständig zu beschaffen bzw. einzusehen:

- alle vorliegenden relevanten Nachträge sowie der erforderliche Schriftwechsel
- Verdingungsunterlagen
- Terminplanung der Ausführung im Soll und im Ist mit Planlieferungsterminen im Soll und Ist
- Urkalkulation des AN, ggf. auch des Nachunternehmers
- Besprechungsprotokolle der Baubesprechungen
- Bautagesberichte und Stundennachweise des AN
- Aufmaße und Baugrundfeststellungen (AG/AN)
- Bautagebuch des AG

Die Prüfung der Anspruchsberechtigung erfolgt in drei Schritten:

1. Klären der Voraussetzungen
2. Vorprüfung (Ermittlung des Sachverhaltes)
3. Grundsatzprüfung

Nachdem der Nachtrag mit dem vereinheitlichten Anschreiben bzw. die Mehr- / Minderkostenanmeldung eingegangen ist, wird wie folgt vorgegangen:



4.1. Anordnung von Leistungen - ASP-Code: 2.0 –

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	Anordnung von zusätzlicher / mehr Leistung durch AG	- Schriftliche Aufforderung - NM-AnLei evtl. mit Positionstext		FL	PI	AN	
2	Aufforderung zum NA-Angebot	- Schriftliche Aufforderung - NM-AufNa	<i>Nachtrag mit Anschreiben</i>	FL	PI		AN

4.2. Klären der Voraussetzungen - ASP-Code: 2.1 -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	- Nachtrag mit vereinheitlichtem Anschreiben bzw. Mehr- / Minderkostenanmeldung von AN - NM-AnNa	- Anlegen des Deckblattes - NM-Deckbl		FL	PI		
2		- Klärung der Prüfbarkeit - NM-PbGrund	- Nachtrag nicht prüfbar, weiter mit Nr. 3 - Nachtrag prüfbar, weiter mit Nr. 4	FL	PI		
3		- Schriftliche Zurückweisung des Nachtrages - NM-StEx	Stellungnahme extern an AN	FL	PI		AN
4		Möglichkeit zur fristgemäßen Bearbeitung prüfen	- Frist nicht einhaltbar, weiter mit Nr. 5 - Frist einhaltbar, weiter mit Nr. 6	FL	PI		
5		- Fristverlängerungsantrag stellen - NM-Frantr	Fristverlängerungsantrag an AN	FL	PI		AN
6		Zusammenstellen der Unterlagen		FL	PI		
7		<i>Einhaltung der formalen Vorverpflichtung des AN prüfen (Mehrkostenanmeldung, Behinderungsanzeige, Hinweis auf Folgekosten im vorherigen Nachtrag)</i> - NM-VeBe	- Unterlagen für die Vorprüfung - Nachfolger: ASP-Code 2.2	FL	PI		

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung



4.3. Vorprüfung (Ermittlung des Sachverhaltes) - ASP-Code: 2.2 -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	- Vorgänger: ASP-Code 2.1 - Unterlagen für die Vorprüfung	Ggf. Anforderung weiterer Unterlagen		FL	PI		
2		- Prüfung auf Anspruchsfähigkeit - Bestrittene / unbestr. Sachv. aus AG-Sicht darstellen	Ggf. Fristverlängerungsantrag an AN aufgrund von Informationen der Mitwirkenden	FL	PI	PI(AU) PL	
3		- Prüfung möglicher Sachadensersatzforderungen - NM-AnScha	Ggf. Anmeldung möglicher Schadenersatzforderungen an Planer	FL	PI	PL	PL
4		- Prüfung auf Auswirkungen / Techn. Prüfung - Ggf. technische Bearbeitung berücksichtigt	- Vorgeprüfter Nachtrag - Nachfolger ASP-Code 2.3	FL	PI		

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung

4.4. Grundsatzprüfung - ASP-Code: 2.3 -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	- Vorgänger: ASP-Code 2.2 - Vorgeprüfter Nachtrag	Nachtrag „dem Grunde nach“ prüfen		FL	PI		
2		Abstimmungsgespräch mit AN		FL	PI	AN	
3		- Ggf. Prüfung durch Rechtsamt - NM-AnfgSt		FL	PI	(StA30)	
4		Bestrittene / unbestrittene Sachverhalte darstellen		FL	PI		
5		- Auswirkung auf Kosten und Termine prüfen - NM-VeBe	- Prüfbericht „Dem Grunde nach“ - Nachfolger: ASP-Code 3.1	FL	PI		

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung



5. Mitgeltende Unterlagen

Formblatt: Vorgabe Anschreiben Nachtragsangebot (NM-AnNa)
Formblatt: Deckblatt Nachtrag (NM-Deckbl)
Formblatt: Prüfbericht „Dem Grunde nach“ (NM-PbGrund)
Formblatt: Stellungnahme zu: (NM-StEx)
Formblatt: Anmeldung möglicher Schadensersatzforderungen (NM-AnScha)
Formblatt: Anforderung einer Stellungnahme (NM-AnfgSt)
Formblatt: Anordnung einer Leistung (NM-AnLei)
Formblatt: Aufforderung zur Abgabe eines Nachtragsangebots (NM-AufNa)
Formblatt: Ankündigung von Stillstand / Behinderung / Vertragsabweichung (NM-VeBe)

(Die Formblätter werden in den Prozessen dieser VA nur an den Stellen erwähnt, an denen sie für die Bearbeitung erstmalig notwendig sind.)

6. Prüfung und Freigabe

Die Einhaltung dieser VA wird durch die/den Fachspartenleiter/In überprüft.

Diese Anweisung wird mit Datum und Unterschrift des verbindlich eingeführt.

Die Weitergabe an alle Beschäftigten erfolgt durch

7. Änderung

Änderungen dieser VA können nur durch diejenigen freigegeben werden, die die VA eingeführt haben.



Verfahrensanleitung ASP-Code 3.1 – 3.4



Verfahrensanweisung

Entscheidung über sachliche Anerkennung

0 Gliederung

1. Zweck
2. Geltungsbereich
3. Verantwortlichkeiten
4. Vorgehensweise
 - 4.1. Entscheidung über die Alternativen - ASP-Code: 3.1 -
 - 4.2. Zurückweisung des Nachtrags - ASP-Code: 3.2 -
 - 4.3. Anerkennung des Nachtrags - ASP-Code: 3.3 -
 - 4.4. Wettbewerb statt Nachtrag - ASP-Code: 3.4a -
 - 4.5. Wettbewerb statt Nachtrag - ASP-Code: 3.4b -
 - 4.6. Vergabe statt Nachtrag - ASP-Code: 3.4c -
5. Mitgeltende Unterlagen
6. Prüfung und Freigabe
7. Änderung

Rev.	Datum	Status	erstellt	ge- nehmigt	frei- gegeben	gültig ab



1. Zweck

Durch die Verfahrensanweisung Entscheidung über sachliche Anerkennung soll sichergestellt werden, dass eine Entscheidung über die sachliche Anerkennung eines Nachtrages und die Alternativen dokumentiert wird, und die entsprechenden Schritte durchgeführt werden.

2. Geltungsbereich

Die Verfahrensanweisung (VA) gilt für das gesamte Tiefbauamt.

3. Verantwortlichkeiten

Organisationseinheiten 66/3, 66/4, 66/5, 66/6

Verantwortliche/r Fachspartenleiter/in, Durchführung der Aufgabe durch Projektingenieur/in

4. Vorgehensweise

I.d.R. soll die Bearbeitung der in dieser VA beschriebenen Tätigkeiten innerhalb von 1 Woche abgeschlossen werden.

Für die Entscheidung über die sachliche Anerkennung sind mindestens folgende Unterlagen vollständig zu beschaffen bzw. einzusehen:

- Formblatt: Prüfbericht „Dem Grunde nach“
- Formblatt: Ankündigung von Stillstand / Behinderung / Vertragsabweichung

Eine Entscheidung über Alternativen erfolgt nach dem Vorliegen des Prüfberichts „Dem Grunde nach“.

Aus der Entscheidung ergeben sich drei Alternativen:

- Zurückweisung des Nachtrages
- Anerkennung des Nachtrages
- Wettbewerb/Vergabe statt Nachtrag
- (Federführung abhängig von der Art der Leistung und vom Umfang der Ausschreibung)

Es wird wie folgt vorgegangen:

4.1. Entscheidung über die Alternativen - ASP-Code: 3.1 -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	• Vorgänger: ASP-Code 2.3 • Prüfbericht „Dem Grunde nach“	• Entscheidung (Zurückweisung, Anerkennung oder Wettbewerb)	• Dokumentation • Nachfolger: ASP-Code 3.2, ASP-Code 3.3, ASP-Code 3.4a, ASP-Code 3.4b oder ASP-Code 3.4c	FL	PI		

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung



4.2. Zurückweisung des Nachtrags - ASP-Code: 3.2 -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	- Vorgänger: ASP-Code 3.1 - Dokumentation über Entscheidung - Prüfbericht „Dem Grunde nach“	- Ablehnungsschreiben erstellen (Ende der Bearbeitungsfrist) - NM-StEx	Stellungnahme extern an AN	FL	PI		AN
2		Dokumentation	Dokumentation	FL	PI		PL (wenn betroffen)

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung

4.3. Anerkennung des Nachtrags - ASP-Code: 3.3 -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	- Vorgänger: ASP-Code 3.1 - Dokumentation über Entscheidung - Prüfbericht „Dem Grunde nach“	- Ggf. Mitteilung über Anerkennung erstellen (Ende der Bearbeitungsfrist) - NM-StEx	- Stellungnahme extern an AN - Ggf. Information an StA14	FL	PI		(AN) (StA14)
2		Dokumentation	- Dokumentation - Nachfolger: ASP-Code 4.1	FL	PI		PL (wenn betroffen)

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung

4.4. Wettbewerb statt Nachtrag - ASP-Code: 3.4a -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	- Vorgänger: ASP-Code 3.1 - Dokumentation über Entscheidung - Prüfbericht „Dem Grunde nach“	- Ablehnungsschreiben erstellen (Ende der Bearbeitungsfrist) - NM-StEx	Stellungnahme extern an AN	FL	PI		AN
2	Planunterlagen für den Wettbewerb	Erstellen der Verdingungsunterlagen		FL	PI	PL	
3		Durchführung Wettbewerb	Auftrag an (neuen) AN!	FL	PI		AN
4		Prüfung der Auswirkung auf Termine und Kosten	Dokumentation	FL	PI		

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung



4.5. Wettbewerb statt Nachtrag - ASP-Code: 3.4b -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	- Vorgänger: ASP-Code 3.1 - Dokumentation über Entscheidung - Prüfbericht „Dem Grunde nach“	- Ablehnungsschreiben erstellen (Ende der Bearbeitungsfrist) - NM-StEx	Stellungnahme extern an AN	FL	PI		AN
2	Planunterlagen für den Wettbewerb	Durchführung Wettbewerb (Preisabfrage)	Auftrag an (neuen) AN!	FL	PI	PL	AN
3		Prüfung der Auswirkung auf Termine und Kosten	Dokumentation	FL	PI		

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung

4.6. Vergabe statt Nachtrag - ASP-Code: 3.4c -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	- Vorgänger: ASP-Code 3.1 - Dokumentation über Entscheidung - Prüfbericht „Dem Grunde nach“	- Ablehnungsschreiben erstellen (Ende der Bearbeitungsfrist) - NM-StEx	Stellungnahme extern an AN	FL	PI		AN
2		Durchführung Vergabe (Preisabfrage)	Auftrag an (neuen) Planer!	FL	PI		PL
3		Prüfung der Auswirkung auf Termine und Kosten	Dokumentation	FL	PI		

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung

5. Mitgeltende Unterlagen

Formblatt: Stellungnahme zu: (NM-StEx)

(Die Formblätter werden in den Prozessen dieser VA nur an den Stellen erwähnt, an denen sie für die Bearbeitung erstmalig notwendig sind.)

6. Prüfung und Freigabe

Die Einhaltung dieser VA wird durch die/den Fachspartenleiter/In überprüft.

Diese Anweisung wird mit Datum und Unterschrift des verbindlich eingeführt.

Die Weitergabe an alle Beschäftigten erfolgt durch

7. Änderung

Änderungen dieser VA können nur durch diejenigen freigegeben werden, die die VA eingeführt haben.



Verfahrensanleitung ASP-Code 4.1 – 4.2



Verfahrensanweisung

Prüfung der Höhe nach

0 Gliederung

1. Zweck
2. Geltungsbereich
3. Verantwortlichkeiten
4. Vorgehensweise
 - 4.1. Prüfung der Einheitspreise (Kalkulation des Nachtrages) - ASP-Code: 4.1 -
 - 4.2. Prüfung der Mengenansätze - ASP-Code: 4.2 -
5. Mitgeltende Unterlagen
6. Prüfung und Freigabe
7. Änderung

Rev.	Datum	Status	erstellt	ge- nehmigt	frei- gegeben	gültig ab



1. Zweck

Durch die Verfahrensanweisung Prüfung der Höhe nach soll sichergestellt werden, dass alle anerkannten Nachträge der Höhe nach, d.h. auf Mengenansätze und Einheitspreise kontrolliert werden.

2. Geltungsbereich

Die Verfahrensanweisung (VA) gilt für das gesamte Tiefbauamt.

3. Verantwortlichkeiten

Organisationseinheiten 66/3, 66/4, 66/5, 66/6

Verantwortliche/r Fachspartenleiter/in, Durchführung der Aufgabe durch Projektingenieur/in

4. Vorgehensweise

I.d.R. soll die Bearbeitung der in dieser VA beschriebenen Tätigkeiten innerhalb von 4 Wochen abgeschlossen werden.

Für die Prüfung der Einheitspreise sind mindestens folgende Unterlagen vollständig zu beschaffen bzw. einzusehen:

- Formblatt: Prüfbericht „Dem Grunde nach“
- alle vorliegenden relevanten Nachträge sowie der erforderliche Schriftwechsel
- Verdingungsunterlagen
- Terminplanung der Ausführung im Soll und im Ist mit Planlieferungsterminen im Soll und Ist
- Urkalkulation des AN, ggf. auch des Nachunternehmers
- Besprechungsprotokolle der Baubesprechungen
- Bautagesberichte und Stundennachweise des AN
- Aufmaße und Baugrundfeststellungen (AG/AN)
- Bautagebuch des AG
- Aufwandswerte
- Rechnungen, Materialkostennachweise des AN

Die Prüfung der Höhe nach erfolgt in zwei Schritten:

- Prüfung der Mengenansätze
- Prüfung der Einheitspreise (Kalkulation des Nachtrages)

Nach der sachlichen Anerkennung eines Nachtrags wird wie folgt vorgegangen:



4.1. Prüfung der Mengenansätze - ASP-Code: 4.2 -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	- Vorgänger: ASP-Code 4.1 - Sachlich anerkannter Nachtrag	- Technische Bearbeitung, weiter mit Nr. 2 oder Nr. 3 - Keine Technische Bearbeitung, weiter mit Nr. 4		FL			
2		Prüfung der Stundenansätze bei Pos. techn. Bearbeitung	weiter mit Nr. 6	FL	PL/PI		
3		Prüfung der Stundenansätze bei Pos. techn. Bearbeitung bzgl. Statik / Konstruktion	weiter mit Nr. 6	FL	PL/PI		
4		Prüfung der Mengenansätze (EP / pauschal)		FL	PI		
5		Prüfung der Stundenansätze		FL	PI		
6		Prüfung der Auswirkung auf Termine und Kosten	- Prüfbericht "Der Höhe nach" - Nachfolger: ASP-Code 5.1	FL	PI		PL

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung

4.2. Prüfung der Einheitspreise (Kalkulation des Nachtrages) - ASP-Code: 4.1 -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	- Vorgänger: ASP-Code 3.3 - Sachlich anerkannter Nachtrag	- Technische Bearbeitung, weiter mit Nr. 2 - Keine Technische Bearbeitung, weiter mit Nr. 3		FL	PI		
2		- Preisprüfung bei Pos. techn. Bearbeitung - NM-PbHöhe	Dokumentation	FL	PI		
3		- Prüfung auf Basis der Urkalkulation - NM-PbHöhe		FL	PI		
4	- Materialkostennachweise - Stundennachweise	Prüfung der Kalkulationsbestandteile des EP		FL	PI		(AN)
5		Prüfung anhand von Vergleichspositionen anderer Ausschreibungen oder Ämter	- Dokumentation - Nachfolger: ASP-Code 4.2	FL	PI		

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung



5. Mitgeltende Unterlagen

Formblatt: Prüfbericht „Der Höhe nach“ (NM-PbHöhe)

(Die Formblätter werden in den Prozessen dieser VA nur an den Stellen erwähnt, an denen sie für die Bearbeitung erstmalig notwendig sind.)

6. Prüfung und Freigabe

Die Einhaltung dieser VA wird durch die/den Fachspartenleiter/In überprüft.

Diese Anweisung wird mit Datum und Unterschrift des verbindlich eingeführt.

Die Weitergabe an alle Beschäftigten erfolgt durch

7. Änderung

Änderungen dieser VA können nur durch diejenigen freigegeben werden, die die VA eingeführt haben.



Verfahrensanleitung ASP-Code 5.1



Verfahrensanweisung

Nachtragsverhandlung

Nachtragsverhandlung mit dem Auftragnehmer führen

0 Gliederung

1. Zweck
2. Geltungsbereich
3. Verantwortlichkeiten
4. Vorgehensweise
5. Mitgeltende Unterlagen
6. Prüfung und Freigabe
7. Änderung

Rev.	Datum	Status	erstellt	ge- nehmigt	frei- gegeben	gültig ab



1. Zweck

Durch diese Verfahrensanweisung soll sichergestellt werden, dass über bestrittene Sachverhalte des eingereichten Nachtrags und die angebotenen Preise eine Einigung erzielt und protokolliert wird.

2. Geltungsbereich

Die Verfahrensanweisung (VA) gilt für das gesamte Tiefbauamt.

3. Verantwortlichkeiten

Organisationseinheiten 66/3, 66/4, 66/5, 66/6

Verantwortliche/r Fachspartenleiter/in, Durchführung der Aufgabe durch Projektingenieur/in

4. Vorgehensweise

I.d.R. soll die Bearbeitung der in dieser VA beschriebenen Tätigkeiten innerhalb von 1 Woche abgeschlossen werden.

Für die Verhandlung von Nachträgen sind mindestens folgende Unterlagen vollständig zu beschaffen bzw. einzusehen:

- Formblatt: Prüfbericht „Dem Grunde nach“
- Formblatt: Prüfbericht „Der Höhe nach“
- alle vorliegenden relevanten Nachträge sowie der erforderliche Schriftwechsel
- Verdingungsunterlagen
- Terminplanung der Ausführung im Soll und im Ist mit Planlieferungsterminen im Soll und Ist
- Urkalkulation des AN, ggf. auch des Nachunternehmers
- Besprechungsprotokolle der Baubesprechungen
- Bautagesberichte und Stundennachweise des AN
- Aufmaße und Baugrundfeststellungen (AG/AN)
- Bautagebuch des AG

Nach dem Vorliegen des Prüfberichts „Der Höhe nach“ wird wie folgt vorgegangen:



4.1. Nachtragsverhandlungen mit dem AN führen - ASP-Code: 5.1 -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	- Vorgänger: ASP-Code 4.2 - Der Höhe nach geprüfter Nachtrag	- Erläuterung des Anspruchs - Mitteilung über sachliche Anerkennung - Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der Höhe nach		FL	PI		
2		- Verhandlung und Protokollerstellung - NM-TList - NM-Verpro	- Verhandlungsprotokoll - Nachfolger: ASP-Code 6.1	FL	PI	AN	AN

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung

5. Mitgeltende Unterlagen

Formblatt: Nachtrag Verhandlung Teilnehmerliste (NM-TList)

Formblatt: Nachtrag Verhandlungsprotokoll (NM-Verpro)

(Die Formblätter werden in den Prozessen dieser VA nur an den Stellen erwähnt, an denen sie für die Bearbeitung erstmalig notwendig sind.)

6. Prüfung und Freigabe

Die Einhaltung dieser VA wird durch die/den Fachspartenleiter/In überprüft.

Diese Anweisung wird mit Datum und Unterschrift des verbindlich eingeführt.

Die Weitergabe an alle Beschäftigten erfolgt durch

7. Änderung

Änderungen dieser VA können nur durch diejenigen freigegeben werden, die die VA eingeführt haben.



Verfahrensanleitung ASP-Code 6.1



Verfahrensanweisung

Nachtragsauftrag

Auftrag anfertigen

0 Gliederung

1. Zweck
2. Geltungsbereich
3. Verantwortlichkeiten
4. Vorgehensweise
5. Mitgeltende Unterlagen
6. Prüfung und Freigabe
7. Änderung

Rev.	Datum	Status	erstellt	ge- nehmigt	frei- gegeben	gültig ab



1. Zweck

Durch diese Verfahrensanweisung soll sichergestellt werden, dass der geprüfte und ggf. verhandelte Nachtrag beauftragt wird, wenn der Prüfbericht des StA14 vorliegt.

2. Geltungsbereich

Die Verfahrensanweisung (VA) gilt für das gesamte Tiefbauamt.

3. Verantwortlichkeiten

Organisationseinheiten 66/1, 66/3, 66/4, 66/5, 66/6, 66/1

Verantwortliche/r Fachspartenleiter/in, Durchführung der Aufgabe durch Projektingenieur/in

4. Vorgehensweise

I.d.R. soll die Bearbeitung der in dieser VA beschriebenen Tätigkeiten innerhalb von 6 Wochen abgeschlossen werden.

Für die Beauftragung von Nachträgen sind mindestens folgende Unterlagen vollständig zu beschaffen bzw. einzusehen:

- Formblatt: Prüfbericht „Dem Grunde nach“
- Formblatt: Prüfbericht „Der Höhe nach“
- Formblatt: Nachtrag Verhandlungsprotokoll
- Verdingungsunterlagen

Nachdem der Nachtrag verhandelt ist, wird wie folgt vorgegangen:

4.1. Nachtragsauftrag: Auftrag anfertigen - ASP-Code: 6.1 -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	• Vorgänger: ASP-Code 5.1 • Verhandelter Nachtrag	• Vermerk schreiben • Begründung für die Nachtragsbeauftragung anfertigen		FL	PI		
2		• Budget und Mittelbereitstellung prüfen • Schreiben an StA14 anfertigen • EFB-VergAnz	• Schreiben an StA14	FL	PI		StA14
3	• Prüfbericht des StA14	• Auftragsschreiben anfertigen	• Auftrag an AN	FL / PI	66/1		AN

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung



5. Mitgeltende Unterlagen

EFB-PrfgV: Anzeige von Vergaben an das Rechnungsprüfungsamt

6. Prüfung und Freigabe

Die Einhaltung dieser VA wird durch die/den Fachspartenleiter/In überprüft.

Diese Anweisung wird mit Datum und Unterschrift des verbindlich eingeführt.

Die Weitergabe an alle Beschäftigten erfolgt durch

7. Änderung

Änderungen dieser VA können nur durch diejenigen freigegeben werden, die die VA eingeführt haben.



Verfahrensanweisung ASP-Code 7.1 - 7.2



Verfahrensanweisung

Regress

0 Gliederung

1. Zweck
2. Geltungsbereich
3. Verantwortlichkeiten
4. Vorgehensweise
 - 4.1. Klären von Regressansprüchen durch ausschreibende Stelle - ASP-Code: 7.1a -
 - 4.2. Klären von Regressansprüchen durch Bauführung - ASP-Code: 7.1b -
 - 4.3. Durchsetzen von Regressansprüchen durch Planung - ASP-Code: 7.2a -
 - 4.4. Durchsetzen von Regressansprüchen durch Baudurchführung - ASP-Code: 7.2b -
5. Mitgeltende Unterlagen
6. Prüfung und Freigabe
7. Änderung



1. Zweck

Durch geeignete Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass Schäden für die Stadt Dortmund der Höhe nach minimiert werden. Ebenso erfolgt eine Verbesserung zukünftiger vertraglicher Regelungen.

2. Geltungsbereich

Die Verfahrensanweisung (VA) gilt für das gesamte Tiefbauamt.

3. Verantwortlichkeiten

Organisationseinheiten 66/3, 66/4, 66/5, 66/6

Verantwortliche/r Fachspartenleiter/in, Durchführung der Aufgabe durch Projektingenieur/in

4. Vorgehensweise

Zur Klärung von Regressansprüchen sind mindestens folgende Unterlagen vollständig zu beschaffen bzw. einzusehen:

- Formblatt: Anmeldung möglicher Schadensersatzforderungen (NM-AnScha)
- alle vorliegenden relevanten Nachträge sowie der erforderliche Schriftwechsel
- Planunterlagen
- Verdingungsunterlagen
- Terminplanung der Ausführung im Soll und im Ist mit Planlieferungsterminen im Soll und Ist

Die Teilaufgabe Regress setzt sich aus zwei Schritten zusammen:

- Klären von Regressansprüchen durch Baudurchführung bzw. Planung (die Federführung ist abhängig von der Ursache)
- Durchsetzen von Regressansprüchen durch Planung bzw. Baudurchführung (die Federführung ist abhängig vom Vertragspartner)

Nachdem die Aufforderung zur Feststellung des Regressanspruches erfolgt ist, wird wie folgt vorgegangen:



4.1. Klären von Regressansprüchen durch ausschreibende Stelle - ASP-Code: 7.1a -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	Aufforderung zur Feststellung der möglichen Regressansprüche	Erste Überprüfung des möglichen Regressanspruches		FL	PI	PL StA30	
2		Stellungnahme Dritte		FL	PI	Dritte	
3		Stellungnahme Planer		FL	PI	PL	
4		Schadensermittlung	- Ergebnis der vorläufigen Schadensermittlung über die Höhe möglicher Regressansprüche (wird abhängig vom Vertragspartner an Planung oder Baudurchführung/-ausschreibung weitergeleitet) - Nachfolger: ASP-Code 7.2a oder ASP-Code 7.2b	FL	PI		PL

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in,
PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung

4.2. Klären von Regressansprüchen durch Baudurchführung - ASP-Code: 7.1b -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	Aufforderung zur Feststellung der möglichen Regressansprüche	Erste Überprüfung des möglichen Regressanspruches		FL	PI	PL StA30	
2		Stellungnahme Dritte		FL	PI	Dritte	
3		Stellungnahme Planer		FL	PI	PL	
4		Schadensermittlung	- Ergebnis der vorläufigen Schadensermittlung über die Höhe möglicher Regressansprüche (wird abhängig vom Vertragspartner an Planung oder Baudurchführung weitergeleitet) - Nachfolger: ASP-Code 7.2a oder ASP-Code 7.2b	FL	PI		PL

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in,
PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung



4.3. Durchsetzen von Regressansprüchen durch Planung - ASP-Code: 7.2a -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	- Vorgänger: ASP-Code 7.1a oder ASP-Code 7.1b - Ergebnis der vorläufigen Schadensermittlung über die Höhe möglicher Regressansprüche von Bauausschreibung	Formulierung und Begründung der Regressansprüche gegen dem AN / Planer		FL	PI		
2		Abstimmung mit StA 30 (Rechtsamt)		FL	PI	StA30	
3		Anmelden / Durchsetzen der Ansprüche	Protokolle	FL	PI		

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung

4.4. Durchsetzen von Regressansprüchen durch Baudurchführung - ASP-Code: 7.2b -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	- Vorgänger: ASP-Code 7.1a oder ASP-Code 7.1b - Ergebnis der vorläufigen Schadensermittlung über die Höhe der möglichen Regressansprüche von Baudurchführung	Formulierung und Begründung der Regressansprüche gegen dem AN / Planer		FL	PI		
2		Abstimmung mit StA 30 (Rechtsamt)		FL	PI	StA30	
3		Anmelden / Durchsetzen der Ansprüche	Protokolle	FL	PI		

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung

5. Mitgeltende Unterlagen

Keine aufgeführt.

6. Prüfung und Freigabe

Die Einhaltung dieser VA wird durch die/den Fachspartenleiter/In überprüft.

Diese Anweisung wird mit Datum und Unterschrift des verbindlich eingeführt.

Die Weitergabe an alle Beschäftigten erfolgt durch

7. Änderung

Änderungen dieser VA können nur durch diejenigen freigegeben werden, die die VA eingeführt haben.



Verfahrensanleitung ASP-Code 8.1 – 8.3



Verfahrensanweisung

Nachkalkulation der Aufträge

0 Gliederung

1. Zweck
2. Geltungsbereich
3. Verantwortlichkeiten
4. Vorgehensweise
 - 4.1. Analyse des Auftrags einschl. Nachträge (Allgemein) - ASP-Code 8.1a -
 - 4.2. Analyse des Auftrags einschl. Nachträge (Betriebsausrüstung) - ASP-Code 8.1b -
 - 4.3. Abschlussbesprechung (Allgemein) - ASP-Code 8.2a -
 - 4.4. Abschlussbesprechung (Betriebsausrüstung) - ASP-Code 8.2b -
 - 4.5. Handlungsempfehlung zur Vermeidung zukünftiger Nachträge (Allgemein) - ASP-Code 8.3a -
 - 4.6. Handlungsempfehlung zur Vermeidung zukünftiger Nachträge (Betriebsausrüstung) - ASP-Code 8.3b -
5. Mitgeltende Unterlagen
6. Prüfung und Freigabe
7. Änderung



1. Zweck

Das Ziel der Nachkalkulation ist, durch Gegenüberstellung von Soll-Rechnung der Ausschreibung und Ist-Rechnung des tatsächlichen Bauablaufs neue Erfahrungswerte und Handlungsempfehlungen für die spätere Vermeidung von Nachträgen zu gewinnen.

2. Geltungsbereich

Die Verfahrensanweisung (VA) gilt für das gesamte Tiefbauamt.

3. Verantwortlichkeiten

Organisationseinheiten 66/3, 66/4, 66/5, 66/6

Verantwortliche/r Fachspartenleiter/in, Durchführung der Aufgabe durch Projektingenieur/in

4. Vorgehensweise

Die Nachkalkulation kann nur dann folgerichtige Abweichungen zeigen, wenn die Soll-Daten den tatsächlichen Ist-Daten gegenübergestellt werden. Das bedeutet:

- Einarbeitung der Sondervorschläge und der Nachträge
- Einarbeitung der preislichen Konsequenzen aus Mengenmehrung bzw. Mengensenkung
- Berücksichtigung der Konsequenzen eventueller Veränderungen der Bauverfahren während der Bauzeit gegenüber dem ursprünglichen Vertrag
- mögliche Änderung der Grundlagen des Ursprungvertrages durch Bauablaufstörungen

Für die Nachkalkulation sind mindestens folgende Unterlagen vollständig zu beschaffen bzw. einzusehen:

- Schlussrechnung
- Alle Formblätter: Prüfbericht „Dem Grunde nach“

Es wird wie folgt vorgegangen:



4.1. Analyse des Auftrags einschl. Nachträge (Allgemein) - ASP-Code 8.1a -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	- Geprüfte Schlussrechnung in Kopie und Datenträger im Format DA11e von Baudurchführung - Alle Prüfberichte „Dem Grunde nach“ von 66/4 - Auflistung der Abweichungen vom Vertrag (Qualität), die nicht zu Nachträgen geführt haben	Abgleich der Abrechnungs- mit den Auftragssummen		FL	PI	PI / AU	
2		Zusammenstellen aller Nachträge		FL	PI	PI / AU	
3		Analyse der Nachträge (bzgl. auslösender Ursachen, hinsichtlich § 6 VOB/B etc.)	- Analyseergebnis - Nachfolger: ASP-Code 8.2a	FL AU	PI / AU	PI / BD	

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung

4.2. Analyse des Auftrags einschl. Nachträge (Betriebsausrüstung) - ASP-Code 8.1b -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	- Geprüfte Schlussrechnung Betriebsausrüstung in Kopie und Datenträger im Format DA11e - Alle Prüfberichte „Dem Grunde nach“	Abgleich der Abrechnungs- mit den Auftragssummen		FL	PI		
2		Zusammenstellen aller Nachträge		FL	PI		
3		Analyse der Nachträge (bzgl. auslösender Ursachen, hinsichtlich § 6 VOB/B etc.)	- Analyseergebnis - Nachfolger: ASP-Code 8.2b	FL	PI		

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung



4.3. Abschlussbesprechung (Allgemein) - ASP-Code 8.2a -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	- Vorgänger: ASP-Code 8.1a - Analyseergebnis	Interne Besprechung		FL AU	PI / AU	PL BD	
2		Externe Besprechung (z.B. mit StA 14)	- Protokolle - Nachfolger: ASP-Code 8.3a	FL AU	PI / AU	PL BD	

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung

4.4. Abschlussbesprechung (Betriebsausrüstung) - ASP-Code 8.2b -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	- Vorgänger: ASP-Code 8.1b - Analyseergebnis	Interne Besprechung		FL	PI		
2		Externe Besprechung (z.B. mit StA 14)	- Protokolle - Nachfolger: ASP-Code 8.3b	FL	PI	(StA)	

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung

4.5. Handlungsempfehlung zur Vermeidung zukünftiger Nachträge (Allgemein) - ASP-Code 8.3a -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	- Vorgänger: ASP-Code 8.2a - Analyseergebnis und Protokolle	Vorschläge organisatorischer Änderungen (Planlauf, Dokumentation etc.)		FL AU	PI AU	BD	
2		Vorschläge bzgl. ZVB, BVB, ZTV, einzelne LV-Positionen etc.		FL AU	PI AU	BD	
3		Beurteilung der ausgeführten Qualität		FL AU	PI AU	BD	
4		Beurteilung von Kostensenkungsmöglichkeiten	Handlungsempfehlung	FL AU	PI AU	BD	

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung



4.6. Handlungsempfehlung zur Vermeidung zukünftiger Nachträge (Betriebsausrüstung) - ASP-Code 8.3b -

Nr.	Input	Tätigkeit	Output	V	D	M	I
1	- Vorgänger: ASP-Code 8.2b - Analyseergebnis und Protokolle	Vorschläge organisatorischer Änderungen (Planlauf, Dokumentation etc.)		FL	PI		
2		Vorschläge bzgl. ZVB, BVB, ZTV, einzelne LV-Positionen etc.		FL	PI		
3		Beurteilung der ausgeführten Qualität		FL	PI		
4		Beurteilung von Kostensenkungsmöglichkeiten	Handlungsempfehlung	FL	PI		

V: Verantwortung, D: Durchführung, M: Mitwirkung, I: Information, FL: Fachspartenleiter/in, PI: Projektingenieur/in, AN: Auftragnehmer, PL: Planung, BD: Baudurchführung, AU: Ausschreibung

5. Mitgeltende Unterlagen

Keine aufgeführt.

6. Prüfung und Freigabe

Die Einhaltung dieser VA wird durch die/den Fachspartenleiter/In überprüft.

Diese Anweisung wird mit Datum und Unterschrift des verbindlich eingeführt.

Die Weitergabe an alle Beschäftigten erfolgt durch

7. Änderung

Änderungen dieser VA können nur durch diejenigen freigegeben werden, die die VA eingeführt haben.



Anlage 1.4

Soll-Prozesse

4. Soll-Prozesse

Legende

Prüfung der Anspruchsberechtigung:

- Anordnung von Leistungen
- Klären der Voraussetzungen
- Vorprüfung (Ermittlung des Sachverhaltes)
- Grundsatzprüfung

Entscheidung über sachliche Anerkennung:

- Entscheidung über die Alternativen
- Zurückweisung des Nachtrags
- Anerkennung des Nachtrages
- Wettbewerb statt Nachtrag (66/4)
- Wettbewerb statt Nachtrag (66/4)
- Vergabe statt Nachtrag (66/3)

Prüfung der Höhe nach:

- Prüfung der Einheitspreise (Kalkulation des Nachtrages)
- Prüfung der Mengensätze

Nachtragsverhandlung:

- Nachtragsverhandlung mit AN führen

Nachtragsauftrag:

- Auftrag anfertigen

Regress:

- Klären von Regressansprüchen (66/4)
- Klären von Regressansprüchen (66/4)
- Durchsetzen von Regressansprüchen (66/3)
- Durchsetzen von Regressansprüchen (66/4)

Nachkalkulation:

- Analyse des Auftrags einschl. Nachträge (Allgemein)
- Analyse des Auftrags einschl. Nachträge (Betriebsausrüstung)
- Abschlussbesprechung (Allgemein)
- Abschlussbesprechung (Betriebsausrüstung 66/4-3)
- Handlungsempfehlung zur Vermeidung zukünftiger Nachträge (Allgemein)
- Handlungsempfehlung zur Vermeidung zukünftiger Nachträge (Betriebsausrüstung)

Legende

ASP-Code 2.0
ASP-Code 2.1
ASP-Code 2.2
ASP-Code 2.3

ASP-Code 3.1
ASP-Code 3.2
ASP-Code 3.3
ASP-Code 3.4a
ASP-Code 3.4b
ASP-Code 3.4c

ASP-Code 4.1
ASP-Code 4.2

ASP-Code 5.1

ASP-Code 6.1

ASP-Code 7.1a
ASP-Code 7.1b
ASP-Code 7.2a
ASP-Code 7.2b

ASP-Code 8.1a
ASP-Code 8.1b
ASP-Code 8.2a
ASP-Code 8.2b
ASP-Code 8.3a
ASP-Code 8.3b



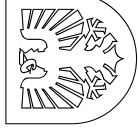
Inhaltsverzeichnis

Stand: Dezember 2017

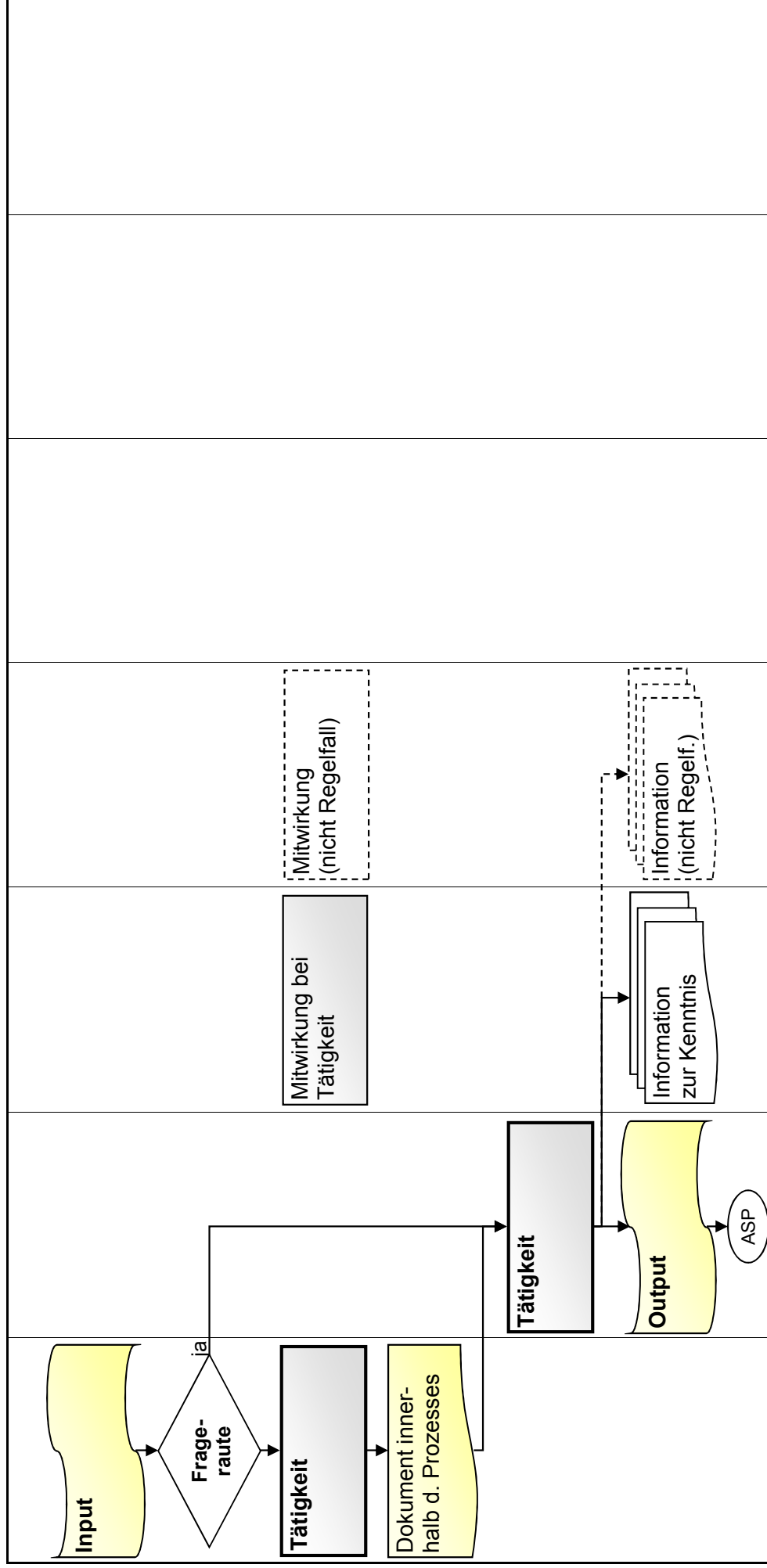
Prozess	Blattbezeichnung	Stand	Seiten	Sonstiges
Legende	Legende	Dezember 2017	1	
Anordnung von Leistung	ASP-Code 2.0	Dezember 2017	1	
Prüfung der Anspruchsberechtigung: Klären der Voraussetzungen	ASP-Code 2.1	Dezember 2017	1	
Prüfung der Anspruchsberechtigung: Vorprüfung (Ermittlung des Sachverhaltes)	ASP-Code 2.2	Dezember 2017	1	
Prüfung der Anspruchsberechtigung: Grundsatzprüfung	ASP-Code 2.3	Dezember 2017	1	
Entscheidung über sachliche Anerkennung: Entscheidung über die Alternativen	ASP-Code 3.1	Dezember 2017	1	
Entscheidung über sachliche Anerkennung: Zurückweisung des Nachtrags	ASP-Code 3.2	Dezember 2017	1	
Entscheidung über sachliche Anerkennung: Anerkennung des Nachtrages	ASP-Code 3.3	Dezember 2017	1	
Entscheidung über sachliche Anerkennung: Wettbewerb statt Nachtrag (66/4)	ASP-Code 3.4a	Dezember 2017	1	
Entscheidung über sachliche Anerkennung: Wettbewerb statt Nachtrag (66/4)	ASP-Code 3.4b	Dezember 2017	1	
Entscheidung über sachliche Anerkennung: Vergabe statt Nachtrag (66/3)	ASP-Code 3.4c	Dezember 2017	1	
Prüfung der Höhe nach: Prüfung der Einheitspreise (Kalkulation des Nachtrages)	ASP-Code 4.1	Dezember 2017	1	
Prüfung der Höhe nach: Prüfung der Mengensätze	ASP-Code 4.2	Dezember 2017	1	
Nachtragsverhandlung: Nachtragsverhandlung mit AN führen	ASP-Code 5.1	Dezember 2017	1	
Nachtragsauftrag: Auftrag anfertigen	ASP-Code 6.1	Dezember 2017	1	
Regress: Klären von Regressansprüchen (66/4)	ASP-Code 7.1a	Dezember 2017	1	

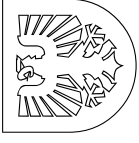


Prozess	Blattbezeichnung	Stand	Seiten	Sonstiges
Regress: Klären von Regressansprüchen (66/4)	ASP-Code 7.1b	Dezember 2017	1	
Regress: Durchsetzen von Regressansprüchen (66/3)	ASP-Code 7.2a	Dezember 2017	1	
Regress: Durchsetzen von Regressansprüchen (66/4)	ASP-Code 7.2b	Dezember 2017	1	
Nachkalkulation: Analyse des Auftrags einschl. Nachträge (Allgemein)	ASP-Code 8.1a	Dezember 2017	1	
Nachkalkulation: Analyse des Auftrags einschl. Nachträge (Betriebsausrüstung)	ASP-Code 8.1b	Dezember 2017	1	
Nachkalkulation: Abschlussbesprechung (Allgemein)	ASP-Code 8.2a	Dezember 2017	1	
Nachkalkulation: Abschlussbesprechung (Betriebsausrüstung 66/4-3)	ASP-Code 8.2b	Dezember 2017	1	
Nachkalkulation: Handlungsempfehlung zur Vermeidung zukünftiger Nachträge (Allgemein)	ASP-Code 8.3a	Dezember 2017	1	
Nachkalkulation: Handlungsempfehlung zur Vermeidung zukünftiger Nachträge (Betriebsausrüstung)	ASP-Code 8.3b	Dezember 2017	1	
SUMME			25	



Legende

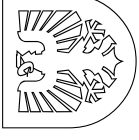




Prüfung der Anspruchsberechtigung: Klären der Voraussetzungen

Ausschreibende

Stelle / PI	Planung	FL / PI	Planer extern	AN (Bieter)	StA 14 / 30	Dritte (z.B. DSW)
		Anordnung von zusätzlicher / mehr Leistung durch AG. NIM-ANLei Schriftliche Aufforderung				
		Aufforderung zum NA-Angebot. NIM-AufNa Schriftliche Aufforderung		Nachtrag mit Anschreiben		
		(2.1)				

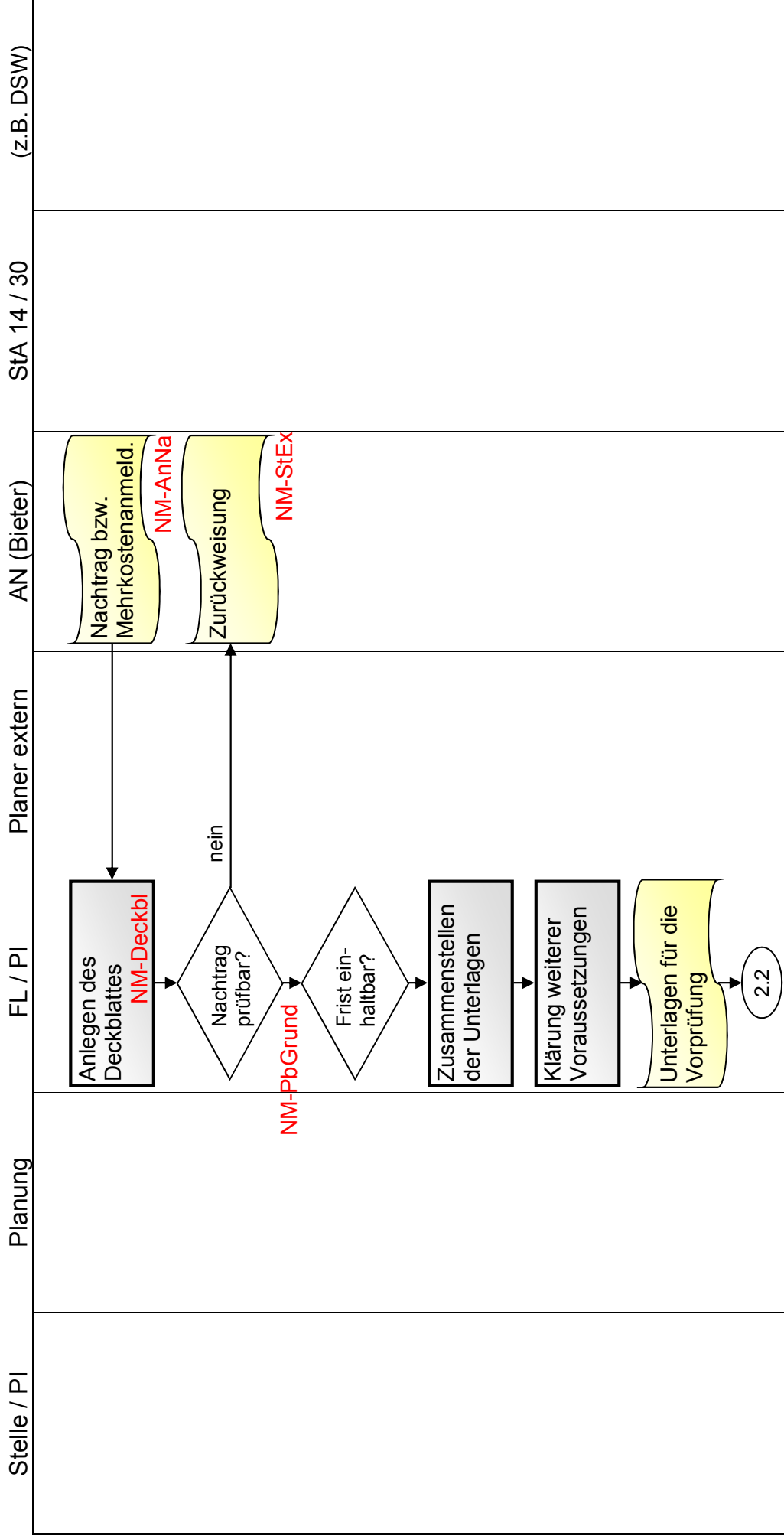


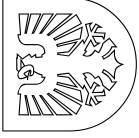
Soll-Prozesse



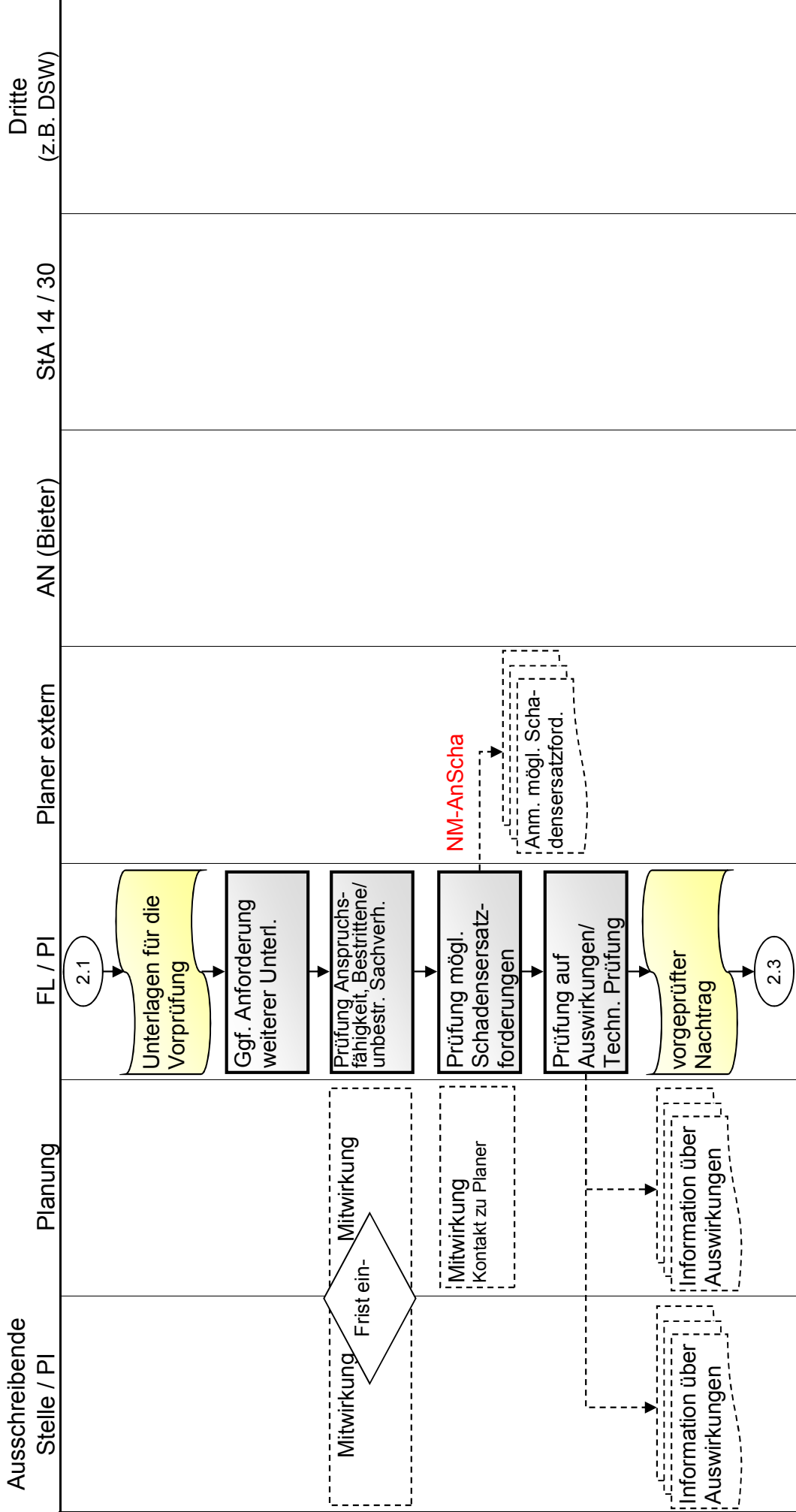
Prüfung der Anspruchsberechtigung: Klären der Voraussetzungen

Ausschreibende



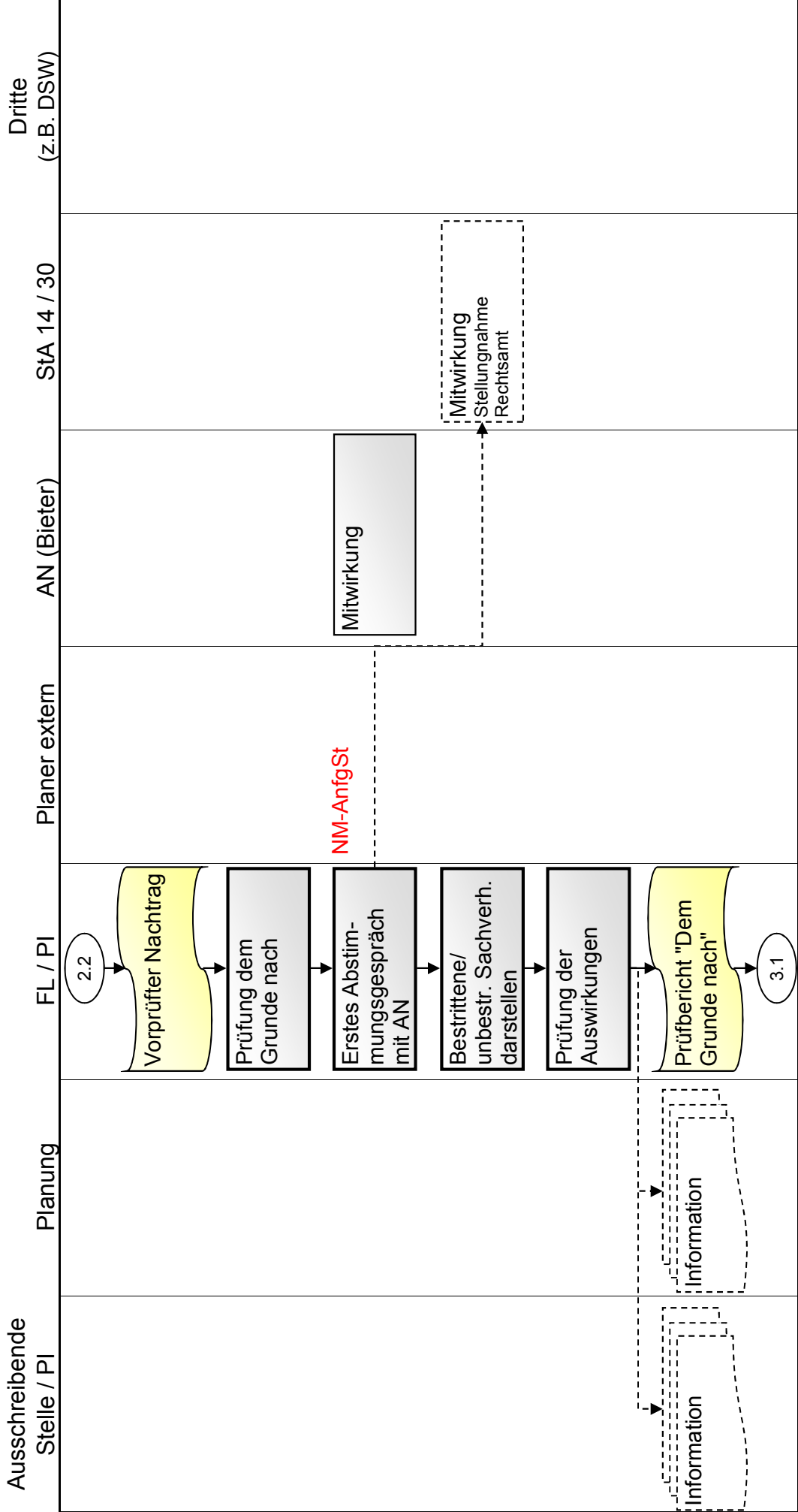


Prüfung der Anspruchsberechtigung: Vorprüfung (Ermittlung des Sachverhaltes)





Prüfung der Anspruchsberechtigung: Grundsatzprüfung



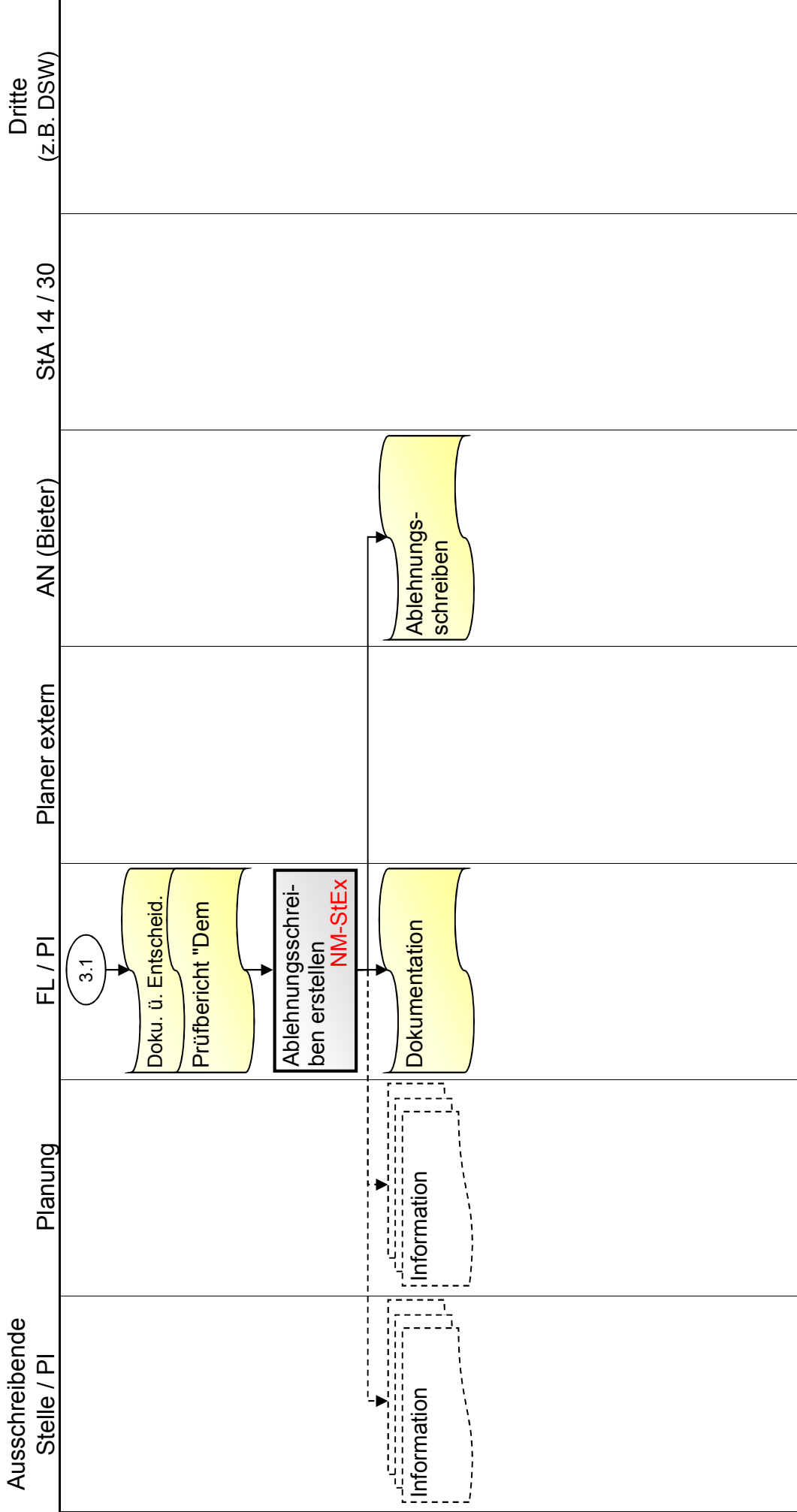


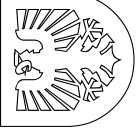
Entscheidung über sachliche Anerkennung: Entscheidung über die Alternativen

Ausschreibende Stelle / PI	Planung	FL / PI	Planer extern	AN (Bieter)	StA 14 / 30	Dritte (z.B. DSW)

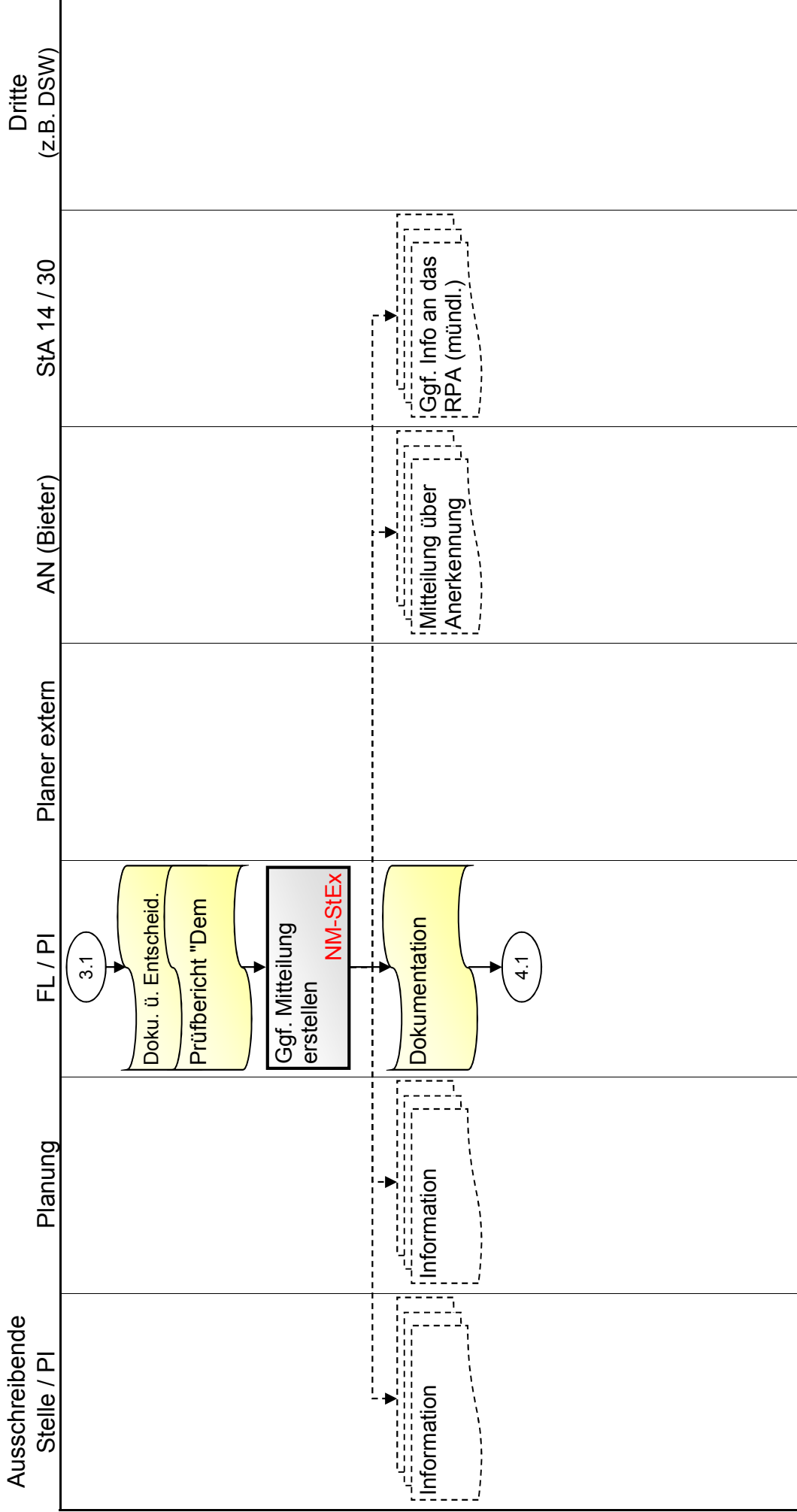


Entscheidung über sachliche Anerkennung: Zurückweisung des Nachtrags





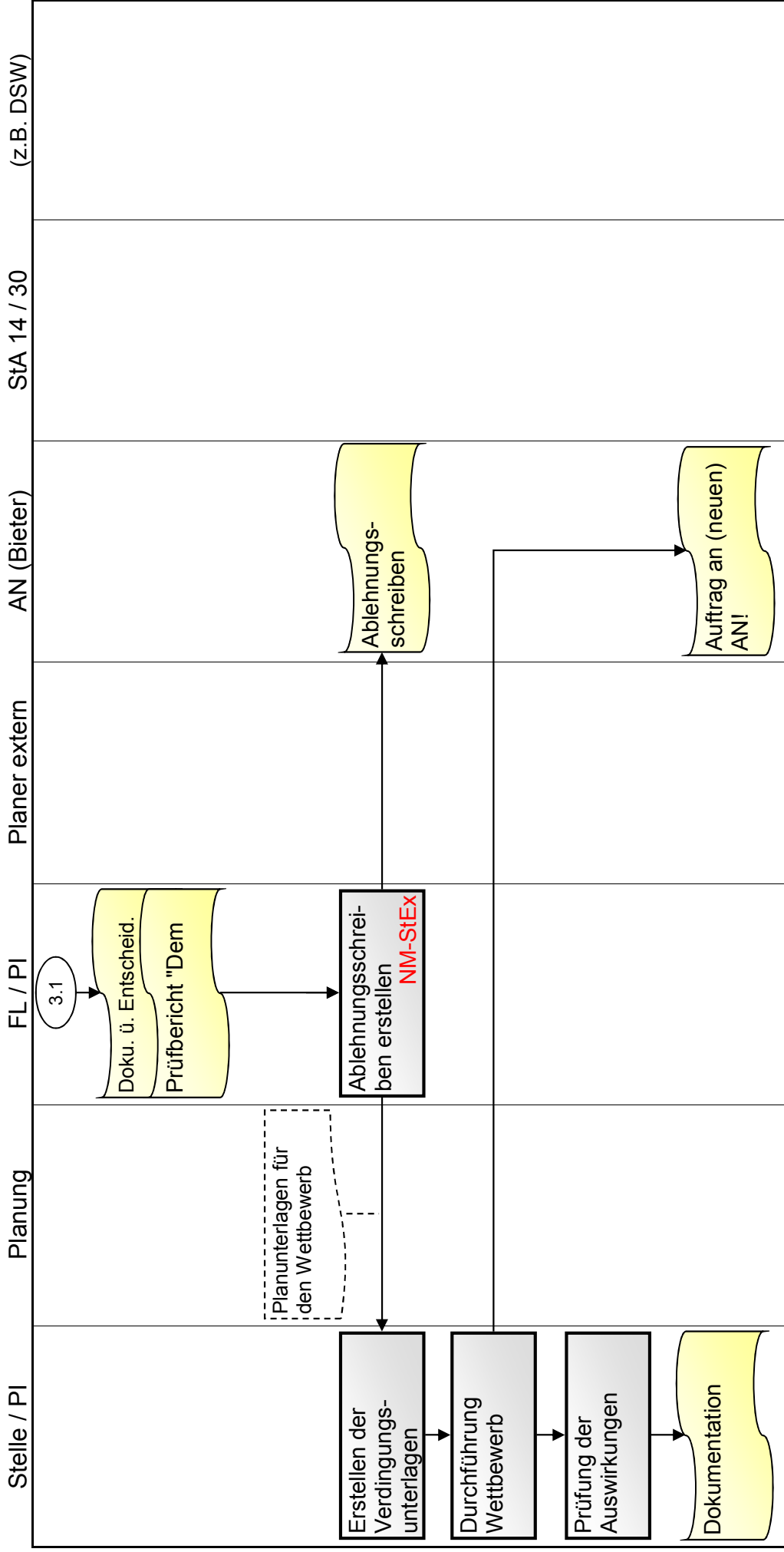
Entscheidung über sachliche Anerkennung: Anerkennung des Nachtrages





Entscheidung über sachliche Anerkennung: Wettbewerb statt Nachtrag (66/4)

Ausschreibende

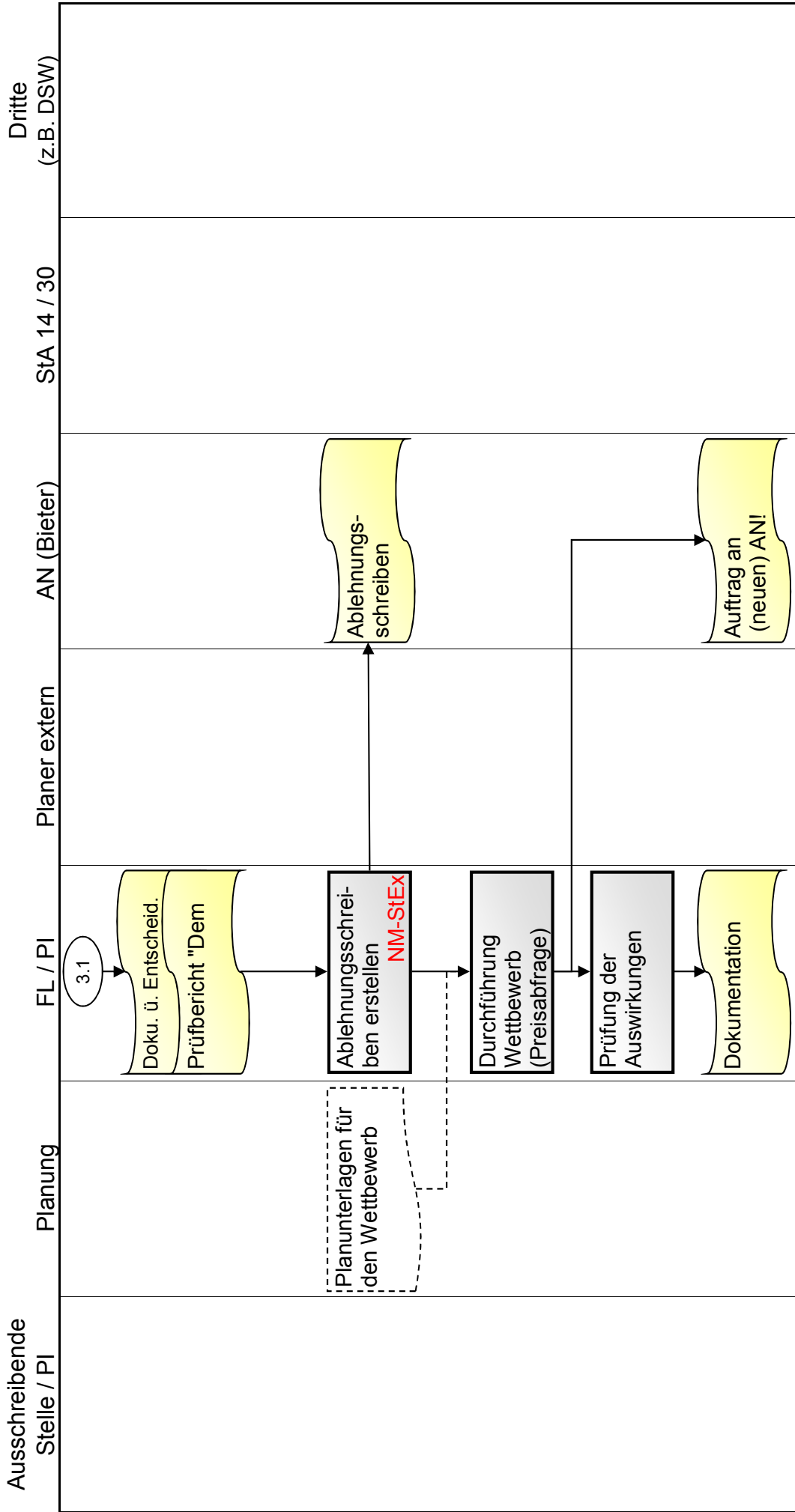




Soll-Prozesse

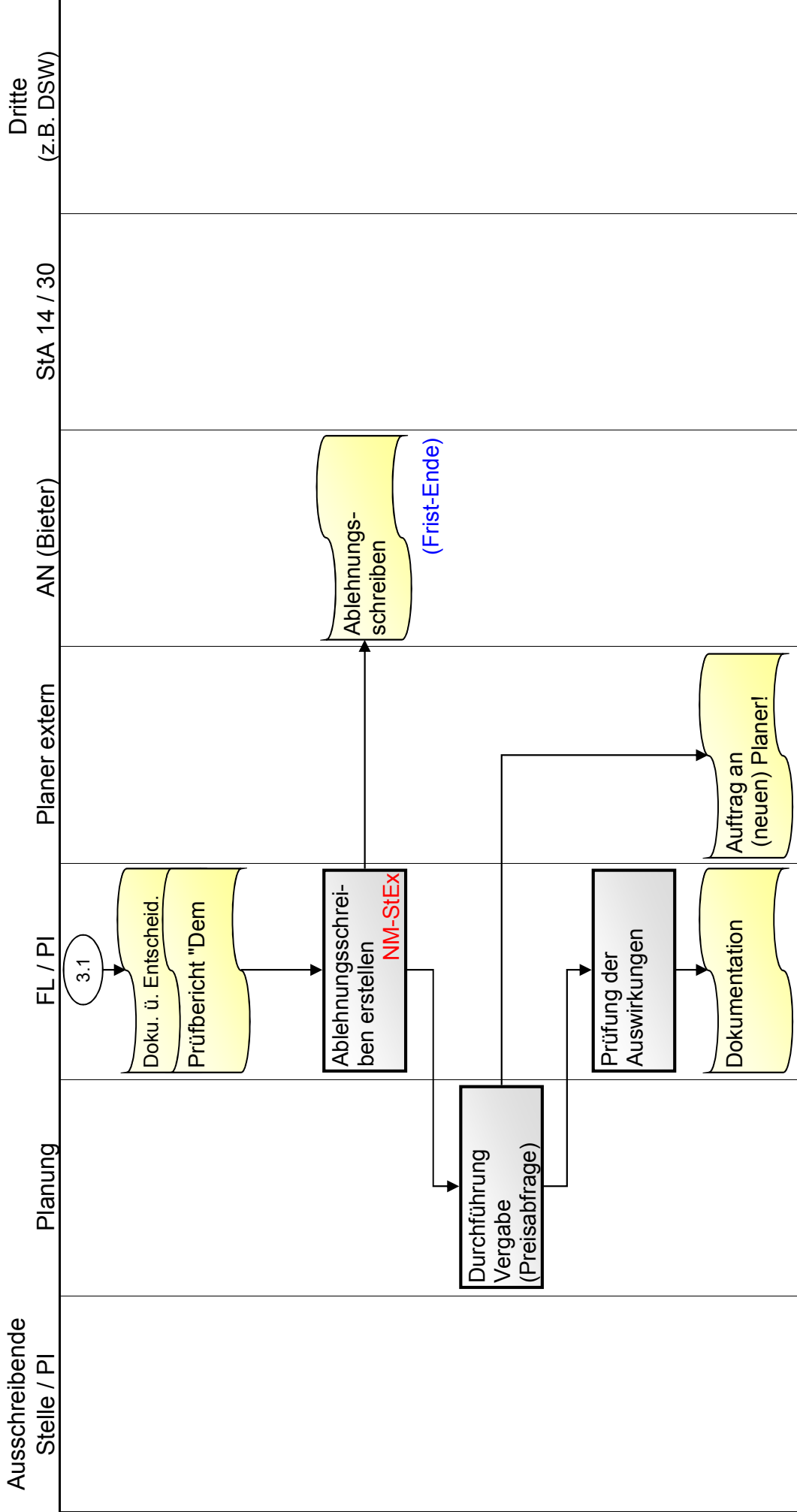


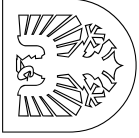
Entscheidung über sachliche Anerkennung: Wettbewerb statt Nachtrag (66/4)



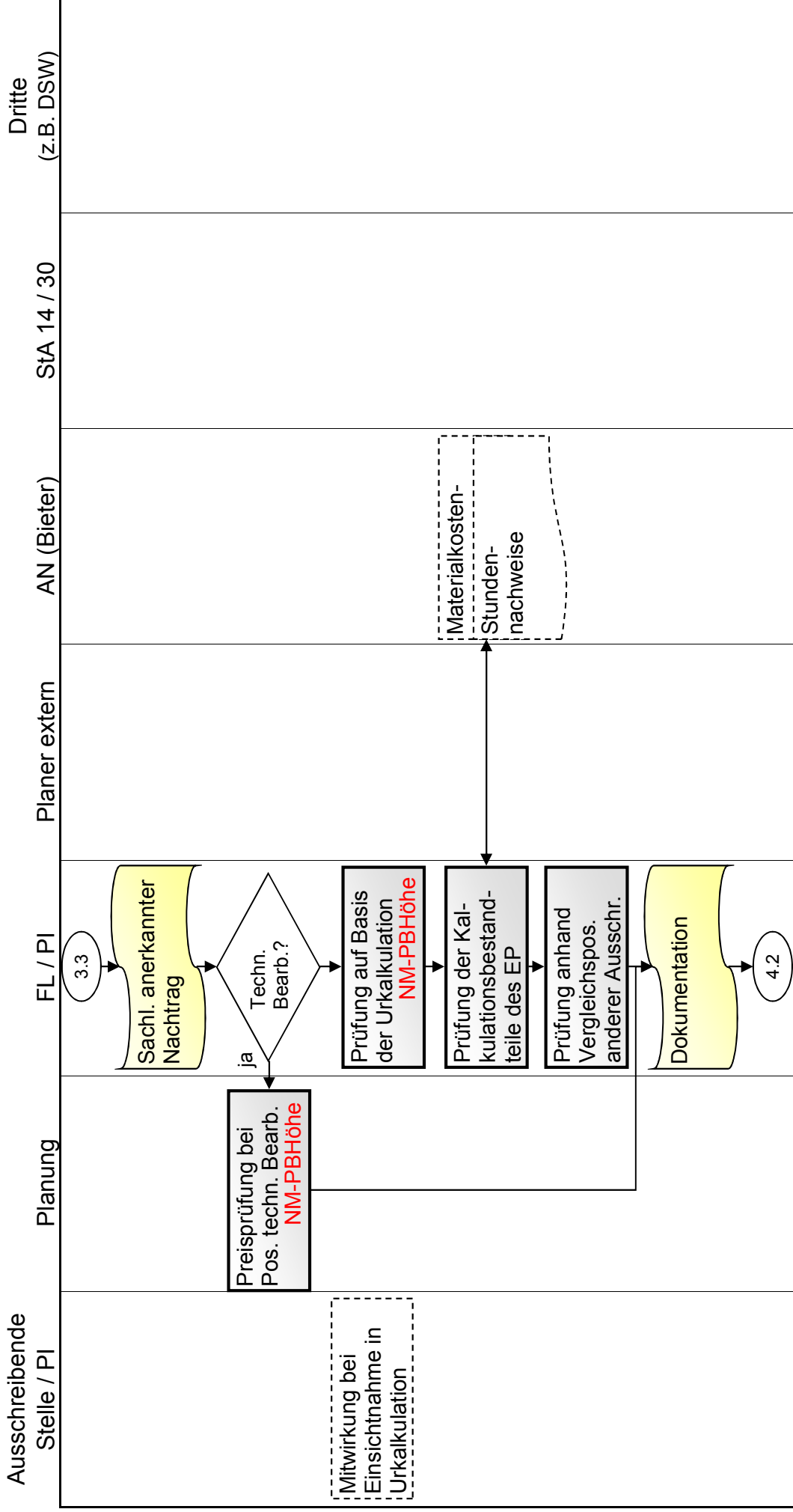


Entscheidung über sachliche Anerkennung: Vergabe statt Nachtrag (66/3 oder 66/4)





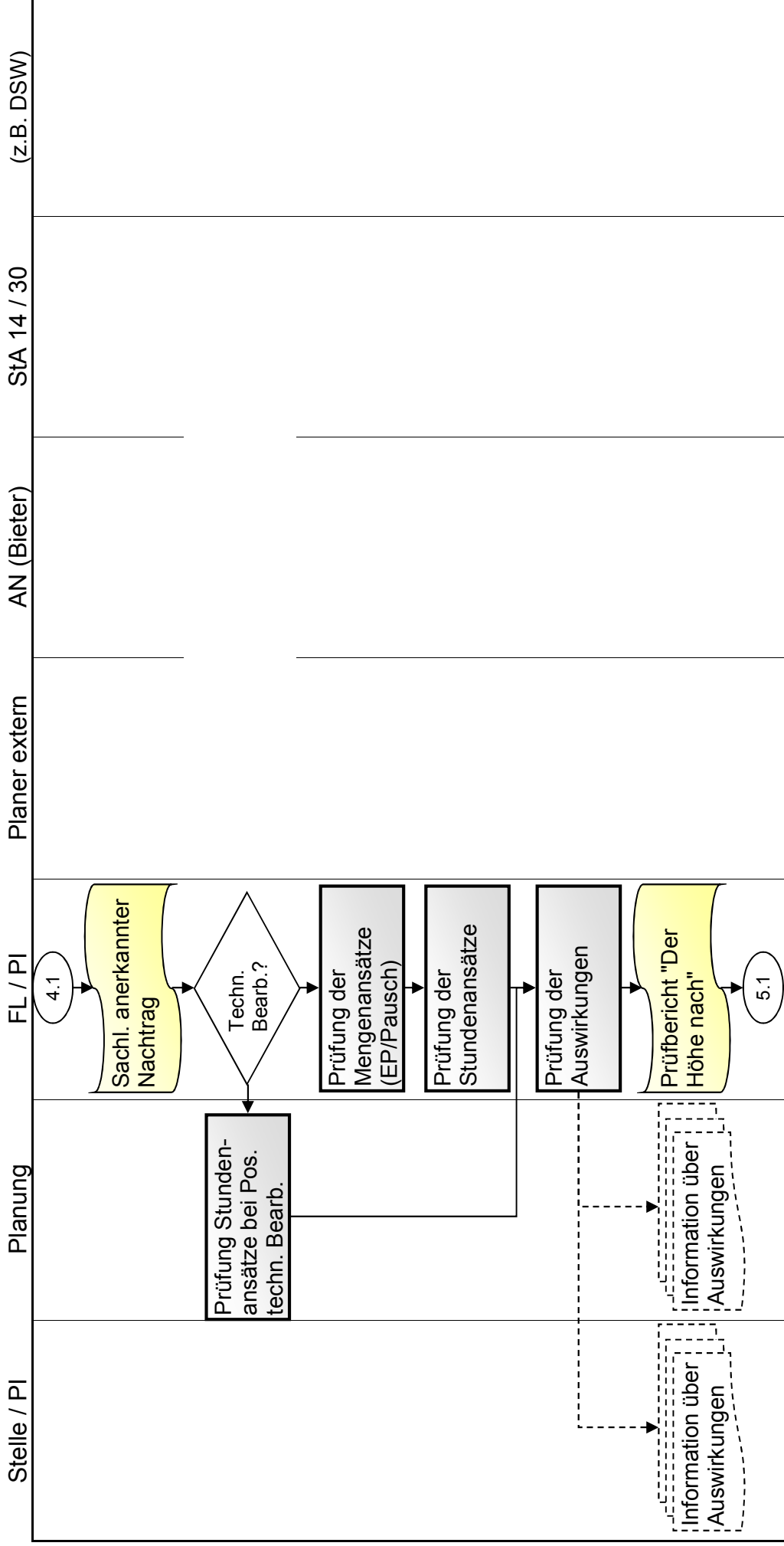
Prüfung der Höhe nach: Prüfung der Einheitspreise (Kalkulation des Nachtrages)

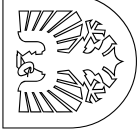




Prüfung der Höhe nach: Prüfung der Mengensätze

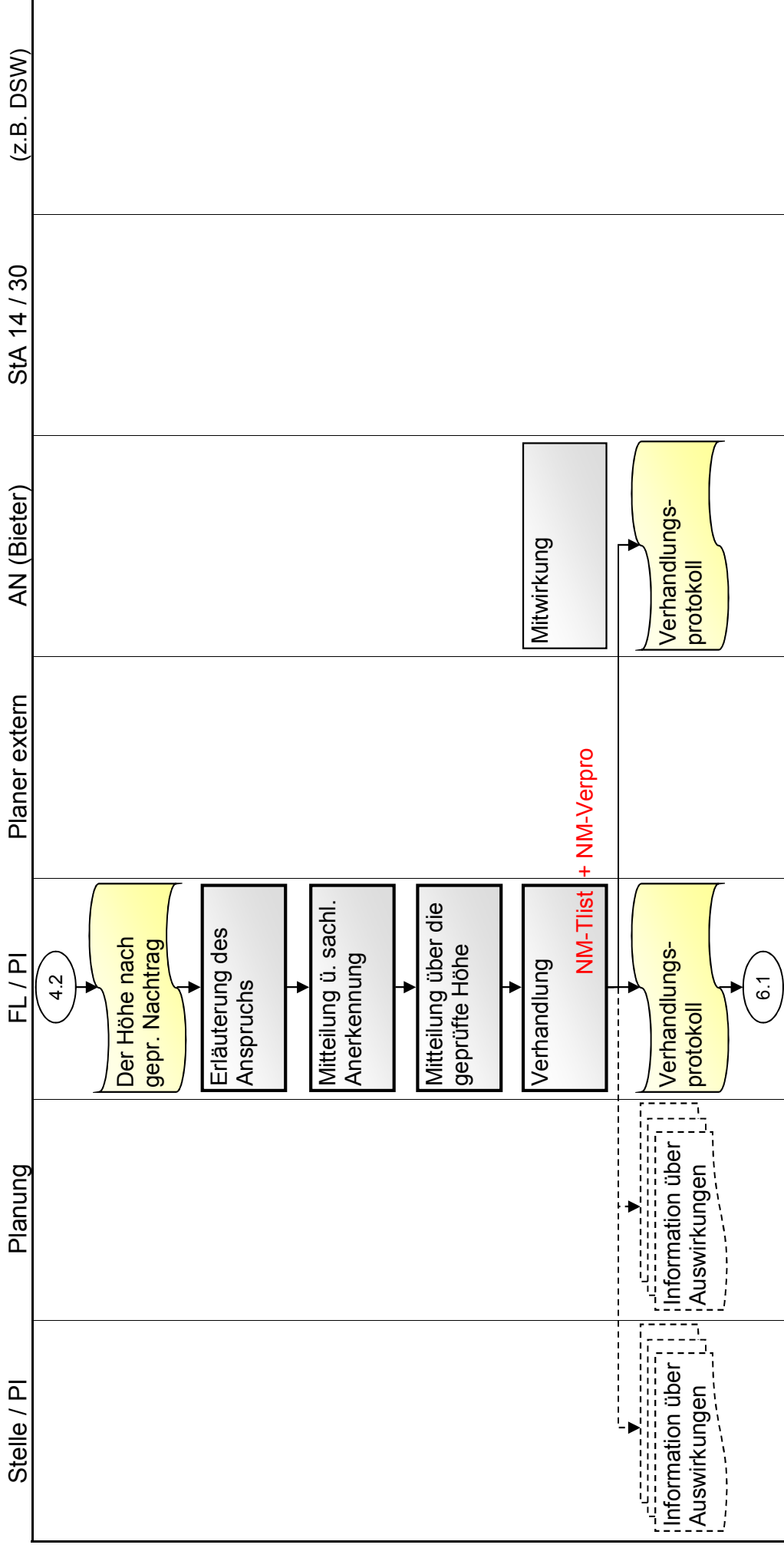
Ausschreibende





Nachtragsverhandlung: Nachtragsverhandlung mit AN führen

Ausschreibende



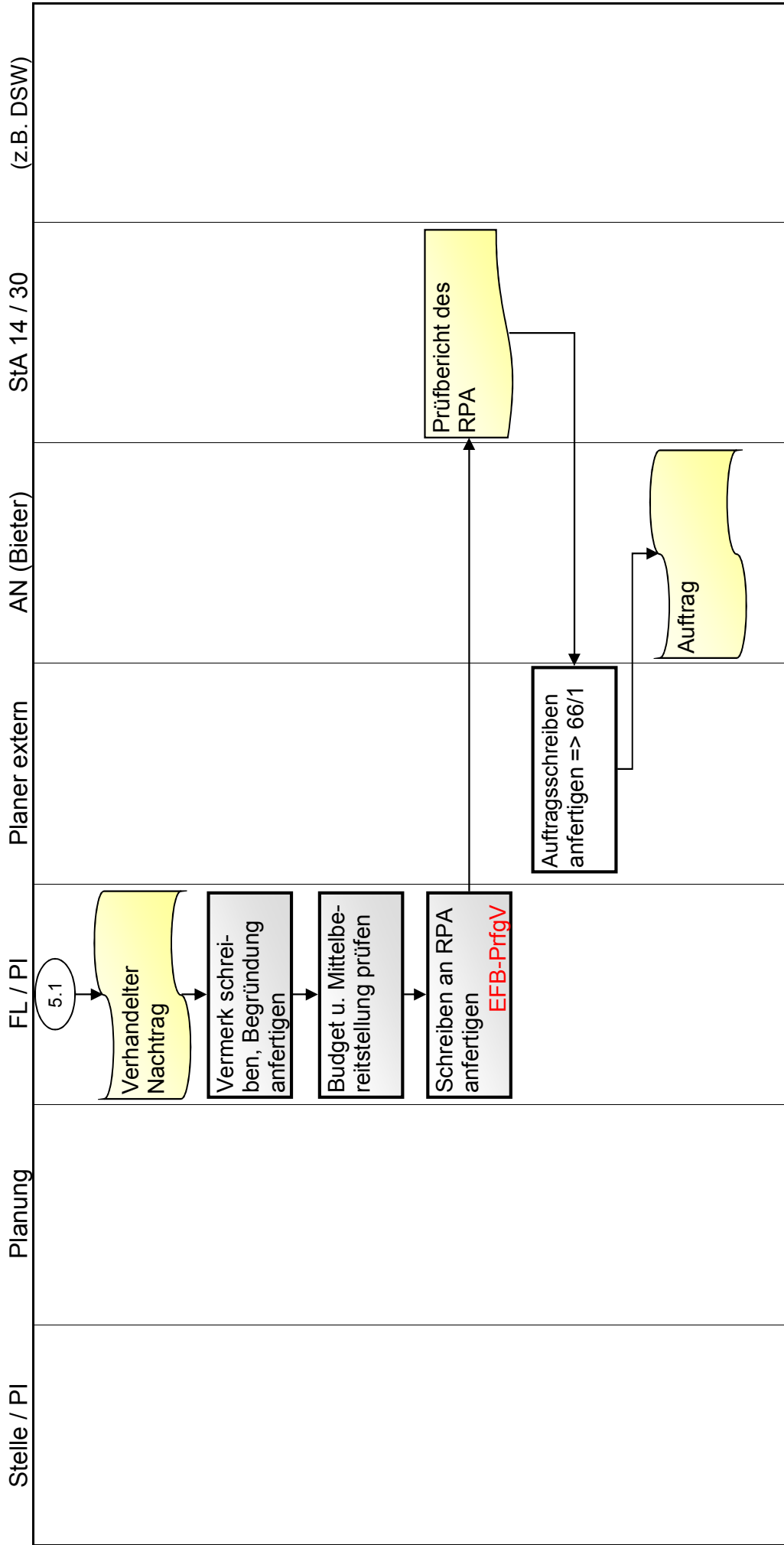


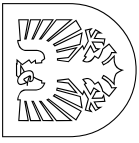
Soll-Prozesse

□

Nachtragsauftrag: Auftrag anfertigen

Ausschreibende





Regress: Klären von Regressansprüchen (66/4-2)

Ausschreibende
Stelle / PI

Planung

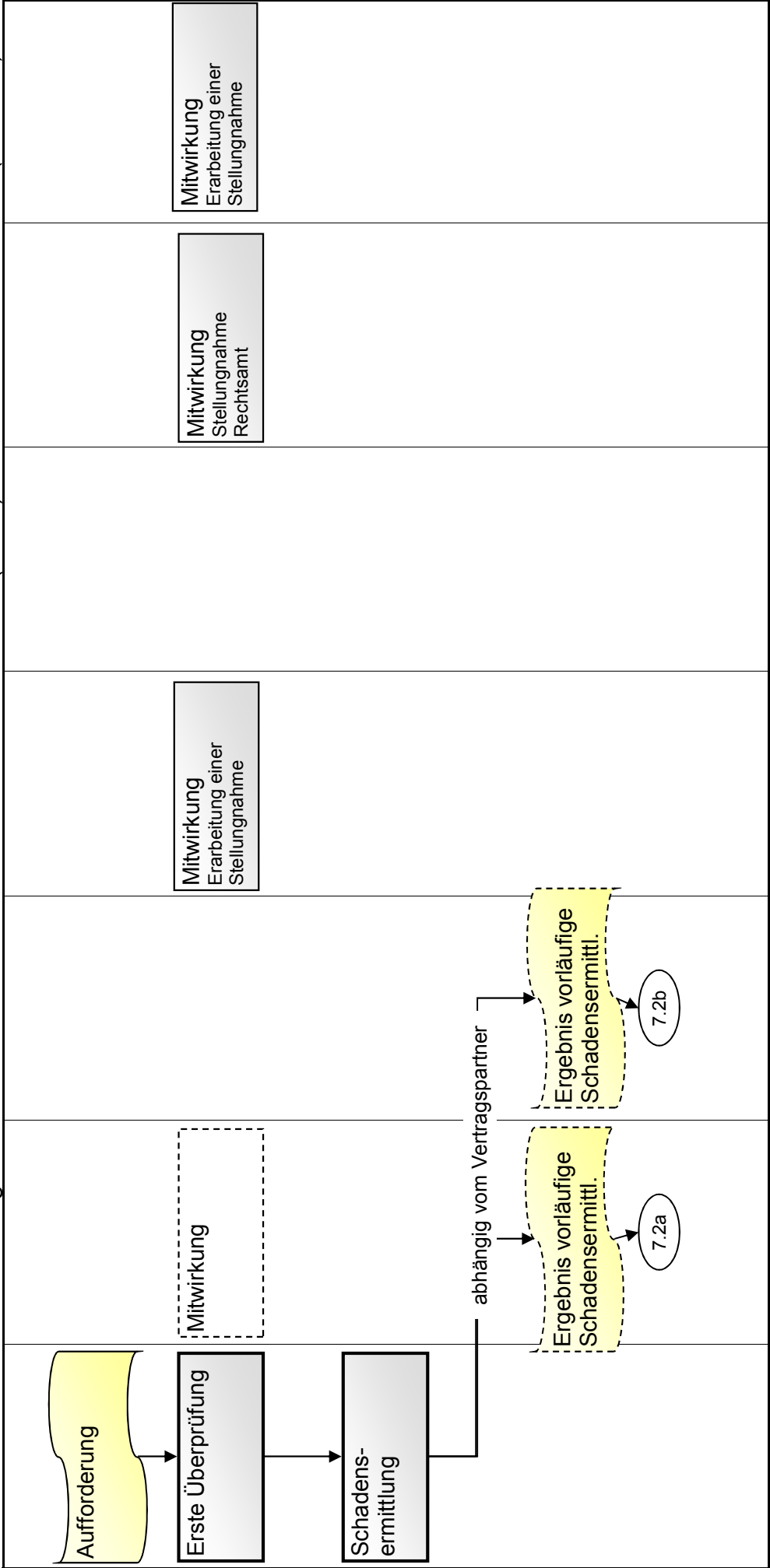
FL / PI

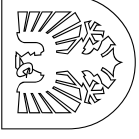
Planer extern

AN (Bieter)

StA 14 / 30

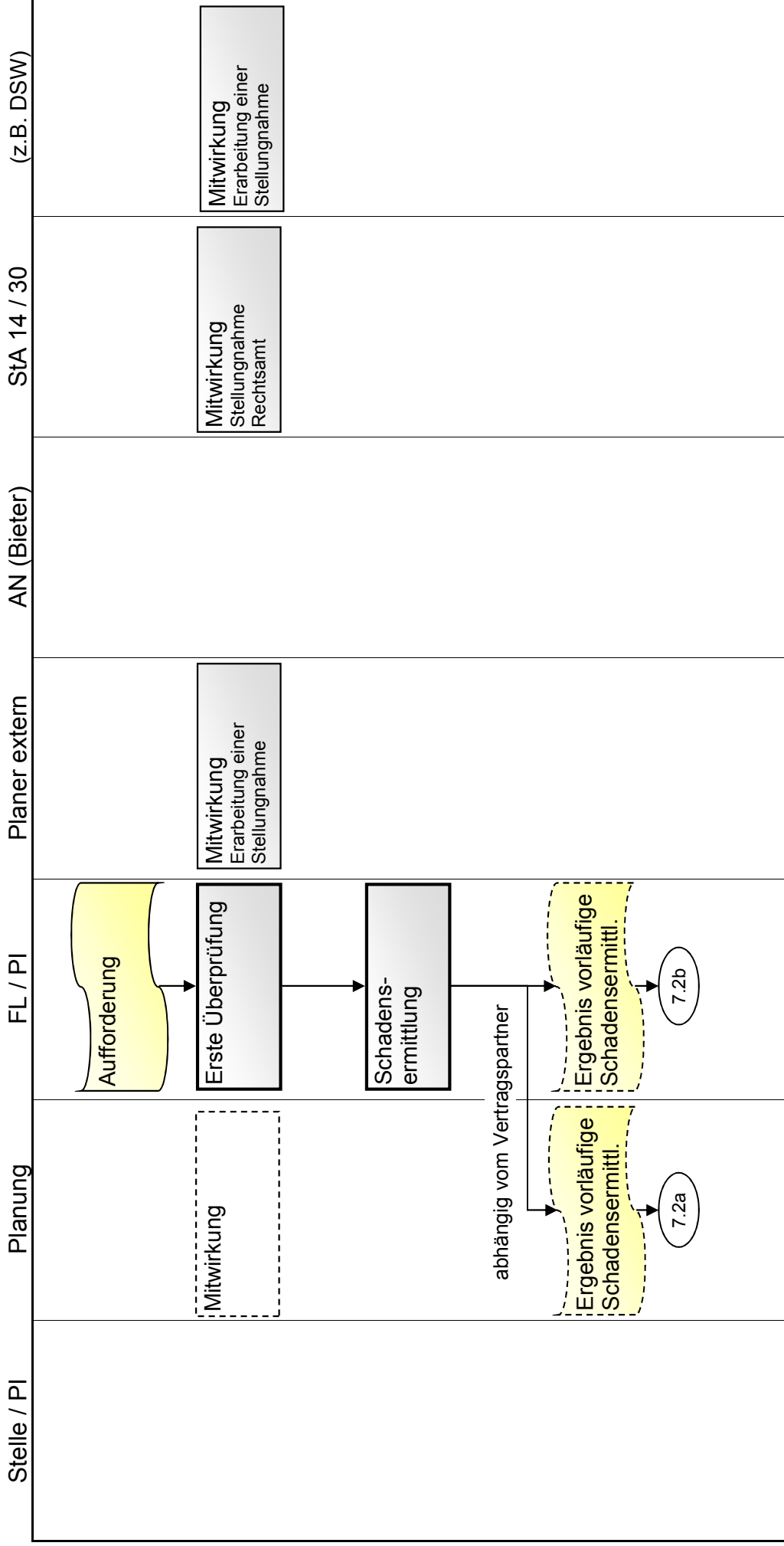
Dritte
(z.B. DSW)

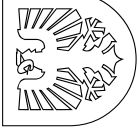




Regress: Klären von Regressansprüchen (66/4)

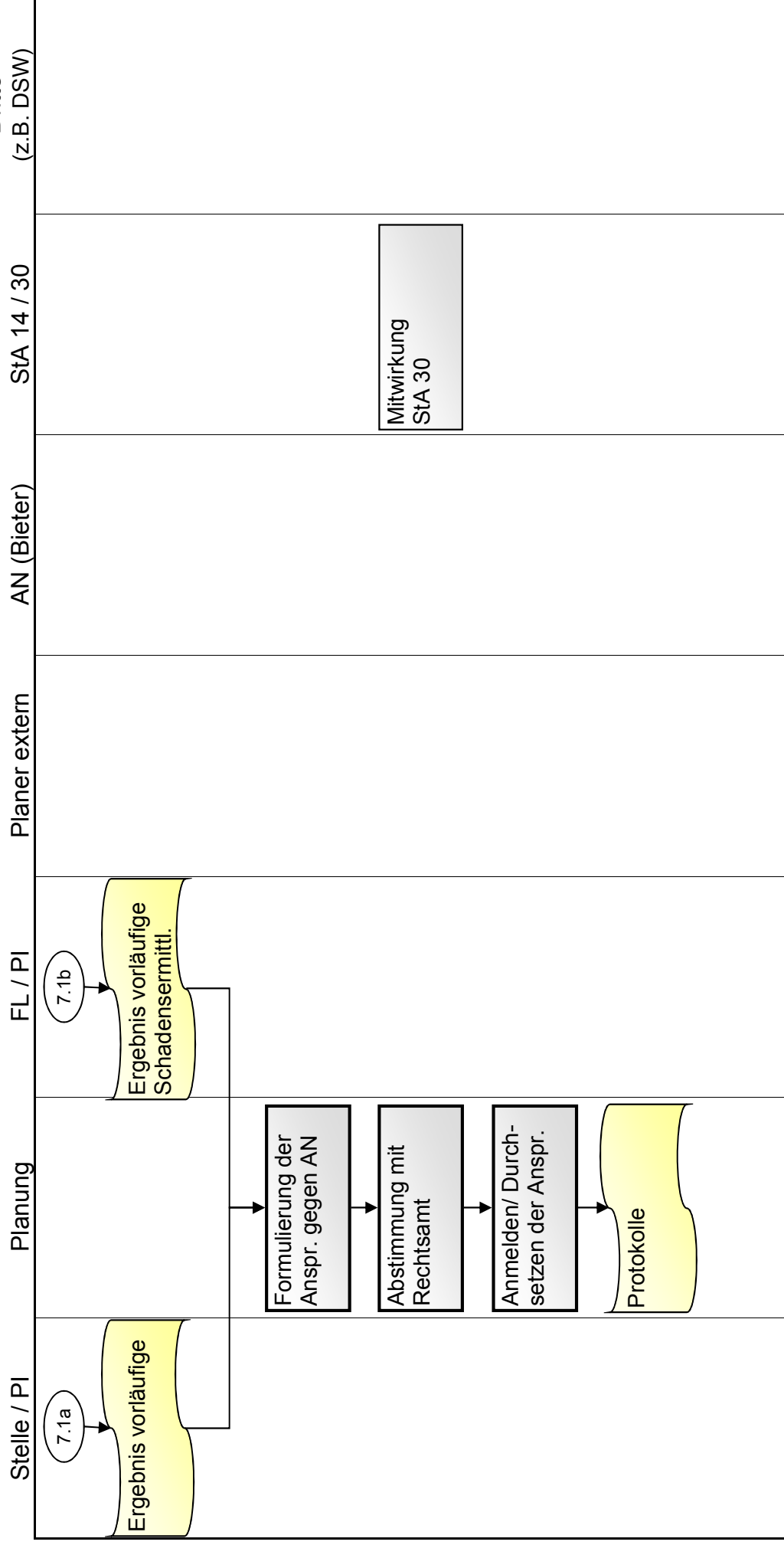
Ausschreibende

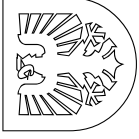




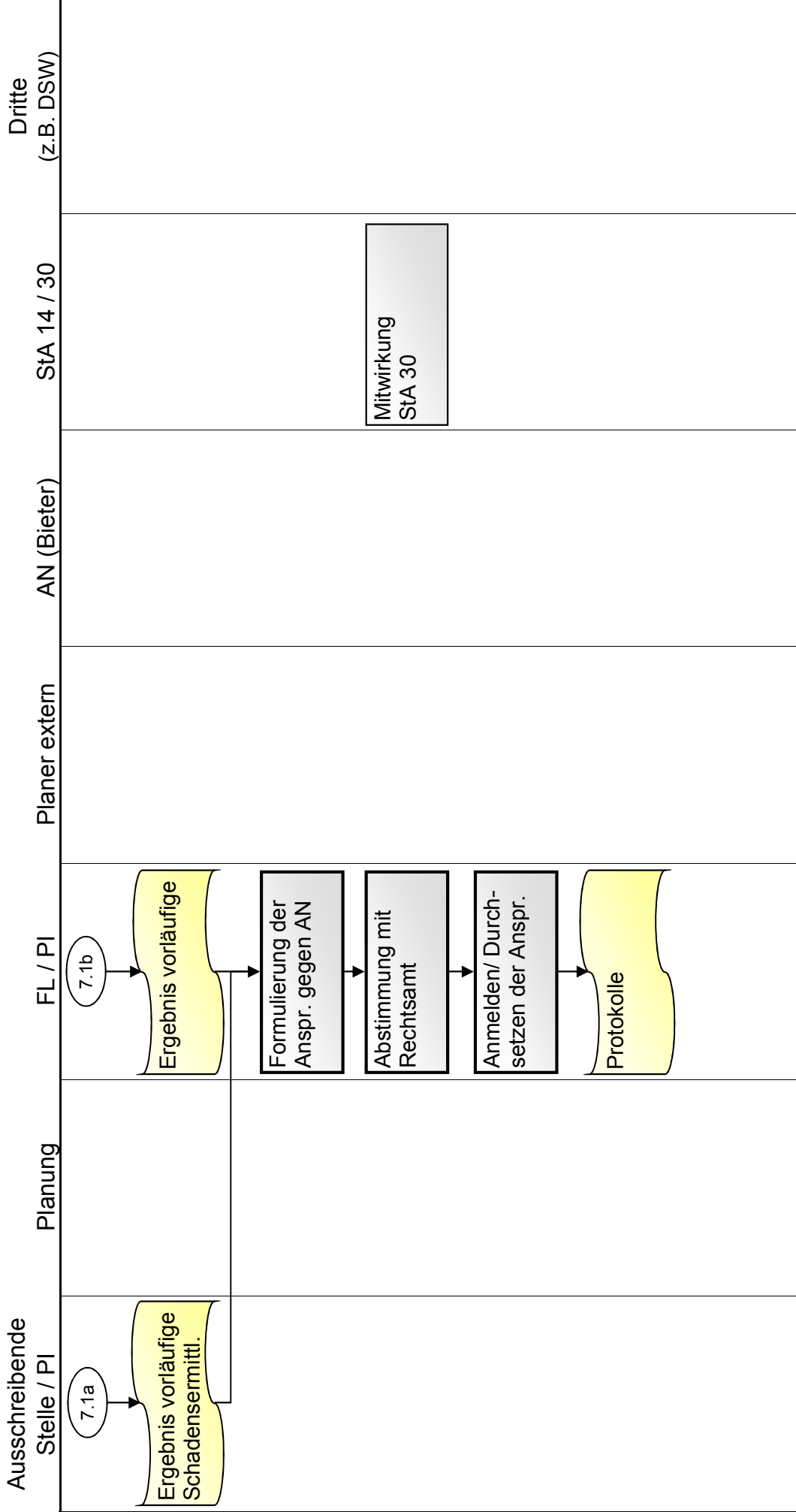
Regress: Durchsetzen von Regressansprüchen (66/4 oder 66/3)

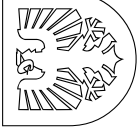
Ausschreibende





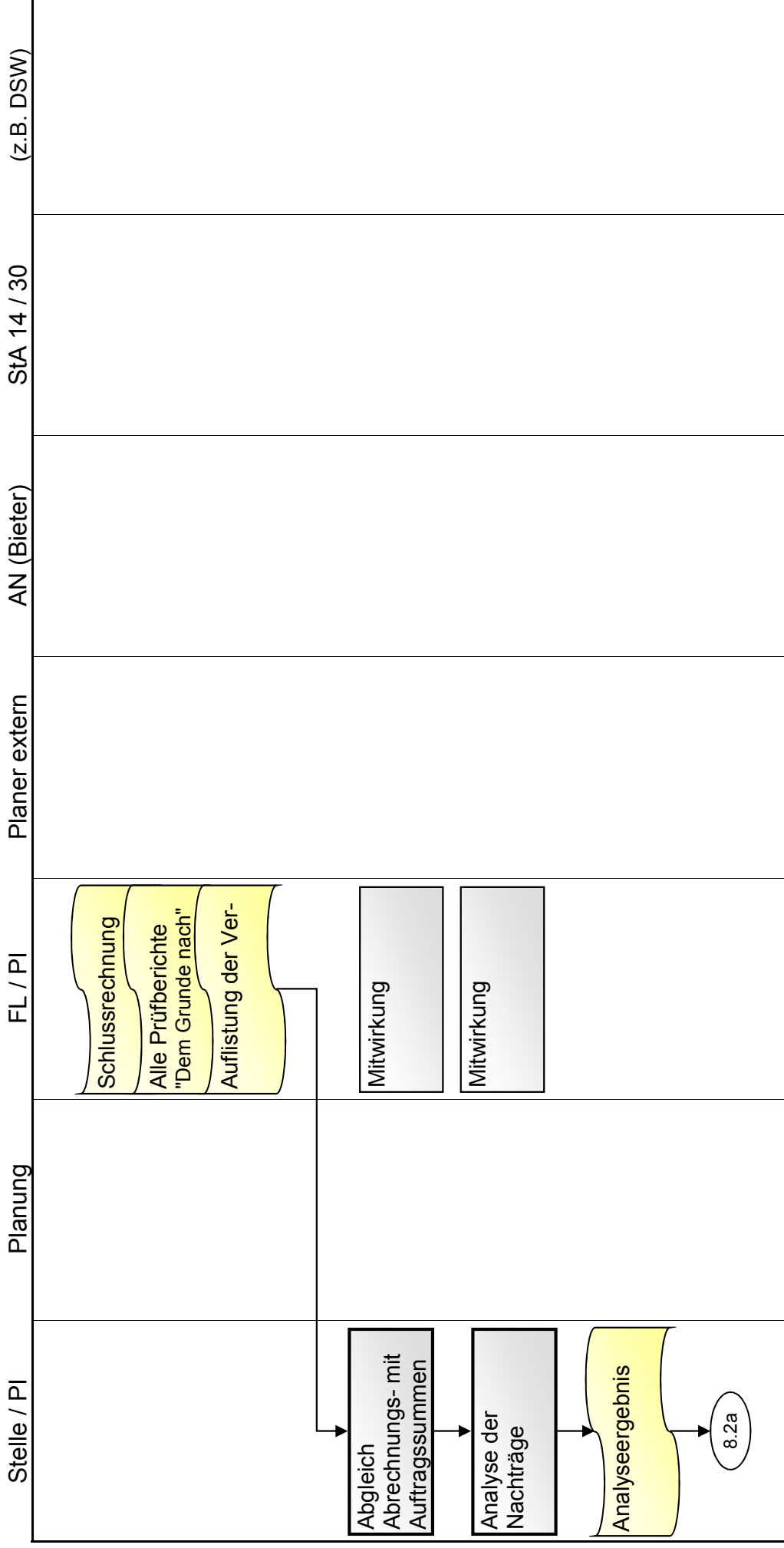
Regress: Durchsetzen von Regressansprüchen (66/4)

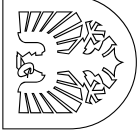




Nachkalkulation: Analyse des Auftrags einschl. Nachträge (Allgemein)

Ausschreibende

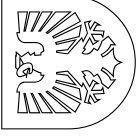




Nachkalkulation: Analyse des Auftrags einschl. Nachträge (Betriebsausrüstung) 66/4-3

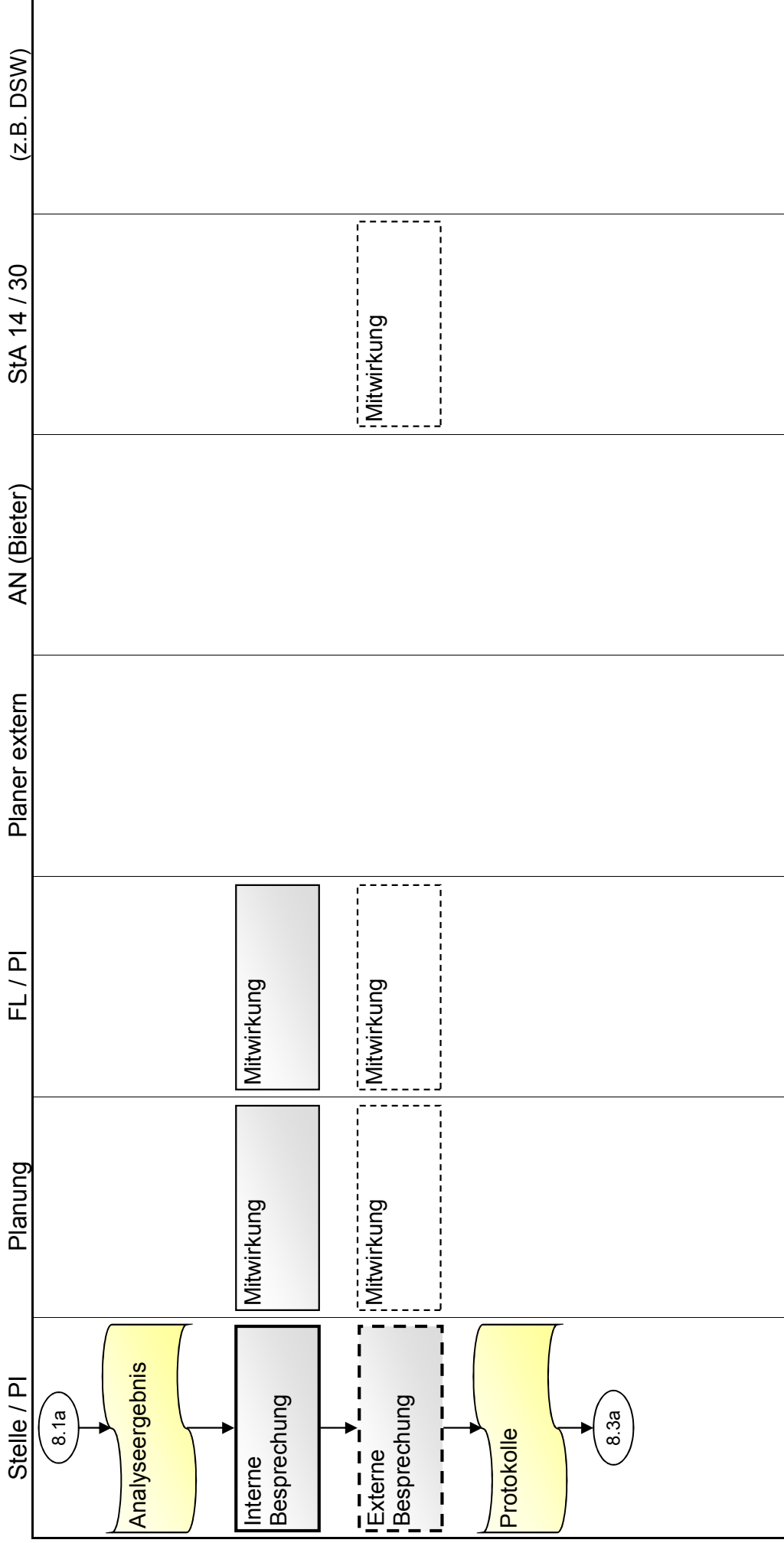
Ausschreibende

Stelle / PI	Planung	FL / PI	Planer extern	AN (Bieter)	StA 14 / 30	Dritte (z.B. DSW)



Nachkalkulation: Abschlussbesprechung (Allgemein)

Ausschreibende





Nachkalkulation: Abschlussbesprechung (Betriebsausrüstung)

Ausschreibende

Ausschreibende Stelle / PI	Planung	FL / PI	Planer extern	AN (Bieter)	StA 14 / 30	Dritte (z.B. DSW)
		<pre> graph LR 8.1b((8.1b)) --> Analyseergebnis[Analyseergebnis] Analyseergebnis --> InterneBesprechung[Interne Besprechung] InterneBesprechung --> ExterneBesprechung[Externe Besprechung] ExterneBesprechung --> Protokolle[Protokolle] Protokolle --> 8.3b((8.3b)) </pre>				

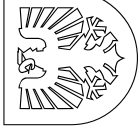


LEGENDE



Nachkalkulation: Handlungsempfehlung zur Vermeidung zukünftiger Nachträge (Allgemein)

Ausschreibende Stelle / PI	Planung	FL / PI	Planer extern	AN (Bieter)	StA 14 / 30	Dritte (z.B. DSW)
		Mitwirkung				
		Mitwirkung				
		Mitwirkung				
		Mitwirkung				



Nachkalkulation: Handlungsempfehlung zur Vermeidung zukünftiger Nachträge (Betriebsausrüstung) 66/4-3

Ausschreibende Stelle / PI	Planung	FL / PI	Planer extern	AN (Bieter)	StA 14 / 30	Dritte (z.B. DSW)
		8.2b Analyseergebnis und Protokolle Vorschläge organisatorischer Änderungen Vorschläge bzgl. ZVB, BVB, ZTV, LV-Pos. Beurteilung ausgeführte Qualität Beurteilung Kostensenkungsmöglichkeiten Handlungsempfehlung				



Anlage 1.5

Sammlung der Formblätter

6. Sammlung der Formblätter

Ankündigung Stillstand / Behinderung	NM-VeBE
Anforderung einer Stellungnahme	NM-AnfgSt
Stellungnahme zu: (Extern)	NM-StEx
Vorgabe Anschreiben Nachtragsangebot	NM-AnNa
Anordnung von Leistungen	NM-AnLei
Aufforderung zur Abgabe eines Nachtragsangebotes	NM-AufNa
Nachtrags- /Leistungsänderungsdeckblatt	NM-Deckbl
Prüfbericht „Dem Grunde nach“	NM-PbGrund
Prüfbericht „Der Höhe nach“	NM-PbHöhe
Nachtrag Verhandlungsprotokoll	NM-Verpro
Nachtrag Verhandlung Teilnehmerliste	NM-TList
Prüfung Vergabe	EFB-PrfgV
Anmeldung möglicher Schadensersatzforderungen	NM-AnScha



Inhaltsverzeichnis

Stand: Dezember 2017

Nr.	Formblatt	Kurzbezeichnung = Dateiname	Seiten	Sonstiges
1	Ankündigung Stillstand / Behinderung	NM-VeBE	2	
2	Anforderung einer Stellungnahme	NM-AnfgSt	1	
3	Stellungnahme zu: (Extern)	NM-StEx	1	
4	Vorgabe Anschreiben Nachtragsangebot	NM-AnNa	1	
5	Anordnung von Leistungen	NM-AnLei	1	
6	Aufforderung zur Abgabe eines Nachtragsangebotes	NM-AufNa	1	
7	Nachtrags- /Leistungsänderungsdeckblatt	NM-Deckbl	1	
8	Prüfbericht „Dem Grunde nach“	NM-PbGrund	3	
9	Prüfbericht „Der Höhe nach“	NM-PbHöhe	2	
10	Nachtrag Verhandlungsprotokoll	NM-Verpro	1	
11	Nachtrag Verhandlung Teilnehmerliste	NM-TList	1	
12	Prüfung Vergabe	EFB-PrfgV	1	
13	Anmeldung möglicher Schadensersatzforderungen	NM-AnScha	1	
14	Referenz Formblätter	Referenz Formblätter	1	
		SUMME	18	

Gebäude	
Zimmer	
Auskunft erteilt	
Projektleiter Auftraggeber	
Telefon	
Fax	
Email	
Mein Zeichen	
Bulos	
Projektleiter Auftragnehmer Anrede	
Projektleiter Auftragnehmer	
Firma Auftragnehmer	
Projektleiter Auftragnehmer Straße	
Projektleiter Auftragnehmer PLZ	
Projektleiter Auftragnehmer Ort	
Projektleiter Auftragnehmer Telefon	
Nummer Hauptauftrag	
Datum Hauptauftrag	
Teilprojektbezug	
Nachtrag Nummer	
Nachtrag Datum	

Datum:

F

Nummer:

Ankündigung von Stillstand / Behinderung / VertragsabweichungHier mit Bezug auf: ☐ Vertragsabweichung ☐ Behinderung ☐ Stillstand

Ursache

I. Entwurfsplanung		
☐ fehlt in Entwurfsplanung	☐ fehlt in Verdingungsunterlagen	☐ Leistung ist nicht umfassend / richtig beschrieben
II. Ausführungsplanung/ Baudurchführung		
☐ Änderung auf Wunsch des AG	☐ der Entwurf war nicht realisierbar	☐ Fehler in
Ausführungsplanung		
☐ Fehler in Technischer Bearbeitung	☐ Änderung aufgrund vorgefundener örtlicher Gegebenheiten	
☐ Änderung aufgrund geänderter Anforderungen/ Vorschriften/ Qualitäten	☐ Verzögerte Planlieferung	
III. Andere Ursachen		
☐ terminliche Zwänge	☐ Gefahr in Verzug	☐ Prüfinstanzen/ Behörden ☐ _____
IV. Ggf. Begründung mit Bezug zu den obigen Punkten		

V. Festgestellt am: _____ (Datum) durch:		
☐ AN _____	☐ BL (AG) _____	
☐ 66	☐ Planer	☐

Begründung der Notwendigkeit der Vertragsabweichung

--

Auswirkungen/ Folgemaßnahmen

☐ Ergänzungsplanung erforderlich (erforderliche Leistung / Ausführung durch)

☐ Auswirkung auf andere Auftragnehmer

☐ Auswirkung auf Leistungen anderer Abteilungen

☐ Auswirkungen auf Baetermine (z.B. Externe, Vertragsstrafe)

☐

Grobe Kostenschätzung (netto)

Folgekostenkosten Auftrag		
Mehrkosten: _____ €	Minderkosten: _____ €	Summe: _____ €
☐ Nicht möglich, weil _____		
Folgekostenkosten für Dritte		
Mehrkosten: _____ €	Minderkosten: _____ €	Summe: _____ €
☐ Nicht möglich, weil _____		
Auftragssumme wird voraussichtlich überschritten:	☐ Nein	☐ Ja
Bereitstellung zusätzlicher Mittel erforderlich:	☐ Nein	☐ Ja

Datum:

Nummer:

F

Ankündigung von Stillstand / Behinderung / Vertragsabweichung

Mögliche Anspruchsgrundlage gemäß VOB/B

- ☐ Mengenänderung >10% (§ 2 Nr. 3)
- ☐ Änderung des Bauentwurfes/Anordnung AG (§ 2 Nr. 5)
- ☐ Nicht vorgesehene Leistung (§ 2 Nr. 6)
- ☐ Geänderte Pauschalpreisleistung (§ 2 Nr. 7)
- ☐ Nachträglich anerkannte/anzuerkennende Leistungen (§ 2 Nr. 8)
- ☐ Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6)
- ☐

Bauleitung

☐ Formblatt „Anordnung von Leistungen“ liegt bei	
☐ Formblatt „Aufforderung zur Abg. Nachtragsangebots“ liegt bei	☐ Leistungsverzeichnis anbei
Mündliche Anordnung erteilt:	
☐ Nein	☐ Ja, am: _____ (Datum)
Empfehlung zum Wettbewerb:	
☐ Nein	☐ Ja
Name / Unterschrift :	Datum:

Fachspartenleitung

Weitere Stellungnahmen erforderlich:	
☐ Nein	☐ Ja, _____
Schriftlich erteilt:	☐ Anordnung von Leistungen, am: _____ (Datum)
	☐ Aufforderung zur Abgabe eines Nachtragsangebots, am: _____ (Datum)
Name / Unterschrift :	Datum:
(Fachspartenleitung)	Vorgang zurück an Bauleitung (AG)

Ggf. Bauleitung (Ergänzung z.B. bei Änderungen)

Name / Unterschrift :
Datum:

Ggf. Fachspartenleitung

Schriftlich erteilt:	☐ Anordnung von Leistungen, am: _____ (Datum)
	☐ Aufforderung zur Abgabe eines Nachtragsangebots, am: _____ (Datum)
Name / Unterschrift :	Datum:
(Fachspartenleitung)	Vorgang zurück an Bauleitung (AG)

Datum:

F

(Empfänger intern)

Anforderung einer Stellungnahme

Baulos / Projekt (Leistungsbereich):

Ggf. Auftragsnummer des

vom

Hauptvertrags:

Ggf. Nachtrag Nummer:

vom

Ich bitte Sie, bis zum: eine Stellungnahme abzugeben bzgl. folgendem Vorgang:

Ggf.: Positionen des Nachtrags:

Problem / Ziel der Stellungnahme:

☐	Nachtragsangebot beiliegend		
☐	Beiliegend entsprechende Schreiben des AN	☐ Gesamt	☐ Auszug
☐	Beiliegend entsprechende Schreiben des AG	☐ Gesamt	☐ Auszug
☐	Formblatt „Ankündigung einer Vertragsabweichung“ beiliegend		
☐	Bisherige Prüfergebnisse beiliegend (z.B. Formblatt „Prüfung dem Grunde nach“)		
☐	Formblatt „Ankündigung Planungsänderung“ beiliegend		
☐	_____		

Name / Unterschrift



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Tiefbauamt

NM-StEx

Stadt Dortmund 44122 Dortmund

Gebäude:

Zimmer:

Auskunft erteilt:

Telefon: (0231)

Telefax: (0231)

eMail:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum:

Stellungnahme zu:

Baulos / Projekt (Leistungsbereich):

Auftragsnummer des Hauptvertrags:

vom

vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

☐ Wir fordern Sie auf, unverzüglich ein überarbeitetes Angebot einzureichen, spätestens bis zum:

☐ Der Erhalt der Stellungnahme ist umgehend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Erhalt der Stellungnahme bestätigt:

Auftraggeber

Datum

Auftragnehmer

Sie können mit uns sprechen:

montags bis mittwochs 8.30 - 12.00 / 13.00 - 15.00 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr

freitags 8.30 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns:

mit der Stadtbahn Haltestellen Kampstraße und Hauptbahnhof sowie mit der S-Bahn (Dortmund Hbf)

Im Internet unter:

www.dortmund.de *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

Unsere Bankverbindung:

Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447
IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Tiefbauamt

NM-StEx

Stadt Dortmund 44122 Dortmund

Gebäude:

Zimmer:

Auskunft erteilt:

Telefon: (0231)

Telefax: (0231)

eMail:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum:

Stellungnahme zu:

Baulos / Projekt (Leistungsbereich):

Auftragsnr. des Hauptvertrags:

vom

vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

- ☐ Wir fordern Sie auf, unverzüglich ein überarbeitetes Angebot einzureichen, spätestens bis zum:
- ☐ Der Erhalt der Stellungnahme ist umgehend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Erhalt der Stellungnahme bestätigt:

Auftraggeber

Datum

Auftragnehmer

Sie können mit uns sprechen:

montags bis mittwochs 8.30 - 12.00 / 13.00 - 15.00 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr

freitags 8.30 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns :

mit der Stadtbahn Haltestellen Kampstraße und Hauptbahnhof sowie mit der S-Bahn (Dortmund Hbf)

Im Internet unter:

www.dortmund.de *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

Unsere Bankverbindung:

Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447
IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

Vorgabe der Gestaltung von Anschreiben der Auftragnehmer, die sich auf Nachtragsangebote beziehen

Vom Auftragnehmer zu verwendende Anschrift und Betreff:

Stadt Dortmund
Tiefbauamt

44122 Dortmund

Nachtragsangebot

Baulos / Projekt (Leistungsbereich):

Verantwortlicher Projektleiter (AG):

Firma / Verantwortlicher Projektleiter (AN): /

Auftragsnummer des Hauptvertrags:

vom

Nachtrag Nummer:

vom

Vom Auftragnehmer zu verwendende Übersicht zu den Anspruchsgrundlagen:

Durch AN geltend gemachte Anspruchsgrundlage (VOB/B)

N-Pos. Nr.	§ 2.3	§ 2.5	§ 2.6	§ 2.7	§ 2.8	etc.
	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Die Zusammenfassung von Positionen ist nur bei gleicher Anspruchsgrundlage zulässig!
 §2.3 Mengenänderung von selbst §2.5 geänderte Leistung §2.6 zusätzliche Leistung
 §2.7 Pauschalvertrag §2.8 Leistung ohne Auftrag

Positionen, zu denen keine Anspruchsgrundlage genannt wird, werden entsprechend abgelehnt!

Die Notwendigkeit der ausführlichen Begründung zur Anspruchsgrundlage bleibt von der obigen Übersicht unberührt!



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Tiefbauamt

NM-AnLei

Stadt Dortmund 44122 Dortmund

Gebäude:

Zimmer:

Auskunft erteilt:

Telefon: (0231)

Telefax: (0231)

eMail:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum:

Anordnung von Leistungen Nr.:

Baulos / Projekt (Leistungsbereich): /

Auftragsnummer des Hauptvertrags: vom

Folgende Leistung wird angeordnet:

☐ siehe beigelegte Verdingungsunterlagen
Es gelten die Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages einschließlich etwaiger Nachlässe sowie alle sonstigen Bedingungen. Die Leistungen sind vollständig anzubieten. Die Mehr- und Minderkosten, bezogen auf den Hauptvertrag, sind im Nachtragsangebot anzugeben. Die Leistungen werden nur dann besonders vergütet, soweit sie nicht mit den bereits vereinbarten Preisen abgegolten oder nach anderen vertraglichen Bestimmungen geschuldet sind.
☐ Ein Angebot mit detaillierter Kalkulation für die oben genannten Leistungen ist bis zum: einzureichen.
☐ Der Erhalt der Anordnung ist umgehend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Erhalt der Anordnung bestätigt:

.....
Auftraggeber

.....
Datum

.....
Auftragnehmer

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.30 - 12.00 / 13.00 - 15.00 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.30 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns : mit der Stadtbahn Haltestellen Kampstraße und Hauptbahnhof sowie mit der S- Bahn (Dortmund Hbf)

Im Internet unter: www.dortmund.de *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

Unsere Bankverbindung: Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447
IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Tiefbauamt

NM-AnLei

Stadt Dortmund 44122 Dortmund

Firma

Anrede Vorname Nachname

Strasse

PLZ Ort

Gebäude:

Zimmer:

Auskunft erteilt:

Telefon: (0231)

Telefax: (0231)

eMail:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum:

Anordnung von Leistungen Nr.:

Baulos / Projekt (Leistungsbereich): /

Auftragsnummer des Hauptvertrags: vom

Folgende Leistung wird angeordnet:

☐ siehe beigefügte Verdingungsunterlagen
Es gelten die Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages einschließlich etwaiger Nachlässe sowie alle sonstigen Bedingungen. Die Leistungen sind vollständig anzubieten. Die Mehr- und Minderkosten, bezogen auf den Hauptvertrag, sind im Nachtragsangebot anzugeben. Die Leistungen werden nur dann besonders vergütet, soweit sie nicht mit den bereits vereinbarten Preisen abgegolten oder nach anderen vertraglichen Bestimmungen geschuldet sind.
☐ Ein Angebot mit detaillierter Kalkulation für die oben genannten Leistungen ist bis zum: einzureichen.
☐ Der Erhalt der Anordnung ist umgehend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Erhalt der Anordnung bestätigt:

.....
Auftraggeber

.....
Datum

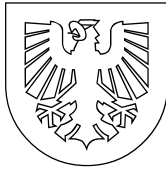
.....
Auftragnehmer

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.30 - 12.00 / 13.00 - 15.00 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr

Sie erreichen uns : freitags 8.30 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
mit der Stadtbahn Haltestellen Kampstraße und Hauptbahnhof sowie mit der S- Bahn (Dortmund Hbf)

Im Internet unter: www.dortmund.de *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

Unsere Bankverbindung: Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447
IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Tiefbauamt

NM-AufNa

Stadt Dortmund 44122 Dortmund

Gebäude:
Zimmer:
Auskunft erteilt:
Telefon: (0231)
Telefax: (0231)
eMail:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Datum:

Aufforderung zur Abgabe eines Nachtragsangebotes

Baulos / Projekt (Leistungsbereich):
Auftragsnummer des Hauptvertrags:

vom

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bitten Sie, folgende Leistung anzubieten:

☐ siehe beigelegte Verdingungsunterlagen

Es gelten die Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages einschließlich etwaiger Nachlässe sowie alle sonstigen Bedingungen.
Die Leistungen sind vollständig anzubieten.
Die Mehr- und Minderkosten, bezogen auf den Hauptvertrag, sind im Nachtragsangebot anzugeben.
Die Leistungen werden nur dann besonders vergütet, soweit sie nicht mit den bereits vereinbarten Preisen abgegolten oder nach anderen vertraglichen Bestimmungen geschuldet sind.

☐ Ein Angebot mit detaillierter Kalkulation für die oben genannten Leistungen ist einzureichen bis zum: (die Frist beträgt i.d.R. 21 Tage, kann jedoch auf Antrag verlängert werden).

☐ Der Erhalt der Aufforderung ist umgehend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Erhalt der Aufforderung bestätigt:

Auftraggeber

Datum

Auftragnehmer

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.30 - 12.00 / 13.00 - 15.00 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.30 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns : mit der Stadtbahn Haltestellen Kampstraße und Hauptbahnhof sowie mit der S- Bahn (Dortmund Hbf)

Im Internet unter: www.dortmund.de *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

Unsere Bankverbindung: Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447
IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Tiefbauamt

NM-AufNa

Stadt Dortmund 44122 Dortmund

Firma

Anrede Vorname Nachname

Strasse

PLZ Ort

Gebäude:

Zimmer:

Auskunft erteilt:

Telefon: (0231)

Telefax: (0231)

eMail:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum:

Aufforderung zur Abgabe eines Nachtragsangebotes

Baulos / Projekt (Leistungsbereich):

Auftragsnummer des Hauptvertrags:

vom

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bitten Sie, folgende Leistung anzubieten:

☐ siehe beigelegte Verdingungsunterlagen

Es gelten die Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages einschließlich etwaiger Nachlässe sowie alle sonstigen Bedingungen.

Die Leistungen sind vollständig anzubieten.

Die Mehr- und Minderkosten, bezogen auf den Hauptvertrag, sind im Nachtragsangebot anzugeben.

Die Leistungen werden nur dann besonders vergütet, soweit sie nicht mit den bereits vereinbarten Preisen abgegolten oder nach anderen vertraglichen Bestimmungen geschuldet sind.

☐ Ein Angebot mit detaillierter Kalkulation für die oben genannten Leistungen ist einzureichen bis zum: (die Frist beträgt i.d.R. 21 Tage, kann jedoch auf Antrag verlängert werden).

☐ Der Erhalt der Aufforderung ist umgehend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Erhalt der Aufforderung bestätigt:

Auftraggeber

Datum

Auftragnehmer

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.30 - 12.00 / 13.00 - 15.00 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr

freitags 8.30 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns : mit der Stadtbahn Haltestellen Kampstraße und Hauptbahnhof sowie mit der S- Bahn (Dortmund Hbf)

Im Internet unter: www.dortmund.de *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

Unsere Bankverbindung: Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447
IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

Nachtrags- / Leistungsänderungsdeckblatt

Datum:

Nummer:

Baulos / Projekt (Leistungsbereich):

Verantwortlicher Projektleiter (AG):

Firma / Verantwortlicher Projektleiter (AN): /

Auftragsnummer des Hauptvertrags:

vom

Nachtrag Nummer:

vom

Teilprojektbezug:

Besteller/Veranlassung:

Kurzzinhalt:

Gesamtkosten ungeprüft (brutto):	€		
Vertragsauswirkungen:	☐ ja	☐ nein	
Auswirkung auf Dritte:	☐ ja	☐ nein	
Stellungnahme Dritter einzuholen:	☐ ja	☐ nein	
wenn ja, welche:			
Leistung begründet:	☐ ja	☐ nein	
Status des Nachtrags zum Stichtag	Datum	von	Bemerkung
Bedenken, Behinderung, sonst. Ankündigung			
Mehr- / Minderkostenanmeldung			
Kostenschätzung vorgelegt (AN)			
Fristverlängerung			
- beantragt			
- abgelehnt			
- anerkannt/ bis: (Datum)			
Nachtrag schriftl. vorgelegt u. begründet (AN)			
Formale Voraussetzungen geprüft			
Technische Vertragsprüfung erfolgt			
Juristisch geprüft			
Beweissich. / gutachterliche Unterstützung			
Dem Grunde nach anerkannt			
Preis-Kalkulation vorgelegt			
Der Höhe nach geprüft			
Finanzierungszusage			
Nachtrag verhandelt			
Stellungnahme von StA 14			
Zustimmung Rat / Ausschuss			
Mittelbindung			
Auftrag erteilt			
Schriftlich abgelehnt und begründet			

Datum:

F

Nummer:

Prüfbericht „Dem Grunde nach“¹

Baulos / Projekt (Leistungsbereich):

Verantwortlicher Projektleiter (AG):

Firma / Verantwortlicher Projektleiter (AN): /

Auftragsnummer des Hauptvertrags:

vom

Nachtrag Nummer:

vom

Teilprojektbezug:

Klären der Voraussetzungen

Angebotsunterlagen vollständig:

☐ Ja☐ Nein ☐ Anforderung fehlender Unterlagen am:

Nach Vorliegen vollständiger Unterlagen:

Stellungnahme / Mitwirkung erforderlich

Bearbeitungsfrist²:**(Datum)**☐ AU / PI☐ Stellungnahme beigelegt☐ PL☐ Stellungnahme beigelegt☐ BD☐ Stellungnahme beigelegt☐☐ Stellungnahme beigelegt (z.B. Planer/Gutachter)

OE Name

Durch AN geltend gemachte Anspruchsgrundlage (VOB/B)

N-Pos. Nr.	§ 2.3	§ 2.5	§ 2.6	§ 2.7	§ 2.8	etc.	zutreffend
	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Positionen, zu denen keine Anspruchsgrundlage genannt wird, sind entsprechend abzulehnen!

§2.3 Mengenänderung von selbst

§2.5 geänderte Leistung

§2.6 zusätzliche Leistung

§2.7 Pauschalvertrag

§2.8 Leistung ohne Auftrag

¹ Das Formular gibt Anhaltspunkte zur Nachtragsbearbeitung an, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.² Einforderung der Stellungnahmen im Sternversand, Bearbeitungsfrist beträgt i.d.R. 10 WT.

Datum:

F

Nummer:

Prüfbericht „Dem Grunde nach“*

Nachtrag Position(en):

☐ Die angebotene Leistung weicht von der vertraglich vereinbarten Leistung ab**Anspruchsgrundlage §2.3**

Hauptvertrag mit Preis-, oder Mengengarantie bei Sondervorschlägen / Nebenangeboten gemäss ZVB		
☐ Nein, weiter	☐ Ja, ablehnen	
Mengen geprüft	☐ Ja	☐ Nein
☐ Menge < 90%, weiter	☐ Menge > 110%, anerkennen	☐ 90% < Menge < 110%, ablehnen
Einwirkungen durch AG		
☐ Nein, weiter	☐ Ja, ablehnen, da Grundlage §2.5	
Ausgleich mit anderer Position möglich		
☐ Nein, anerkennen	☐ Ja, gegenrechnen	

Anspruchsgrundlage §2.5

Liegt eine Änderung des Bauentwurfes oder eine Anordnung durch den AG zugrunde (ausgenommen Anordnung zum Zwecke der vertragsgemäßen Ausführung nach §4 VOB/B)	
☐ Ja, weiter	☐ Nein, ablehnen
Ist geänderte Leistung oder L. mit geänderter Grundlage Bestandteil des Hauptvertrags (o. eines anderen Nachtrags) oder Nebenl. nach VOB/C	
☐ Ja, anerkennen	☐ Menge > 110%, AN kann ggf. Ansprüche nach §2.3 geltend machen
☐ Nein, ablehnen, da Grundlage ggf. §2.6	

Anspruchsgrundlage §2.6

Ist die vorgeblich zusätzliche Leistung Bestandteil des Hauptvertrags (oder eines anderen Nachtrags) oder eine Nebenleistung nach VOB/C	
☐ Nein, weiter	☐ Ja, ablehnen, da Grundlage ggf. §2.5 oder auch §2.3
Wurde die Leistung durch AG verlangt	
☐ Ja, weiter	☐ Nein, ablehnen
Wurde der Vergütungsanspruch vor Beginn der Ausführung angemeldet	
☐ Ja, anerkennen	☐ Nein, ablehnen, soweit der Vergütungsanspruch für den AG nicht offensichtlich war

Anspruchsgrundlage §2.7

Sind nicht vorhersehbare Schwierigkeiten der Grund für die Abweichung von der vertraglichen Leistung	
☐ Ja, weiter	☐ Nein, ablehnen, Grundlage ggf. §2.6 o. 2.8
Liegt eine so erhebliche Abweichung von der vertraglichen Leistung vor, dass ein Festhalten am Pauschalpreis nicht zumutbar ist	
☐ Ja, anerkennen, ggf. in Verbindung mit anderen Paragr.	☐ Nein, ablehnen

Anspruchsgrundlage §2.8

Liegt eine Beauftragung für die Leistung vor	
☐ Nein, weiter	☐ Ja, ablehnen, da Grundlage §2.5 oder §2.6
War die Leistung erforderlich oder wurde durch AG anerkannt (z.B. durch konkludentes Verhalten); teilweise Anerkenntnisse sind gesondert zu berücksichtigen	
☐ Ja, weiter	☐ Nein, weiter
Wurde die Leistung unverzüglich angezeigt	
☐ Ja, anerkennen in Verbindung mit §2.5 oder 2.6	Nachträgliche Anerkennung
☐ Nein, Klärung im Detail erforderlich	☐ Ja, anerkennen in Verbindung mit §2.5 o. 2.6
	☐ Nein, ablehnen

* O.g. Punkte sind für jede einzelne Nachtragsposition zu bearbeiten, sofern nicht eine einheitliche Anspruchsgrundlage besteht. Bei abweichenden Anspruchsgrundlagen ist diese Seite ggf. mehrfach zu verwenden.

F

Datum:

Nummer:

Prüfbericht „Dem Grunde nach“

Erläuterungen zu den Nachtragspositionen

Positionen mit bestrittenen Sachverhalten:

Positionen mit unbestrittenen Sachverhalten:

Zusammenfassung:

Summe Brutto Angebot:	€
Summe Brutto „Dem Grunde nach“ geprüft:	€

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt:	☐ ja ☐ nein
Zustimmung Rechnungsprüfungsamt:	☐ ja ☐ nein

Projektingenieur/in

Name / Unterschrift :	Datum:

Fachspartenleitung

☐ Mitteilung der bestrittenen und unbestrittenen Sachverhalte an AN am:	
☐ Mitteilung über Ablehnung an AN am:	
Name / Unterschrift :	Datum:
Vorgang zurück an Projektingenieur/in (AG)	

F

Datum:

Nummer:

Prüfbericht „Der Höhe nach“

Baulos / Projekt (Leistungsbereich):

Verantwortlicher Projektleiter (AG):

Firma / Verantwortlicher Projektleiter (AN): /

Auftragsnummer des Hauptvertrags:

vom

Nachtrag Nummer:

vom

Teilprojektbezug:

Formblatt „Feststellung der kalkulationserheblichen Umstände“ (Seite 2)

☐ berücksichtigt ☐ nicht erforderlich

Formblatt EFB 221 (oder 222)

☐ berücksichtigt ☐ nicht berücksichtigt

Mengen (auch bei Pauschalnachträgen)

☐ geprüft ☐ nicht erforderlich

Nachweise (Rechnungen) über Material, etc.

☐ berücksichtigt ☐ nicht erforderlich

Baugeräteliste

☐ berücksichtigt ☐ nicht erforderlich

Urkalkulation

☐ berücksichtigt ☐ nicht erforderlich

☐ Mittellohn geprüft

☐ Zuschläge geprüft

Preise für vergleichbare Positionen des Hauptauftrags oder anderer Nachträge

☐ berücksichtigt ☐ nicht erforderlich

Erfassung der Gemeinkosten (Zuschlag/ Position)

☐ geprüft ☐ nicht erforderlich

Vergleichspreise

☐ eingeholt ☐ nicht erforderlich

Lohnleitklausel

☐ berücksichtigt ☐ nicht erforderlich

Stoffpreisgleitklausel

☐ berücksichtigt ☐ nicht erforderlich

Datum:

F

Nummer:

Feststellung der kalkulationserheblichen Umstände*

Ausführungszeitraum

Beginn:	Ende:
---------	-------

Aufwandsermittlung (Aufwand Auftragnehmer)

Lohnaufwand in Stunden:

Geräteaufwand (mit Angabe von Kenngrößen, z.B. kW, Löffelvolumen):

Gerätstillstand (mit Angabe von Kenngrößen, z. B. kW, Löffelvolumen):

Material (Art und Menge):

Auswirkungen auf andere Auftragnehmer:

Bauleitung AG

Name / Unterschrift : _____ Datum:

Fachspartenleitung

Name / Unterschrift : _____ Datum:

*Diese Seite ist nur anzuwenden bei Nachtragsleistungen, die abgeschlossen wurden, ohne dass ein entsprechendes Nachtragsangebot eingegangen ist.



Nachtrag Verhandlungsprotokoll		Datum:	
		Uhrzeit:	
		Ort:	
Baulos / Projekt (Leistungsbereich):			
Auftragsnummer des Hauptvertrags:		vom	
Nachtrag Nummer:		vom	
Teilprojektbezug			
Teilnehmer siehe Teilnehmerliste			

Titel Nachtrag:

Angebot der Firma:

Prüfung durch AG:

Verhandlungsergebnis:

anerkannt:

Auftraggeber

Auftragnehmer

Sie können mit uns sprechen:

Sie erreichen uns :

Im Internet unter:

Unsere Bankverbindung:

montags bis mittwochs 8.30 - 12.00 / 13.00 - 15.00 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr

freitags 8.30 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

mit der Stadtbahn Haltestellen Kampstraße und Hauptbahnhof sowie mit der S- Bahn (Dortmund Hbf)
www.dortmund.de **Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.*

Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447
IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

Nachtrag Verhandlung Teilnehmerliste			Datum:	
			Uhrzeit:	
			Ort:	
Baulos / Projekt (Leistungsbereich):				
Auftragsnummer des Hauptvertrags:			vom	
Nachtrag Nummer:			vom	
Teilprojektbezug:				

Lfd. Nr.	Name (in Druckschrift)	Behörde/ Firma	Telefon/Handy	Telefax/E-Mail	Unterschrift
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					

66/

Anlage 6 zur VBO Dortmund

Datum

FB 14

F

Anzeige von beabsichtigten Vergaben und Beschaffungen an das Rechnungsprüfungsamt (gem. Nr. 6 der Anlage 2 der Vergabe- und Beschaffungsordnung)

- | | | |
|--|--|--|
| ☐ VOB | ☐ VOL | ☐ VOF / HOAI |
| ☐ Öffentliche Ausschreibung | ☐ Beschränkte Ausschreibung | ☐ Freihändige Vergabe gem. § 3 VOB/A bzw. VOL/A Abs. 5 lit. — |
| ☐ Offenes Verfahren | ☐ nicht offenes Verfahren | ☐ Verhandlungsverfahren |
| ☐ Wettbewerblicher Dialog | | |
| Nachtragsbeauftragung | ☐ ja | ☐ nein |
| Zuwendungsmaßnahme | ☐ ja | ☐ nein |

Art der Zuwendung / Zuwendungsgeber

Verwendungsnachweis / Mittelabruf zu testieren durch ☐ Wirtschaftsprüfer ☐ FB 14

Vergabestelle		Bedarfsträger
Bau- / Beschaffungsmaßnahme		Finanzposition / -stelle Haushaltsplan
Auftragsgegenstand (Fachlos / Gewerk / Vertrag)		Voraussichtlicher Auftragswert (netto)
Submission / Angebotsfrist	Ablauf der Zuschlagsfrist	Baubeginn / Lieferzeitpunkt
Beschlussgrundlage / Drucksachen-Nr. Beschluss vom		Vergabe-Nr.

Unterschrift

14/ , F

Datum

U. FB 66

- ☐ Ich bitte um Vorlage des kompletten Vergabevorganges.
- ☐ Ich bitte um Vorlage der Submissionsniederschrift mit Vergabevorschlag sowie der geprüften drei annehmbarsten und der ausgeschlossenen Angebote bis zum _____.
- ☐ Auf eine Prüfung vor Auftragserteilung wird verzichtet.
- ☐ Ich bitte um Zusendung von Kopien ☐ Submissionsniederschrift ☐ Auftragsschreibens
der / des ☐ Preisspiegels ☐ Wertungsberichtes

Unterschrift

19/ , F

U. FB 14

Die angeforderten Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Unterschrift

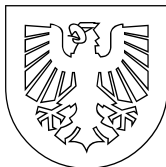
14/ , F

U. FB 66

mit Unterlagen zurück. Gegen den vorgelegten Vergabevorschlag bestehen

- ☐ keine Bedenken ☐ folgende Bedenken (siehe Anlage)

Unterschrift



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Tiefbauamt

NM-AnScha

Stadt Dortmund 44122 Dortmund

Gebäude:

Zimmer:

Auskunft erteilt:

Telefon: (0231)

Telefax: (0231)

eMail:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum:

Anmeldung möglicher Schadensersatzforderungen

Baulos / Projekt (Leistungsbereich):

Auftragsnummer des Hauptvertrags:

vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

am um Uhr

Wir behalten uns vor, die durch den o.g. Sachverhalt und durch ggf. zusätzliche erforderliche Leistungen verursachten Mehrkosten an Sie weiter zu geben.
Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre Haftpflichtversicherung einzuschalten.
Wir fordern Sie hiermit auch im Hinblick auf die Minimierung der Kosten auf, technisch u. wirtschaftlich sinnvolle Lösungen zur Behebung des von Ihnen verursachte Mangels zu erarbeiten und uns vorzustellen bis zum .

☐ Der Erhalt dieses Schreibens ist umgehend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Erhalt bestätigt:

Auftraggeber

Datum

Auftragnehmer

Sie können mit uns sprechen:

montags bis mittwochs 8.30 -12.00 / 13.00 - 15.00 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr

freitags 8.30 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns :

Mit der Stadtbahn Haltestellen Kampstraße und Hauptbahnhof sowie mit der S- Bahn (Dortmund Hbf)

Im Internet unter:

www.dortmund.de *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

Unsere Bankverbindung:

Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447

IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Tiefbauamt

NM-AnScha

Stadt Dortmund 44122 Dortmund

Firma

Anrede Vorname Nachname

Strasse

PLZ Ort

Gebäude:

Zimmer:

Auskunft erteilt:

Telefon: (0231)

Telefax: (0231)

eMail:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum:

Anmeldung möglicher Schadensersatzforderungen

Baulos / Projekt (Leistungsbereich):

Auftragsnummer des Hauptvertrags:

vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

am um Uhr

Wir behalten uns vor, die durch den o.g. Sachverhalt und durch ggf. zusätzliche erforderliche Leistungen verursachten Mehrkosten an Sie weiter zu geben.
Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre Haftpflichtversicherung einzuschalten.
Wir fordern Sie hiermit auch im Hinblick auf die Minimierung der Kosten auf, technisch u. wirtschaftlich sinnvolle Lösungen zur Behebung des von Ihnen verursachte Mangels zu erarbeiten und uns vorzustellen bis zum .

☐ Der Erhalt dieses Schreibens ist umgehend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Erhalt bestätigt:

Auftraggeber

Datum

Auftragnehmer

Sie können mit uns sprechen:

montags bis mittwochs 8.30 -12.00 / 13.00 - 15.00 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr

freitags 8.30 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns :

Mit der Stadtbahn Haltestellen Kampstraße und Hauptbahnhof sowie mit der S- Bahn (Dortmund Hbf)

Im Internet unter:

www.dortmund.de *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

Unsere Bankverbindung:

Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447

IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX



Anlage 1.6

Abkürzungsverzeichnis

**Abkürzungsverzeichnis Nachtragsmanagement**

66/4-2	Bauvorbereitung, Ausschreibung, Vergabe und Projektsteuerung
66/3	Abteilung für Planung und Entwurf
66/4	Abteilung für Bauausführung und Betriebsausrüstung
66/4-2	Statik und Konstruktion
66/4-3	Sachgruppe Betriebsausrüstung
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
AU	Ausschreibung
ASP	Aufgabenstrukturplan
BD	Baudurchführung
BVB	Besondere Vertragsbedingungen
D	Durchführung
DSW	Dortmunder Stadtwerke
EFB	Einheitsformblatt
EFB-Nach (Euro)	Nachtragsvereinbarung (Euro)
EFB-PrfgV	Anzeige von Vergaben an das Rechnungsprüfungsamt
EP	Einheitspreis
F	Fernruf
FL	Fachspartenleiter/in
I	Information
LV	Leistungsverzeichnis
M	Mitwirkung
NA	Nachtragsangebot
NM	Nachtragsmanagement
NM-AnfgSt	Anforderung einer Stellungnahme
NM-AnLei	Anordnung von Leistungen
NM-AnNa	Vorgabe Anschreiben Nachtragsangebot
NM-AufNa	Aufforderung zur Abgabe eines Nachtragsangebotes
NM-Deckbl	Nachtrags- /Leistungsänderungsdeckblatt
NM-PbGrund	Prüfbericht „Dem Grunde nach“
NM-PbHöhe	Prüfbericht „Der Höhe nach“
NM-StEx	Stellungnahme zu: (Extern)
NM-TList	Nachtrag Verhandlung Teilnehmerliste
NM-Verpro	Nachtrag Verhandlungsprotokoll
OE	Organisationseinheit



PI	Planungsingenieur/in
PL	Planung
StA 14	Rechnungsprüfungsamt (RPA)
StA 30	Rechtsamt
StA 66	Tiefbauamt
V	Verantwortung
VA	Verfahrensanweisung
VA ASP-Code 2.1 – 2.3	Prüfung der Anspruchsberechtigung
VA ASP-Code 3.1 – 3.4	Entscheidung über sachliche Anerkennung
VA ASP-Code 4.1 – 4.2	Prüfung der Höhe nach
VA ASP-Code 5.1	Nachtragsverhandlungen – Nachtragsverhandlungen mit dem Auftragnehmer führen
VA ASP-Code 6.1	Nachtragsauftrag – Auftrag anfertigen
VA ASP-Code 7.1 – 7.2	Regress
VA ASP-Code 8.1 – 8.3	Nachkalkulation der Aufträge
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
WT	Werktag
ZTV	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen
ZVB	Zusätzliche Vertragsbedingungen



Anlage 2.0

Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen

510 VHB-Bund

Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen -VOB/B-. Dieser Leitfaden befasst sich mit dem Vertragsinhalt, den Leistungspflichten des Auftragnehmers und den Befugnissen des Auftraggebers nach § 1 VOB/B sowie den sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers und ihrer Berechnung nach § 2 VOB/B.

Besondere Bedeutung hat hierbei die Kooperationspflicht der Vertragsparteien. Sie sind verpflichtet, durch Verhandlungen zu versuchen, Meinungsverschiedenheiten beizulegen. Bei Streit über Grund und Höhe der Vergütung hat sich der Auftraggeber mit den Forderungen des Auftragnehmers auseinanderzusetzen und dem Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung nachvollziehbar mitzuteilen. Anderenfalls kann der Auftragnehmer berechtigt sein, die Arbeiten einzustellen oder den Auftrag zu kündigen.

Gliederung

1	Art und Umfang der Leistung	2
1.1	Vertragsinhalt (§ 1 Abs. 1 VOB/B)	2
1.2	Widersprüche im Vertrag (§ 1 Abs. 2 VOB/B)	2
1.3	Leistungspflichten des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs (§ 1 Abs. 3 VOB/B)	2
1.4	Im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten des Auftragnehmers (§ 1 Abs. 4 VOB/B)	2
1.5	Bautagebuch	3
2	Vergütungsansprüche	3
2.1	Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B	3
2.2	Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche außerhalb der Regelungen des § 2 VOB/B	4
2.3	Über- und Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Abs. 3 VOB/B)	4
2.4	Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Abs. 4 VOB/B)	5
2.5	Änderung des Bauentwurfs und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Abs. 5 VOB/B)	5
2.6	Im Vertrag nicht vorgesehene, erforderliche und vom Auftraggeber geforderte zusätzliche Leistung (§ 2 Abs. 6 VOB/B)	6
2.7	Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Abs. 7 VOB/B)	6
2.8	Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Abs. 8 VOB/B)	7
2.9	Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Abs. 9 VOB/B)	7
2.10	Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 VOB/B)	7
3	Vergütungsberechnung	7
3.1	Preisermittlungs- und Vergütungsbasis	7
3.2	Verfahren (Nachweis, Prüfung, Prüfungsvermerk, Nachtragsvereinbarung)	8
4	Beurteilung der Preisbestandteile	9
4.1	Lohnkosten	9
4.2	Stoffkosten	10
4.3	Gerätekosten	10
4.4	Sonstige Kosten	10
4.5	Nachunternehmerleistungen	11
4.6	Baustellengemeinkosten	11
4.7	Allgemeine Geschäftskosten	11
4.8	Wagnis und Gewinn	12
5	Kalkulationsirrtum	12
6	Ausgleichsberechnung	12
7	Berechnungsbeispiele	13
7.1	Ausgangswerte der Beispiele	13
7.2	Beispiel zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B (Überschreitung des Mengenansatzes)	16
7.3	Beispiel zu § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B	17
7.4	Beispiel zu § 2 Abs. 5 VOB/B (Leistungsänderung aufgrund Anordnung des Auftraggebers)	18
7.5	Hinweis zu § 2 Abs. 6 VOB/B (Erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistung)	19
7.6	Ausgleichsberechnungen bei Wegfall ganzer Leistungspositionen in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B bei Ausgleich durch andere Leistungen (ohne Ausgleich siehe Beispiel 7.3.2)	19

1 Art und Umfang der Leistung

1.1 Vertragsinhalt (§ 1 Abs. 1 VOB/B)

Die auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt.

Als Bestandteile des Vertrages gelten

- 1.1.1 das Angebot mit dem Angebotsschreiben Formblatt 213 und den darin aufgeführten Vertragsbestandteilen und Unterlagen;
- 1.1.2 weitere Erklärungen des Bieters und Festlegungen des Auftraggebers, z.B.
 - im Rahmen des Auskunftsrechts über die Vergabeunterlagen
 - im Rahmen der Angebotsaufklärung
 - im Rahmen der schriftlichen Aufklärung zur Angemessenheit der Preise
 - im Auftragsschreiben getroffene Entscheidungen (z.B. zu Nebenangeboten oder Festlegungen nach Aufklärung zum Angebotsinhalt);
- 1.1.3 die gewerbliche Verkehrssitte (§ 2 Abs.1 VOB/B); sie umfasst neben den „anerkannten Regeln der Technik“ (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 1 VOB/B) auch die regionale Baupraxis am Ort der Leistung.
- 1.1.4 Vertragliche Leistungsänderungen auf Grund
 - Anordnungen des Auftraggebers zur Änderung des Bauentwurfs (§ 1 Abs. 3 VOB/B),
 - Verlangen des Auftraggebers von für die Ausführung erforderlichen Zusatzleistungen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B),
 - koordinatorischer und zeitlicher Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Abs. 1 VOB/B),
 - tatsächlicher Mengenänderungen durch Überschreitung oder Unterschreitung des Mengenansatzes ohne Anordnungen oder Verlangen / Forderungen des Auftraggebers (§ 2 Abs. 3 VOB/B).
- 1.1.5 Nachtragsvereinbarungen zur Vergütung auf Grund solcher Leistungsänderungen nach Nr. 1.1.4.

1.2 Widersprüche im Vertrag (§ 1 Abs. 2 VOB/B)

Ergeben sich Widersprüche zu Art und Umfang dieser vertraglichen Leistungen, ist nach der Reihenfolge des § 1 Abs. 2 VOB/B der richtige Vertragsinhalt unter Berücksichtigung aller Vertragsunterlagen und der erfolgten Erklärungen (siehe Nr. 1.1) sowie des tatsächlich Gewollten zu ermitteln (§§ 133, 157, 242 BGB).

1.3 Leistungspflichten des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs (§ 1 Abs. 3 VOB/B)

- 1.3.1 Nach § 1 Abs. 3 VOB/B hat der Auftraggeber das Recht, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen; hierzu hat er Art und Umfang der Leistungsänderung unverzüglich schriftlich festzulegen.

Den Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten; sein Recht zur Anmeldung von Bedenken nach § 4 Abs. 3 VOB/B bleibt dabei unberührt.

Eine eventuell erforderliche Vergütungsanpassung bestimmt sich dann nach § 2 Abs. 5 VOB/B.

Der Begriff "Bauentwurf" umfasst nicht nur die Planungsunterlagen und Pläne, sondern alle dem Vertrag zugrunde liegenden baufachlichen Unterlagen, Erklärungen und Äußerungen.

- 1.3.2 Änderung von Vertragsfristen und Einzelfristen

Werden durch fachliche Änderungsanordnungen des Auftraggebers auch Änderungen der Vertragsfristen erforderlich, so sind sie Bestandteil dieser Änderungsanordnung nach § 1 Abs. 3 VOB/B.

Andere, rein zeitliche Anordnungen des Auftraggebers im Rahmen seiner Baustellenkoordination nach § 4 Abs. 1 VOB/B mit der Folge der Änderung von Ausführungsfristen fallen nicht unter § 1 Abs. 3 VOB/B, sondern verbleiben im Rahmen der Koordinationsanordnungen nach § 4 Abs. 1 VOB/B.

Eine eventuell erforderliche Vergütungsanpassung bestimmt sich dann nach § 2 Abs. 5 VOB/B.

1.4 Im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten des Auftragnehmers (§ 1 Abs. 4 VOB/B)

§ 1 Abs. 4 VOB/B regelt, inwieweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, Leistungen zu übernehmen, die in der Leistungsbeschreibung nicht vorgesehen sind.

- 1.4.1 Nicht vereinbarte, aber zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderliche und deshalb vom Auftraggeber verlangte zusätzliche Leistungen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B) hat der Auftragnehmer zu erbringen; es sei denn, dass sein Betrieb darauf personell, sächlich oder finanziell nicht eingerichtet ist. Diesen Einwand muss der Auftragnehmer unverzüglich erklären und belegen.

Sein Betrieb ist aber auch insoweit eingerichtet, als bereits Nachunternehmer mit oder ohne Zustimmung des Auftraggebers nach § 4 Abs. 8 VOB/B für ihn tätig sind.

Soweit dem Auftragnehmer kein Einwand zusteht, werden diese Zusatzleistungen mit der Forderung des Auftraggebers Inhalt des erteilten Auftrags.

Diese erforderlichen Zusatzleistungen können sowohl die Vollendung als auch die Optimierung der Bauleistung umfassen.

Der Auftraggeber hat Art und Umfang der Leistungsänderung unverzüglich schriftlich festzulegen und dem Auftragnehmer zu übergeben.

Den Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten; sein Recht zur Anmeldung von Bedenken nach § 4 Abs. 3 VOB/B bleibt dabei unberührt.

Bezüglich der Änderung von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Nr. 1.3.2.

Die Vergütungsanpassung bestimmt sich nach § 2 Abs. 6 VOB/B.

- 1.4.2 Leistungen, die nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind, deren Ausführung durch den Auftragnehmer aber zweckmäßig ist (§ 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B), unterliegen nicht dem einseitigen Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 1 Abs. 3 bzw. § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B. Sie können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden, sofern die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe oder ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung vorliegen. Es handelt sich um einen neuen, selbständigen Auftrag als Anschlussauftrag und nicht um eine Nachtragsvereinbarung zum bestehenden Auftrag. Dieser erfährt seine eigene Abwicklung bezüglich Baudurchführung, Abnahme, Mängelansprüche und Vergütung.

Für die Beauftragung ist Formblatt 338 oder Formblatt 340 zu verwenden. Über die Vergabe ist ein Vergabevermerk zu fertigen.

Liegen die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe oder ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung nicht vor, sind diese Leistungen auszuschreiben.

1.5 Bautagebuch

Alle Anordnungen und Forderungen des Auftraggebers zur Erbringung geänderter oder zusätzlicher Leistungen sowie erforderlicher bzw. nicht erforderlicher, aber zweckmäßiger Zusatzleistungen sowie alle koordinatorischen und zeitlichen Anordnungen nach § 4 Abs. 1 VOB/B (siehe dazu Nrn. 2.1.2 und 2.5) sind immer schriftlich, ggf. im Bautagebuch, mit Datum und Unterschrift kurz zu dokumentieren.

Das gilt auch bezüglich der Änderungen von Vertragsfristen oder Einzelfristen; siehe dazu Nr. 1.3.2.

2 Vergütungsansprüche

2.1 Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B

- 2.1.1 Alle vertragsgemäß ausgeführten Leistungen sind durch die vereinbarten Preise abgegolten (§ 2 Abs. 1 VOB/B). Die Vergütung erfolgt im Regelfall nur nach den vereinbarten Einheitspreisen und den dazu tatsächlich ausgeführten Leistungsmengen (§ 2 Abs. 2 VOB/B).

Es kann nicht nach dem vereinbarten Einheitspreis abgerechnet werden, wenn dieser in einem auffälligen, wucherähnlichen Missverhältnis zur Bauleistung steht. Ein solcher Fall kann bereits bei 5-fach überhöhtem Einheitspreis vorliegen. Dann kann die dieser Preisbildung zugrunde liegende Vereinbarung sittenwidrig und damit nichtig sein, zur Klärung des Sachverhaltes ist die Fachaufsicht führende Ebene einzuschalten.

- 2.1.2 Wird bei der Baudurchführung vom ursprünglichen Vertragsinhalt abgewichen, können sich daraus vertragliche Konsequenzen für die Vergütung ergeben; entscheidend sind allein die Umstände des Einzelfalls wie

- die tatsächliche Mengenänderung durch Überschreitung oder Unterschreitung des Mengenansatzes (§ 2 Abs. 3 VOB/B),
- nachträgliche Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber zur eigenen Durchführung (§ 2 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B),
- vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderungen (§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 5 VOB/B),
- koordinatorische und zeitliche Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Abs. 1 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 5 VOB/B),
- erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistungen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 6 VOB/B),
- im Rahmen eines Pauschalvertrags vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderung bzw. erforderliche und geforderte Zusatzleistungen (§ 1 Abs. 3 bzw. § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 7 und § 2 Abs. 5 bzw. Abs. 6 VOB/B),
- vom Vertrag abweichende oder nicht vereinbarte, aber nachträglich anerkannte oder notwendig gewordene Leistungen (§ 2 Abs. 8 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 5 bzw. Abs. 6 VOB/B)
- Verlangen von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag nicht zu erbringen hat (§ 2 Abs. 9 VOB/B),
- Abrufung bereits im Auftrag enthaltener, angehängter Stundenlohnarbeiten bzw. nachträgliche Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 i.V.m. § 15 VOB/B).

Zu den sich daraus gegebenenfalls ergebenden Vergütungsanpassungen siehe nachstehend unter Nr. 2.3 bis Nr. 2.10 gemäß § 2 Abs. 3 bis Abs. 10 VOB/B und unter Nr. 6 (Vergütungszuordnung und -berechnung).

- 2.1.3 In den Fällen der Mengenänderungen (Nr. 2.3) und angeordneten Leistungsänderungen (Nr. 1.3 i.V.m. Nr. 2.5) also auch in den Fällen des § 2 Abs. 7 und Abs. 8, soweit dort auf § 2 Abs. 5 oder 6 VOB/B verwiesen wird - ist in der Regel davon auszugehen, dass Änderungsanordnungen zu einer Nachtragsvereinbarung über Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) zur Vergütungsanpassung führen.

In den Fällen der erforderlichen und geforderten zusätzlichen Leistungen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 6 VOB/B) ist immer eine Nachtragsvereinbarung über Preise für die zusätzliche Vergütung abzuschließen.

Erforderliche Änderungen von Vertragsfristen bzw. Einzelfristen sind in der vorgenannten Nachtragsvereinbarung festzulegen. Zur Änderung dieser Fristen siehe Nr. 1.3.2.

Zur Vorgehensweise bei Nachtragsvereinbarungen siehe Nr. 3, insbesondere 3.2.4.

Kommt eine Vereinbarung nicht vor, während oder nach der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung(en) zustande, so ist nach § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Die Grundlagen dafür sind dann vom Auftraggeber selbst nach § 2 Abs. 3, 5 und/oder Abs. 6 VOB/B zu ermitteln und danach die übliche Vergütung zu berechnen.

Voraussetzungen für eine Vergütungsanpassung sind immer, dass sich ein oder mehrere der unter 2.1.2 genannten Fälle auf die im erteilten Auftrag vereinbarten Preise auswirken und deshalb ein Vertragspartner - also der Auftragnehmer oder der Auftraggeber - eine Preisanpassung verlangt.

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn

- Mengenänderungen (§ 2 Abs. 3 VOB/B),
- angeordnete bzw. geforderte Leistungsänderungen (§ 1 Abs. 3 bzw. § 1 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 und/oder § 2 Abs. 6 VOB/B),
- koordinatorische, zeitliche und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 VOB/B; z.B. Fortschreibung von Ausführungsfristen) und/oder
- der Abrufung von bereits im Auftrag enthaltenen Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 VOB/B)

zwar die Gesamtvergütung ändern, aber keinen Einfluss auf die Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) haben. In diesen Fällen bedarf es nur eines Prüfungsvermerks mit Formblatt 522 und einer Vergütungszuordnung und -berechnung mit Formblatt 521. Der für den Haushalt Verantwortliche ist schriftlich über die Vergütungsänderung zu unterrichten - siehe Abschnitt B 2.4.3 RBBau.

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich erforderlich, wenn einer oder mehrere der unter Nr. 2.1 genannten Sachverhalte Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) hat. Die Nachtragsvereinbarung ist mit Formblatt 523 abzuschließen und mit einem Prüfungsvermerk mit Formblatt 522 zu begründen. Eine Zweitschrift der Vergütungszuordnung und -berechnung mit Formblatt 521 ist der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-gerechte Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Verzögert sich - aus welchen Gründen auch immer - eine zeitnahe Nachtragsvereinbarung, ist wegen der erhöhten Kooperationspflicht beider Parteien beim VOB/B-Vertrag das unbestrittene Guthaben analog § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5 VOB/B sofort zu zahlen.

2.1.4 Wegen der Vergütungszuordnung und -berechnung siehe Nr. 6.

2.2 Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche außerhalb der Regelungen des § 2 VOB/B

2.2.1 Anspruch wegen Wegfalls von Leistungspositionen

Gelangen einzelne Leistungspositionen eines nach Einheitspreisen abzurechnenden Bauvertrages nicht zur Ausführung, ohne dass dies auf einer Kündigung, einem Verzicht oder einer Anordnung des Auftraggebers beruht (sogenannte „Null“-Positionen), hat der Auftragnehmer in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B Anspruch auf Ausgleich. Inhalt des Vergütungsanspruches sind im Wesentlichen die Gemeinkosten (BGK und AGK) und der Gewinnanteil (ohne Wagnisanteil). Der Auftragnehmer kann keine Vergütung beanspruchen, soweit er durch Erhöhung der Mengen bei anderen Positionen oder in anderer Weise (z.B. für geänderte Leistungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B und für zusätzliche Leistungen nach § 2 Abs. 6 VOB/B) einen Ausgleich erhält; dies hat der Auftragnehmer darzulegen.

In diesen Fällen sind die Auswirkungen auf die Gesamtvergütung in der Ausgleichsberechnung zur Vergütungsvereinbarung darzustellen.

2.2.2 Sonstige Ansprüche

Daneben können andere bzw. weitere vertragliche Vergütungsansprüche oder sonstige Zahlungsansprüche bestehen wie z.B.

- Ansprüche wegen länger dauernder Ausführungsunterbrechung (§ 6 Abs. 5 VOB/B),
- Ansprüche wegen höherer Gewalt oder unabwendbaren Ereignisses (§ 7 VOB/B i.V.m. § 6 Abs. 5 VOB/B),
- Ansprüche aus Kündigung / Teilkündigung ohne besonderen Rechtsgrund (§ 8 Abs. 1 VOB/B),
- Ansprüche aus einvernehmlicher Vertragsanpassung an Stelle von einseitiger Anordnungen, Forderungen oder Kündigungen / Teilkündigungen seitens des Auftraggebers,
- Ansprüche aus Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB),
- Schadensersatzansprüche nach § 6 Abs. 6 VOB/B, die von der Vergütungsanpassung wegen koordinatorischer oder zeitlicher Anordnungen (§ 4 Abs. 1 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 5 VOB/B) abzugrenzen sind,
- sonstige Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche aus dem vertraglichen, aus vertragsgleichen oder gesetzlichen Schuldverhältnissen (z.B. positive Vertrags-/ Forderungsverletzung, vorvertragliches Schuldverhältnis wegen Vertragsanbahnung / Ausschreibungsverfahren (§ 311 Abs. 2 BGB), Annahmeverzug des Auftraggebers nach § 642 BGB).

2.2.3 Wegen der Ausgleichsberechnung hierzu siehe ebenfalls Nr. 6.

2.3 Über- und Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Abs. 3 VOB/B)

2.3.1 § 2 Abs. 3 VOB/B ist zur Anpassung der Vergütung anzuwenden, wenn sich nur tatsächlich - ohne eine Anordnung des Auftraggebers - die Menge einer im Einheitspreisvertrag vorgesehenen Leistungsposition ändert, die Leistungsposition jedoch inhaltlich dieselbe bleibt und auch so zur Ausführung kommt.

2.3.2 Der vertragliche Einheitspreis gilt unverändert für Mengenabweichungen von dem im Vertrag vorgesehenen Leistungsumfang um nicht mehr als 10 v.H., also in dem Bereich von exakt 90,00 v.H. bis 110,00 v.H. der im Vertrag vorgesehenen Leistungsmenge.

- 2.3.3 Liegt eine Mengenabweichung von über 10 v.H. vor, ist eine Preisanpassung nur auf Verlangen zulässig; der Anspruch muss begründet sein.

Sowohl bei Überschreitung als auch bei Unterschreitung der Mengenansätze von über 10 v.H. sind grundsätzlich immer folgende Kostenfaktoren hinsichtlich ihrer möglichen Veränderbarkeit und Auswirkung auf die Preise zu überprüfen:

- Baustelleneinrichtungskosten, soweit nicht eigenständiger Titel oder Teilleistung
- Baustellengemeinkosten
- Allgemeine Geschäftskosten
- Wagnis und Gewinn.

Zur Beurteilung weiterer Preisbestandteile siehe Nr. 4.

- a) Bei Überschreitung der Mengenansätze einer Leistungsposition um mehr als 10 v.H. (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B), ist zeitnah zu prüfen, ob

- die Vereinbarung eines niedrigeren Preises seitens des Auftraggebers verlangt werden muss und
- ggf. ein mögliches Mehrkostenverlangen des Auftragnehmers in Betracht kommen kann.

Eine Anpassung des Einheitspreises bestimmt sich nach den dadurch bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind.

Bei der Berücksichtigung von Mengenmehrungen dürfen allerdings nur Mengenerhöhungen über 10 v.H. der vertraglich vereinbarten Menge, also erst oberhalb von 110 v.H. des Mengenvolumens angesetzt werden.

- b) Bei Unterschreitung der Mengenansätze einer Leistungsposition um mehr als 10 v.H. (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B) ist zeitnah zu prüfen, ob ein mögliches Mehrkostenverlangen des Auftragnehmers in Betracht kommen kann.

Bei Unterschreitung der Mengenansätze einer Leistungsposition auf unter 90 v.H. kommt eine Anpassung des Einheitspreises unter Berücksichtigung der notwendigen Verteilung der durch die Reduzierung eventuell nicht gedeckten Baustellengemeinkosten (siehe dazu Nr. 4.6.1), der Allgemeinen Geschäftskosten und des Gewinns (ohne Wagnisanteil; siehe dazu Nr. 4.8) nur in Betracht, soweit der Auftragnehmer nicht durch Mengenerhöhung bei anderen Leistungs-Positionen - und zwar nur zu berücksichtigen ab oberhalb von 110 v.H. des Mengenvolumens - oder in anderer Weise - z.B. angeordnete qualifiziertere Ausführung einer Leistung (§ 1 Abs. 3 VOB/B), eine vom Auftraggeber verlangte erforderliche Zusatzleistung (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B) oder ein zulässigerweise freihändig vergebener neuer Auftrag als Anschlussauftrag (§ 1 Abs. 4 Satz 2) - einen Ausgleich erhalten hat bzw. erhält.

Bei der Ermittlung des neuen Einheitspreises ist immer von 100 v.H. der bisher beauftragten Menge auszugehen.

- c) Bei kombinierter Unter- und Überschreitung der Mengenansätze von verschiedenen Leistungspositionen des Bauauftrags unter den vorstehenden Voraussetzungen nach a) und b) sind die sich daraus ergebenden jeweiligen Vergütungsansprüche gegenzurechnen.

- 2.3.4 Soweit von Mengenänderungen auch andere Leistungen oder Teilleistungen, für die eine Teilpauschalsumme vereinbart ist, abhängig sind, kann auch eine angemessene Änderung der Teilpauschalsumme gefordert werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 VOB/B).

2.4 Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Abs. 4 VOB/B)

Die Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber hat die Vergütungsrechtsfolgen wie bei einer Kündigung nach § 8 Abs. 1 VOB/B.

Sie setzt zwingend voraus, dass der Auftraggeber die Leistung (z.B. Lieferung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen) selbst ohne anderweitige Fremdbeauftragung durchführt. Sonst steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung ungekürzt zu.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 VOB/B steht dem Auftragnehmer zwar die vereinbarte Vergütung zu; er muss sich aber nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B anrechnen lassen, was er dadurch an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB); siehe hierzu Nr. 2.2.1.

2.5 Änderung des Bauentwurfs und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Abs. 5 VOB/B)

§ 2 Abs. 5 VOB/B ist bei Vergütungsanpassung wegen fachlicher Änderungsanordnungen nach § 1 Abs. 3 VOB/B und wegen anderer Anordnungen des Auftraggebers - das sind in der Regel seine koordinatorischen oder zeitlichen Anordnungen nach § 4 Abs. 1 VOB/B (siehe Nr. 2.1.2, 4. Spiegelstrich) - anzuwenden (siehe auch Nr. 1.3). Anordnungen in diesem Sinne sind nur einseitige Entscheidungen des Auftraggebers, die vom vertraglich festgelegten baufachlichen und/oder ausführungszeitlichen Inhalt abweichen.

Hinsichtlich dadurch bedingter Änderungen von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Nr. 1.3.2.

Anweisungen zur Sicherung der Durchführung des unverändert vereinbarten Vertragsinhalts und fachliche Beratung, Überlegungen, Entscheidungsvorschläge und Hinweise seitens des Auftraggebers sind keine "Änderung der Bauentwurfs" oder "anderen Anordnungen" im Sinne des § 2 Abs. 5 VOB/B. Das können z.B. Anweisungen zur Aufrechterhaltung und Fortführung der Baumaßnahme sein, die auf Grund von Umständen erforderlich sind, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat und deshalb von ihm auch nicht zu verantworten sind (in der Regel z.B. fachliche, koordinatorische oder zeitliche Anordnungen wegen Insolvenz eines Vorunternehmers).

Eine Anpassung des Preises bestimmt sich nach den durch die fachliche, koordinatorische oder zeitliche Änderungsanordnung bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind. Dabei darf der Auftragnehmer nicht schlechter gestellt werden als bei Ausführung der ursprünglich beauftragten Bauleistung, daher ist grundsätzlich abzustellen auf die Urkalkulation der **geänderten** Position. Eine Vergütungsanpassung soll möglichst vor Ausführung der angeordneten Leistungsänderung erfolgen (§ 2 Abs. 5 Satz 2 VOB/B).

Eine Preisanpassung nach § 2 Abs. 5 VOB/B wegen koordinatorischer oder zeitlicher Anordnungen des Auftraggebers nach § 4 Abs. 1 VOB/B ist gegenüber Schadensersatz wegen vertragswidriger und schuldhaft zu vertretender Behinderung und Unterbrechung der Bauausführung nach § 6 Abs. 6 VOB/B bzw. ggf. gegen Entschädigungsansprüche nach § 642 BGB wegen Annahmeverzugs des Auftraggebers abzugrenzen; siehe hierzu Nr. 2.2.2.

2.6 Im Vertrag nicht vorgesehene, erforderliche und vom Auftraggeber geforderte zusätzliche Leistung (§ 2 Abs. 6 VOB/B)

§ 2 Abs. 6 VOB/B greift nur bei Vergütungsanpassung wegen verlangter, bisher nicht vorgesehener, aber erforderlicher und vom Auftraggeber geforderter zusätzlicher Leistung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B; siehe hierzu Nr. 1.4.1.

Zur Nachtragsvereinbarung für die zusätzliche Vergütung siehe Nr. 2.1.3.

Hinsichtlich dadurch bedingter Änderungen von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Nr. 1.3.2.

Der Auftragnehmer muss seinen Anspruch auf Vergütung der zusätzlichen Leistung grundsätzlich vor Beginn der Ausführung ankündigen; ohne vorherige Ankündigung besteht damit in der Regel kein Vergütungsanspruch. Diese Ankündigung kann im Einzelfall entbehrlich sein, soweit der Auftraggeber über die entsprechenden fachspezifischen Kenntnisse verfügt und davon ausgehen muss, dass diese Leistung nicht unentgeltlich ist.

Eine Vergütungsanpassung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung zum beauftragten Angebot (§ 2 Abs. 6 Nr. 2 VOB/B); sie erfolgt damit - soweit gleiche oder vergleichbare Leistungen mit den dazu angebotenen und vereinbarten Preisen aus dem beauftragten Angebot zu Grunde gelegt werden können - wie bei § 2 Abs. 5 VOB/B nach Preisen auf Basis der durch die Zusatzleistung bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind.

Ist eine Zuordnung nicht möglich, ist ausnahmsweise ein Nachtragsangebot vom Auftragnehmer einzuholen; auch dieses muss auf der Grundlage der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkuliert sein und ist danach zu prüfen und zu werten.

Eine Vergütungsanpassung ist möglichst vor Beginn der Ausführung der geforderten Zusatzleistung zu vereinbaren (§ 2 Abs. 6 Nr. 2 Satz 2 VOB/B).

2.7 Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Abs. 7 VOB/B)

Die Anwendung des § 2 Abs. 7 VOB/B setzt voraus, dass unter strenger Beachtung der Voraussetzungen (wenn die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit einer Veränderung nicht zu rechnen ist) Pauschalsummen vereinbart worden sind. Deshalb bestimmt § 2 Abs. 7 Nr. 1 Satz 1 VOB/B, dass die Vergütung unverändert bleibt.

Eine Vergütungsanpassung kann nach § 2 Abs. 7 VOB/B nur in Betracht kommen, wenn die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich abweicht, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme für eine oder beide Vertragsparteien nicht zumutbar ist. Diese Anpassungsregelung ist also eine einzelfallbezogene Billigkeitsregelung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und dem dazu entwickelten Rechtsinstitut der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) für den geschlossenen Vertrag. Folglich kann eine Vergütungsanpassung nur bei einer für das Vertragsverhältnis gewichtigen Änderung der vertraglich vorgesehenen Leistung in Betracht kommen. Dabei kann es sich um eine wesentliche Leistungsänderung handeln; nach der Rechtsprechung kann dies bei einer Änderung des vereinbarten Pauschalpreises in einer Größenordnung von „plus/minus“ 20 v.H. oder mehr in Betracht kommen. Entscheidend bleiben aber immer die Umstände des Einzelfalls.

Die jeweils betroffene Vertragspartei (Auftraggeber oder Auftragnehmer) kann dann zusätzlich zur vereinbarten Pauschalsumme einen Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten verlangen, bis die Zumutbarkeit für ein Festhalten an der Pauschalsumme wieder erreicht ist (siehe § 2 Abs. 7 Nr. 1 Satz 2 VOB/B).

Bei der Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung des beauftragten Angebotes auszugehen.

Beruhet die Abweichung von der vertraglich vorgesehenen Leistung aber auf Anordnungen oder Forderungen des Auftraggebers (siehe Nrn. 1.3, 1.4.1 und 2.5), so ist insoweit wie bei einem Einheitspreisvertrag immer eine Vergütungsanpassung nach § 2 Abs. 4, 5 oder 6 VOB/B vorzunehmen.

2.8 Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Abs. 8 VOB/B)

Hat der Auftragnehmer Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Verträge ausgeführt, ist unverzüglich zu prüfen, ob diese Leistungen anerkannt werden sollen oder die Voraussetzungen des § 2 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B vorliegen. Dem Auftragnehmer ist schriftlich mitzuteilen, ob diese Leistungen

- nachträglich anerkannt
oder
- nur ohne Vergütung geduldet werden
oder
- abgelehnt und
 - deren Beseitigung und die Erbringung der vertragsgerechten Leistung gefordert,
 - Ersatzmaßnahme zur Beseitigung angedroht,
 - Schadensersatzforderung im Übrigen (z.B. wegen längerer Beibehaltung einer Anmietung, verzögerter Inbenutzungnahme) vorbehalten wird.

Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B zusteht, ist der Preis entsprechend der Regelung nach § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B zu ermitteln.

Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 ff BGB) bleiben unberührt (§ 2 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B).

2.9 Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Abs. 9 VOB/B)

Vom Auftraggeber verlangte besondere Leistungen des Auftragnehmers wie Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die er nicht vertraglich, insbesondere nicht nach den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte zu erbringen hat, sind gesondert zu vergüten.

Da diese Leistungen innerhalb eines Bauvertrages nach VOB/B erbracht werden, gelten insoweit für die Vergütung nicht die Bestimmungen der HOAI.

2.10 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 VOB/B)

Vor einer Beauftragung / Abrufung von Stundenlohnarbeiten ist immer zu prüfen, ob diese Arbeiten einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet oder als eine Leistungsposition neu festgelegt werden können. Nur wenn beides nicht möglich ist, kann eine Beauftragung von Stundenlohnarbeiten in Betracht gezogen werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Formblatt 522 und deren Auswirkung auf die Gesamtvergütung im Formblatt 521 aktenkundig zu machen (siehe Nrn. 2.1.3 und 6).

Die Beauftragung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass es sich um Bauleistungen geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen.

Bei der Vereinbarung der Vergütung für Stundenlohnarbeiten sind zu beachten:

- Nr. 14 Formblatt 215 bzw. Nr. 13 Formblatt 615 bzw. Nr. 11 Formblatt 635.

Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass die Ausführung solcher Arbeiten vor ihrem Beginn

- ausdrücklich vereinbart (§ 2 Abs. 10 VOB/B) und
- dem Auftraggeber angezeigt worden ist (§ 15 Abs. 3 Satz 1 VOB/B).

Die Abrechnung und Bezahlung hat nach § 15 i.V.m. § 16 VOB/B und den dazu bestehenden Richtlinien des VHB sowie nach diesem Leitfaden zu erfolgen.

3 Vergütungsberechnung**3.1 Preisermittlungs- und Vergütungsbasis**

- 3.1.1 Bei der Ermittlung der Vergütung ist von den vereinbarten Preisen und den Grundlagen der Preisermittlung des erteilten Auftrags auszugehen. Die für geänderte oder zusätzliche Leistungen zu vereinbarende Vergütung erhält also ihre wesentlichen Preisbestandteile aus den dem Auftrag zugrunde liegenden Wettbewerbspreisen. So bleibt der vereinbarte Preis - mag er auch ein niedriger „schlechter“ oder ein hoher „guter“ Preis sein - grundsätzlich als Ausgangsbetrag der nachträglichen Vergütungsberechnung unverändert. Nur die durch die Änderungs- oder Zusatzleistungen bedingten „Mehr- oder Minderkosten“ sind bei der Vergütungsanpassung maßgebend. Insoweit bleibt eine Fehlkalkulation oder eine Spekulationskalkulation der vereinbarten Preise in der Regel unbeachtlich. (siehe dazu auch Nr.5)

Hinsichtlich der Preise von Bauleistungen gibt es keine durch Preisverordnung festgelegten Vorgaben mehr. Eine preisrechtliche Prüfung kommt daher nicht in Betracht.

Die Preise des Maschinenbaues und der Elektroindustrie unterliegen in der Regel auch dem Wettbewerb. Soweit für Nachtragsvereinbarungen diese Wettbewerbspreise nicht herangezogen werden können, gelten die Bestimmungen der VO PR Nr. 30/53 und die dazu gehörenden Leitsätze. Dieses gilt auch für Nachtragsvereinbarungen, wenn für die beauftragten Leistungen bereits Markt- bzw. Selbstkostenpreise nach der VO PR Nr. 30/53 vereinbart worden sind.

- 3.1.2 Zur Beurteilung der Angemessenheit von neuen Preisen soll bei umfangreichen Leistungen und bei Leistungen, bei denen aufgrund ihrer Eigenart mit Nachträgen zu rechnen ist (z.B. Umbaumaßnahmen), entsprechend Nr. 1.1 Formblatt 215 bereits bei Erteilung des Auftrages die vollständige Preisermittlung (Kalkulation) vom Bieter/Auftragnehmer abgefordert werden.

Die Angaben des Auftragnehmers zu seiner Kalkulation in den Formblättern 221-223 können auch zur Beurteilung der Angemessenheit von neuen Preisen herangezogen werden; vorausgesetzt, diese Angaben sind vollständig, in sich schlüssig, rechnerisch richtig und ausreichend aussagekräftig.

- 3.1.3 Die auftragvergebende bzw. baudurchführende Stelle des Auftraggebers hat den Auftragnehmer darauf hinzuweisen, dass alle Festlegungen im erteilten Auftrag einschließlich der Nachlässe (ohne oder mit Bedingungen) gelten. In den Fällen des § 2 Abs. 3 VOB/B ist möglichst zeitnah nach erfolgter Ausführung, in den Fällen des § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B möglichst rechtzeitig vor der Ausführung der Nachweis über geforderte Mehr- oder Minderkosten zu verlangen bzw. ausnahmsweise in Einzelfällen des § 2 Abs. 6 VOB/B ein Nachtragsangebot einzuholen. Diese Stelle des Auftraggebers hat unverzüglich zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind (Nr. 1 Formblatt 215 bzw. Nr. 2.6 Formblatt 615). Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.2 Verfahren (Nachweis, Prüfung, Prüfungsvermerk, Nachtragsvereinbarung)

3.2.1 Nachweis

Der Auftragnehmer hat Grund und Höhe seiner Forderung - sei es die Forderung nach Mehr-/Änderungsvergütung, Schadensersatz oder Entschädigung - darzulegen und nachzuweisen. Soweit Mehr-/Änderungsvergütung verlangt wird, hat er nachzuweisen, dass der neue Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Auftrages gebildet worden ist. Der Nachweis ist in der Regel durch die Unterlagen zu führen, die der Auftragnehmer nach den Vertragsbedingungen (siehe Nr. 1.2 Formblatt 215 bzw. Nr. 2.6 Formblatt 615) vorzulegen hat; das sind insbesondere die Preisermittlungen zum beauftragten Angebot (Formblatt Aufgliederung der Einheitspreise 223 und Urkalkulation) und der Mehr-/Minderkosten.

Enthält der erteilte Auftrag Preise für gleiche oder vergleichbare Leistungen, so kann die Höhe des neuen Preises anhand dieser nachgewiesen werden. Soweit die Preisermittlung des beauftragten Angebotes keine einschlägigen Angaben enthält und vergleichbare Leistungen nicht vorhanden sind, ist ausnahmsweise ein Nachtragsangebot vom Auftragnehmer einzuholen, das auf der Grundlage der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkuliert sein muss. Hierzu ist die Preiskalkulation möglichst entsprechend dem Formblatt 223 vom Auftragnehmer vorzulegen.

Die angesetzten Einzelkosten und Zuschläge bzw. Umlagen hat der Auftragnehmer danach zu belegen. Hinsichtlich der Zeitansätze, der Stoff- und Gerätekosten sowie ggf. sonstiger Kosten können hilfsweise entsprechende Ansätze aus anderen, vergleichbaren Aufträgen als Nachweis herangezogen werden.

3.2.2 Prüfung der Nachtragsforderung (Mehr- oder Minderkosten-Aufstellung bzw. Nachtragsangebot)

- a) Die im Rahmen der Nachtragsforderung geltend gemachten Mehr- oder Minderkosten bzw. das Nachtragsangebot sind unverzüglich nach Vorlage der Nachweise zu prüfen, damit die notwendige Preisvereinbarung nach § 2 Abs. 5 und/oder § 2 Abs. 6 VOB/B möglichst vor der Ausführung getroffen werden kann.
Dabei ist festzustellen, ob die Unterlagen vollständig und prüfbar sind. Nichtprüfbare Unterlagen sind zur Ergänzung zurückzugeben. Wenn zur Beurteilung weitere Unterlagen nach Nr. 3.2 des Formblattes 215 bzw. Nr. 2.6 Formblatt 615 benötigt werden, sind diese unverzüglich anzufordern. Die Angaben des Auftragnehmers in den Formblättern 221 bis 223 können herangezogen werden; dabei sind sie auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit, rechnerische Richtigkeit und hinreichende Aussagefähigkeit zu prüfen.
- b) Bei der Prüfung ist zunächst festzustellen, ob die Forderung aus § 2 VOB/B hergeleitet werden kann oder ob sie für eine Leistung erhoben wird, die
 - bereits in der Leistungsbeschreibung - auch in Vorbemerkungen dazu - enthalten ist,
 - als Nebenleistung nach den jeweiligen Allgemeinen Technischen Vorschriften oder auf Grund anderer Vertragsbedingungen (BVB, ZVB, ZTV, VOB/B) abgegolten ist,
 - der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat und bei der die Voraussetzungen für eine mögliche nachträgliche Anerkennung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B nicht vorliegen.
- c) Bei der Prüfung einer in Betracht kommenden Preisanpassung ist zu berücksichtigen, dass sich Leistungsänderungen, insbesondere Mengenänderungen sowohl auf die Einzelkosten als auch auf die Gesamtkosten auswirken können.
- d) Bei der Prüfung der Höhe der Forderung ist festzustellen, ob der Auftragnehmer die Vergütung entsprechend den Regelungen des § 2 VOB/B berechnet und dabei alle Bedingungen des erteilten Auftrags einschließlich etwaiger Nachlässe (z.B. Preisnachlässe ohne oder mit Bedingungen) berücksichtigt hat (siehe Nr. 4).

3.2.3 Prüfungsvermerk

Die Vergabestelle hat Art und Umfang von Leistungsänderungen bzw. die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen sowie die Ermittlung des neuen Preises schriftlich zu begründen. Darüber ist ein Prüfungsvermerk mit Formblatt 522 zu fertigen und eine Vergütungszuordnung und -berechnung mit Formblatt 521 beizufügen. Dieser Prüfvorgang ist zu den Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

3.2.4 Nachtragsvereinbarung

Es ist zu prüfen, ob eine Nachtragsvereinbarung zur Vergütungsanpassung erforderlich ist.

- a) In den Fällen der Mengenänderungen (Nr. 2.3) und angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderungen (Nr. 1.3 und 1.4 i.V.m. Nr. 2.5 und 2.6) - also auch in den Fällen des § 2 Abs. 7 und Abs. 8, soweit dort auf § 2 Abs. 5 oder 6 VOB/B verwiesen wird - ist in der Regel davon auszugehen, dass Änderungsanordnungen und Verlangen von erforderlichen Zusatzleistungen zu einer Nachtragsvereinbarung zur Vergütungsanpassung führen.

Erforderliche Änderungen von Vertragsfristen bzw. Einzelfristen sind in der vorgenannten Nachtragsvereinbarung festzulegen. Zur Änderung dieser Fristen siehe Nr. 1.3.2.

- b) Bei Mengenänderungen (Nr. 2.3), angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderungen (Nr. 1.3 und 1.4 i.V.m. Nr. 2.5 und 2.6) sowie anderen Anordnungen des Auftraggebers wie koordinatorische und zeitliche Anordnungen (Nr. 2.1.2 und 2.5; z.B. Fortschreibung von Vertragsfristen oder von Einzelfristen; siehe dazu Nr. 1.3.2) und bei Abrufung von bereits im Auftrag enthaltenen Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.10), die keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheitspreise bzw. Pauschalpreis), sondern nur auf die Gesamtvergütung haben, bedarf es nur eines Prüfungsvermerks mit Formblatt 522 mit Vergütungszuordnung und -berechnung mit Formblatt 521, aber keiner Nachtragsvereinbarung; der für den Haushalt Verantwortliche - Abschnitt B 2.4.3 RBBau - ist jedoch schriftlich zu unterrichten.

Nachtragsvereinbarungen sind unverzüglich nach der Prüfung abzuschließen

- für geänderte und zusätzliche Leistungen nach § 2 Abs. 5 bzw. Abs. 6 VOB/B so früh wie möglich, in der Regel vor Beginn der Ausführung,
- für Leistungsänderungen nach § 2 Nrn. 7 und 8 VOB/B, die zur eventuellen Vergütungsanpassung auf § 2 Nrn. 5 und 6 VOB/B verweisen, so zeitnah wie möglich,
- bei tatsächlichen Mengenänderungen nach § 2 Abs. 3 VOB/B, sobald die Auswirkungen auf die Preise zuverlässig beurteilt werden können.

Nachtragsvereinbarungen sind mit Formblatt 523 abzuschließen und mit einem Prüfungsvermerk mit Formblatt 522 zu begründen. Hierzu ist eine VOB/B-rechtliche Vergütungszuordnung und -berechnung mit Formblatt 521 vorzunehmen; eine Zweitschrift ist immer der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-rechtliche Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Werden mehrere Nachtragsvereinbarungen erforderlich, sind diese fortzuschreiben und fortlaufend zu nummerieren.

3.2.5 Zeitvertrag

Bei Zeitvertragsarbeiten sollen grundsätzlich keine Nachträge mittels Formblatt 523 vereinbart werden. Erforderliche Leistungen, die nicht im Rahmenvertrag vereinbart sind, sollen möglichst im Einzelauftrag (Abrufauftrag) mit vereinbart werden. Nur bei umfangreichen Nachtragsvereinbarungen, die wesentliche Teile des Rahmenvertrags berühren, z.B. zusätzliche Aufnahme von weiteren Gewerken (Gerüstbau etc.) in den Rahmenvertrag, ist entsprechend diesem Leitfaden eine Nachtragsvereinbarung mittels Formblatt 523 zu vereinbaren.

4 Beurteilung der Preisbestandteile

Bei der Beurteilung der für die Ermittlung des neuen Preises maßgebenden Ansätze sind zu beachten:

4.1 Lohnkosten

4.1.1 Die Lohnkosten umfassen im Wesentlichen folgende Kostenbestandteile:

Mittellohn (ML) =

- Tarifliche Löhne, zuzüglich der zu zahlenden Bauzuschläge, Leistungslöhne, Prämien, übertarifliche Bezahlungen, Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Erschwerniszuschläge und die Arbeitgeberzulage für Vermögenswirksame Leistungen bzw. tarifliche Zusatzrente (TZR).
- Hilfslöhne (z.B. Magaziner, Kraftfahrer, Wächter, sofern sie den Leistungspositionen direkt zugerechnet werden).
- Entgelte für Werkzeuge, Kleingeräte und allgemeine Verbrauchsstoffe.
- Der ML entspricht dem Mittelwert der vorgenannten Lohnkosten der auf der Baustelle voraussichtlich tätigen gewerblichen Arbeitnehmer. Dieser Mittelwert bezieht sich auf eine Person und eine Arbeitsstunde.

Der ML ist somit abhängig von der Zusammensetzung der auf der Baustelle eingesetzten Kolonne(n). Auch wenn sich während der Bauzeit deren Zusammensetzung verändert, wird bei der Preisermittlung aus Gründen der Vereinfachung in der Regel mit einem konstanten ML kalkuliert. Eine vom Auftragnehmer mit dem Angebot abgegebene Tariftreueerklärung ist zu beachten.

Eine Änderung des ML bei der Preisermittlung des Nachtragsangebotes gegenüber der des beauftragten Angebots darf grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn

- für die geänderte oder zusätzliche Leistung eine andere Zusammensetzung des Personals der Baustelle erforderlich ist,
- eine Lohnerhöhung wirksam geworden ist, die den Auftragnehmer bei einem dem erteilten Auftrag entsprechenden Ablauf nicht oder nicht in diesem Umfang betroffen hätte und eine Lohngleitklausel nicht vereinbart ist.

Ist eine Lohngleitklausel vereinbart, gilt diese auch für die Nachtragsvereinbarung.

Lohngebundene Kosten (LGK) =

- Summe aus Sozialkosten und Soziallöhnen.

Sozialkosten:

- Gesetzliche Sozialkosten, wie z.B. der Arbeitgeberanteil zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung; Bauberufsgenossenschaft (Unfallversicherung, Konkursausfallgeld); Arbeitsschutz und -sicherheit,
- Tarifliche Sozialkosten, wie Urlaubskasse, Lohnausgleich, Berufsbildung,
- Betriebliche (freiwillige) Sozialkosten, wie z.B. Jubiläumsgeld, Essenzuschüsse.

Soziallöhne:

- Gesetzlich und tariflich bedingte Lohnzahlungen ohne adäquate Arbeitsleistung wie z.B. bezahlte arbeitsfreie Tage (Feier-, Ausfall-, Krankheitstage), Urlaub, zusätzliches Urlaubsgeld, Lohnausgleich, Teil eines 13. Monatseinkommens.

Lohnnebenkosten (LNK) =

- Fahrtkosten, Auslösung, ggf. Trennungsentschädigung, Verpflegungszuschüsse und dgl.

Bei der Beurteilung der für die Ermittlung des neuen Preises maßgebenden Ansätze ist zu beachten, dass Änderungen der LGK und LNK nur berücksichtigt werden dürfen, wenn sie bei der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkulatorisch nicht erfasst werden konnten.

4.1.2 Zeitaufwand für die Leistungsposition (Zeitmengenansätze) =

erforderlicher Zeitaufwand für die Ausführung der Leistungsposition.

Er wird bezogen auf die Mengenansätze und ermittelt nach Erfahrungswerten, Richtwerten (z.B. Akkordtabellen) und dgl. unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Baustelle.

Die in der Preisermittlung zum Nachtragsangebot angeführten Zeitmengenansätze sind anhand von vergleichbaren Werten aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes (hilfsweise aus dem Formblatt 223), eigenen Erfahrungswerten, veröffentlichten Richtwerten und dgl. zu überprüfen.

4.2 Stoffkosten

4.2.1 Stoffkosten umfassen Kostenbestandteile für Baustoffe, die zu Bestandteilen des Bauwerks werden, und für Bauhilfsstoffe, die in der Regel nicht im Bauwerk verbleiben (z.B. Schal- und Verbaumaterialien).

Für Stoffe ist der Einstandspreis aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes anzusetzen.

Ein anderer Einstandspreis darf nur anerkannt werden, wenn wegen der Änderung des Bedarfs an Stoffen andere Voraussetzungen für die Beschaffung vorliegen (z. B. andere Bezugsquellen). Dieses ist in geeigneter Weise (z. B. durch Listenpreise, unter Berücksichtigung gewährter Rabatte) vom Auftragnehmer vorzulegende Rechnungen oder durch Mittelpreise aus Angeboten einschlägiger Lieferanten) nachzuweisen.

4.2.2 Die in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltenen Zuschlagsätze auf Stoffe gelten auch für die Berechnung des neuen Preises.

4.3 Gerätekosten

Unter Gerätekosten zählen nur solche Kosten (wie Betriebsstoffe, Energie, Auf- und Abbau sowie Kostenansätze für Reparatur, Verzinsung, Miete für Fremdgeräte), die den Geräten direkt zuzuordnen sind. Die eigenen Kosten für Bedienung und Instandhaltung werden in der Regel in die Lohnkosten und die Versicherungsbeiträge in die Allgemeinen Geschäftskosten einbezogen.

4.3.1 Die in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltenen Ansätze für die eingesetzten Geräte gelten grundsätzlich auch für die Bildung des neuen Preises. Sind wegen der Änderung oder Ergänzung der Leistung zusätzliche oder andere Geräte einzusetzen, sind die Kosten hierfür entsprechend den Ansätzen in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zu berechnen. Mindert sich der Geräteeinsatz, so ist der Preis entsprechend zu verringern.

4.3.2 Soweit die Kosten der Vorhaltung (kalkulatorische Abschreibung, Verzinsung und kalkulatorische Reparaturkosten) bereits mit den Einheitspreisen abgegolten sind, wird keine zusätzliche Vergütung für die Vorhaltung gewährt. Ist die Vorhaltung gesondert in einer Leistungsposition vereinbart worden, so ist der Preis entsprechend den für den erteilten Auftrag maßgebenden Ermittlungsgrundlagen zu ändern (vgl. auch § 2 Abs. 3 Nr. 4 VOB/B).

Die Bereitstellungskosten (für Auf- und Abladen, An- und Abtransport und evtl. Auf- und Abbau) von zusätzlichen Geräten können im neuen Preis berücksichtigt werden.

4.4 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind Einzelkosten, die zwar den Leistungspositionen direkt zuzuordnen sind, jedoch nicht in die vorgenannten Kostengruppen (Lohnkosten, Stoffkosten, Gerätekosten) eingeordnet werden können oder sollen. Es wird sich in der Regel um Kosten handeln, die aufgrund von Besonderheiten der Baustelle anfallen oder die, da sie nur untergeordnete Kostenfaktoren darstellen, nicht einzeln ermittelt werden; z.B. werden deshalb bei den Ausbaugewerken die Gerätekosten (einschl. Energie- und Betriebsstoffkosten) den Sonstigen Kosten zugeordnet.

4.5 Nachunternehmerleistungen

- 4.5.1 Wird für die Ausführung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen der Einsatz von Nachunternehmer erforderlich, gilt auch hier hinsichtlich der Zustimmung des Auftraggebers § 4 Abs. 8 VOB/B.

Soweit Teile der vorgenannten Leistungen von Nachunternehmern ausgeführt werden sollen, sind die Kosten bei den Einzelkosten der Teilleistungen mit zu berücksichtigen.

Der in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zugrunde gelegte Zuschlagsatz für Nachunternehmerleistungen (für die Findung, Beauftragung und vertragliche Abwicklung - einschl. evtl. Mängelansprüche) gilt auch für die Nachtragsvereinbarung.

- 4.5.2 Auf Verlangen sind vom Auftragnehmer auch für Nachunternehmerleistungen die Angaben zur Preisermittlung des Nachunternehmers dem Auftraggeber vorzulegen, damit im Zweifelsfall die Auskömmlichkeit dieser Preise überprüft werden kann. An die Detaillierung der Preisermittlung und die erforderlichen Nachweise können die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie an die vom Auftragnehmer für seine eigenen Leistungen erstellte Preisermittlung.

4.6 Baustellengemeinkosten

- 4.6.1 Als Baustellengemeinkosten kommen insbesondere in Betracht:

- Kosten der Baustelleneinrichtung, d.h. Kosten der Einrichtung, der Vorhaltung, des Betriebs, der Bedienung, der Bewachung und der Räumung, sofern diese nicht in einer gesonderten Leistungsposition vereinbart worden sind;
- Kosten der örtlichen Bauleitung, d.h. Gehalts- bzw. Lohnkosten (einschl. LZK und LNK), Kosten des Baubüros (einschl. Telekommunikation, Post u. dgl.);
- Kosten der Technischen Bearbeitung, Arbeitsvorbereitung, Vermessung und Kontrolle;
- Kosten für Betonlabor, Lizenzen (sofern nicht in den Allgemeinen Geschäftskosten enthalten), Modelle und Muster;
- Baustellenhilfslöhne (soweit nicht in den Lohnkosten enthalten) z.B. für Schlosser, Elektriker, Magaziner;
- Kosten der Verbrauchs- und Bauhilfsstoffe, Kleingeräte, Werkzeuge u. dgl., sofern diese Kosten nicht unter den Einzelkosten der Teilleistungen bereits eingerechnet worden sind.

- 4.6.2 Bei der Beurteilung ist zunächst festzustellen, ob die Baustellengemeinkosten

- ausschließlich in besonderen Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses (z.B. Baustelle einrichten und räumen),
 - ausschließlich als Zuschlag auf die Einzelkosten der Teilleistungen oder
 - teilweise in einer besonderen Leistungsposition und teilweise als Zuschlag auf die Einzelkosten
- erfasst worden sind.

Eine Änderung der Baustellengemeinkosten kommt nur in Betracht, wenn durch Mengenänderungen, geänderte oder zusätzliche Leistungen bzw. Bauzeitenveränderung auch die Höhe dieser Gemeinkosten beeinflusst wird, z.B. wenn eine Änderung der Baustelleneinrichtung erforderlich wird.

4.7 Allgemeine Geschäftskosten

Die Allgemeinen Geschäftskosten (AGK) beinhalten im Wesentlichen:

- Kosten der Geschäftsführung und Verwaltung, Mieten, Pachten und Unterhaltungskosten der Geschäftsgelände, des Bauhofes, der Werkstätten und Magazine, des Fuhrparks und dgl.;
- Steuern, Abgaben, Versicherungen, Verbandsbeiträge, Patent- und Lizenzgebühren, Kosten für Steuer- und Rechtsberatung, Finanzierungskosten.

Die AGK werden in der Regel jährlich als Prozentsatz in Bezug auf die erbrachte Jahresbauleistung bzw. den Umsatz ermittelt und in der Größenordnung bei den einzelnen Preisermittlungen zugrunde gelegt. Darum gilt der in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltene Zuschlag grundsätzlich auch für die Berechnung des neuen Preises.

Sollten die AGK nachvollziehbar auftragsbezogen, d.h. z.B. als fixer Betrag dem Angebotspreis zugeschlagen sein, so sind dann diese Kosten bei den über 110 v.H. hinausgehenden Mehrmengen in der Regel nicht mehr berücksichtigungsfähig, weil sie bereits mit dem Auftrag selbst erwirtschaftet sind.

Etwas anderes gilt, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass mit den erhöhten Mengen auch ein weiterer Anfall an AGK einhergegangen ist.

Sollten sich die AGK aus umsatzbezogenen Anteilen und einmalige Kosten (Fixbeträgen) zusammensetzen, sind bei Mengenerhöhungen über 110 v.H. die umsatzbezogenen AGK auch bei den Mehrmengen zu berücksichtigen. Die Kostenanteile an den AGK, die als einmaligen Kosten anzusehen sind, fallen insoweit nicht an und sind deshalb nicht berücksichtigungsfähig.

Bei Mengenminderungen unter 90 v.H. sind auf Verlangen des Auftragnehmers, sofern kein Ausgleich in anderer Weise gegeben ist, die AGK in Höhe des ursprünglich kalkulierten Ansatzes unverändert anzurechnen, weil nach den Regelungen der VOB/B und dem Rechtsgedanken des § 649 BGB beim Auftragnehmer keine Deckungslücke verbleiben soll. Der nicht gedeckte Überhang an AGK ist auf die verbleibenden Mengen umzulegen.

4.8 Wagnis und Gewinn

Wagnis und Gewinn sind keine zwei selbständigen, voneinander unabhängigen Begriffe; richtigerweise müsste es Gewinn mit Wagnisanteil heißen. Denn es handelt sich kalkulatorisch um den Gewinn und Wagnis umfassenden Gewinnzuschlag, in dem ein Anteil dieses Zuschlags durch das darin enthaltene und dadurch abgedeckte Wagnis „bedingt“ ist.

Der Zuschlagsatz hierfür ist aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zu übernehmen.

Der Zuschlag für Gewinn einschließlich Wagnisanteil ist bei Mengenänderungen sowie bei geänderten, zusätzlichen und im Nachhinein anerkannten Leistungen entsprechend der Preisermittlungsgrundlage des beauftragten Angebotes zu berücksichtigen.

Der Zuschlagsanteil für Wagnis ist bei Mengenminderung oder vollständig entfallenen Leistungen entsprechend zu kürzen, weil sich das Unternehmerwagnis bei entfallenen Leistungen verringert; denn der Auftragnehmer hat insoweit keine Risiken aus unvorhergesehenen Kostensteigerungen, Kalkulationsfehlern und der Verpflichtung zur Mängelbeseitigung zu übernehmen.

5 Kalkulationsirrtum

Bei der Vereinbarung neuer Preise nach § 2 Abs. 3, 5 und 6 VOB/B ist ein Irrtum in den Grundlagen der Preisermittlung grundsätzlich unerheblich. Denn es handelt sich hierbei um einen rechtlich unbeachtlichen Kalkulationsirrtum im Risikobereich des Auftragnehmers und nicht um einen rechtserheblichen Erklärungs- oder Inhaltsirrtum nach § 119 BGB.

Wirkt sich der Kalkulationsirrtum infolge erheblicher Mehrmengen oder umfangreicher zusätzlicher Leistungen auf den neuen Preis so aus, dass für den Auftragnehmer oder Auftraggeber ein Festhalten an der ursprünglichen Preisermittlungsgrundlage nicht zumutbar ist, kann in diesem besonders begründeten Einzelfall aus Billigkeitsgründen ein angemessener Preisansatz auf Grund entsprechend zutreffender Nachkalkulation - allerdings nur für die Mehrleistungen - vereinbart werden. Denn der Kalkulationsirrtum bezieht sich nur auf den Leistungsumfang des abgegebenen Angebotes und des dazu erteilten Auftrags.

6 Ausgleichsberechnung

Zur haushalterischen und vertraglichen Klarstellung der leistungs- und vergütungsmäßigen Vertragsänderungen und damit zur Fortschreibung und Gesamterfassung aller Änderungen ist zu jeder leistungs- oder vergütungsbeeinflussenden Vertragsänderung und - soweit eine solche ausnahmsweise nicht erforderlich ist (siehe Nr. 3.2.4 zweiter Absatz) - zur erfolgten vergütungsneutralen Mengen- bzw. Leistungsänderung eine Vergütungszuordnung und -berechnung vorzunehmen. Das Formblatt 521 ist beizufügen.

Eine Gesamtvergütung erfolgt immer nur auf Basis der vereinbarten bzw. geänderten Preise und nicht direkt zu bestimmten Einzelkosten von Preisen (wie AGK und BGK sowie Wagnis und Gewinn). Zur Feststellung, ob Leistungsänderungen zu erforderlichen Preisanpassungen führen, kann eine Ausgleichsberechnung auf Basis bestimmter Einzelkosten - wie z.B. AGK und BGK oder Wagnis und Gewinn - erfolgen.

Eine Ausgleichsberechnung kann entweder über die Gesamtpreise oder über die Gemeinkosten (AGK, BGK sowie Wagnis und Gewinn) der Leistungspositionen erfolgen. (Siehe dazu die Berechnungsbeispiele zu Nr. 7.6)

Dabei ist bei

- jeder tatsächlichen Mengenänderung (siehe Nr. 2.3) unter Berücksichtigung eines eventuellen Ausgleichs (siehe Nr. 2.3.3 b) und c)),
- jeder angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderung (siehe Nrn. 1.3 und 1.4 sowie Nrn 2.5 und 2.6),
- jeder anderen koordinatorischen und zeitlichen Anordnung des Auftraggebers (Nrn. 2.1.2 und 2.5) und
- jeder Abrufung bzw. Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.10),

auch wenn sie im Einzelfall keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheitspreise bzw. Pauschalpreise), sondern nur auf die Gesamtvergütung hat, die Festlegung der sich daraus ggf. ergebenden notwendigen Vergütungsanpassung aufzunehmen.

Eine Vergütungszuordnung und -berechnung enthält damit nicht nur die Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B (siehe Nr. 2.1), sondern auch alle sonstigen üblichen Vergütungsansprüche nach VOB/B bzw. nach BGB (siehe Nr. 2.2). Ausgenommen davon sind Schadensersatz- bzw. Entschädigungsansprüche sowie nicht vergütungsbezogene Kostenerstattungsansprüche nach VOB/B und BGB, wie beispielhaft unter Nr. 2.2 aufgeführt; diese sind nur nachrichtlich aufzuführen.

Eine Vergütungszuordnung und -berechnung ist entsprechend der unter den Nrn. 2.1 und 2.2 dargestellten und dazu unter den Nrn. 2.3 bis 2.10 speziell abgehandelten Vergütungsstruktur mit Formblatt 521 vorzunehmen und dem Formblatt 522 als Anlage beizufügen. Sofern eine Nachtragsvereinbarung - Formblatt 523 - geschlossen wird, ist dieser eine Zweitschrift des Formblatt 521 beizufügen, damit die VOB/B-rechtliche Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

7 Berechnungsbeispiele

(Hinweis: Die folgenden Berechnungsbeispiele dienen nur der Veranschaulichung der vorstehenden Ausführungen des Leitfadens. Die Zahlen erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit der Ansätze.)

7.1 Ausgangswerte der Beispiele

7.1.1 Kalkulationsangaben des Auftragnehmers, z.B. aus Formblatt 221

Mittelohn (ML) =	12,00 €/h
Lohngebundene Kosten (85% vom ML)	10,20 €/h
Lohnnebenkosten (10% vom ML) =	1,20 €/h
Kalkulationslohn (KL) =	23,40 €/h
Gesamtzuschlag auf Lohn (20% vom KL - siehe 7.1.2)	4,68 €/h
Verrechnungslohn (VL)=	28,08 €/h

7.1.2 Aufgliederung der Kostenanteile nach den Kalkulationsangaben des AN, z.B. Formblatt Kalkulation über die Endsumme 221

7.1.2.1 Aufgliederung der Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen, z.B. aus 221

	auf Lohnkosten [%]	auf Stoffkosten [%]	auf Gerätekosten [%]
für Baustellengemeinkosten (BGK)	7	7	---
für Allgemeine Geschäftskosten (AGK)	8	8	8
für Wagnis und Gewinn (W+G)	5	5	5
Gesamtzuschläge	20	20	13

7.1.2.2 Aufgliederung der Einzelkosten der Teilleistungen beispielhaft für bestimmte Leistungspositionen, z.B. aus Formblatt 223

Bezeichnung der Leistungsposition	Mengen- einheit	Zeitansatz [Stunden]	Teilkosten einschließlich Zuschläge in € je Mengeneinheit				Angebotener Einheitspreis
			Löhne	Stoffe	Geräte	Nachunternehmer	
Ortbetonwand	m³	1,3	36,50	85,35	23,15	----	145,00
Ortbeton-Sauberkeitsschicht	m³	2,1	59,00	76,00	----	----	135,00
Fugenband	m	1,0	28,08	22,92	----	----	51,00

7.1.3 Aufgliederung der Teilkosten und Zuschläge

7.1.3.1 - für die Leistungsposition Ortbetonwand

	Teilkosten einschl. Zuschläge [€/m³]	Zuschläge [%]	Teilkosten ohne Zuschläge ^{1) 2)} [€/m³]	Zuschläge ³⁾ [€/m³]
	1	2	3	4
Lohn (1,3 h x 28,08 €/h):	36,50	20	30,40	6,10
Stoffe:	85,35	20	71,10	14,25
Geräte:	23,15	13	20,50	2,65
insgesamt: ⁴⁾	145,00 = EP.	---	122,00	23,00

7.1.3.2 - für die Leistungsposition Ortbeton-Sauberkeitsschicht

	Teilkosten einschl. Zuschläge [€/m³]	Zuschläge [%]	Teilkosten ohne Zuschläge ^{1) 2)} [€/m³]	Zuschläge ³⁾ [€/m³]
	1	2	3	4
Lohn (2,1 h x 28,08 €/h):	59,00	20	49,15	9,85
Stoffe:	76,00	20	63,35	12,65
insgesamt: ⁵⁾	135,00 = EP.	---	112,50	22,50

7.1.3.3 - für die Leistungsposition Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm

	Teilkosten einschl. Zuschläge [€/m³]	Zuschläge [%]	Teilkosten ohne Zuschläge ^{1) 2)} [€/m³]	Zuschläge ³⁾ [€/m³]
	1	2	3	4
Lohn (1,0 h x 28,08 €/h):	28,08	20	23,40	4,68
Stoffe:	22,92	20	19,10	3,82
insgesamt: ⁵⁾	51,00 = EP.	---	42,50	8,50

1) $\frac{(\text{Spalte 1}) \times 100}{100 + (\text{Spalte 2})} = \text{Spalte 3}$ z.B.: $\frac{36,50 \times 100}{100 + 20} = 30,40$

2) Hinweis: die Werte sind gerundet!

3) $(\text{Spalte 1}) - (\text{Spalte 3}) = \text{Spalte 4}$ z.B.: $36,50 - 30,40 = 6,10$

4) Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen wurden bei dieser Leistung nicht angesetzt.

5) Geräte, Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen wurden bei dieser Leistung nicht angesetzt.

7.1.4 Aufgliederung der Zuschläge nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK) und Wagnis + Gewinn (W+G)¹⁾

7.1.4.1 - für die Ortbetonwände

	BGK	AGK	W+G
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	30,40	30,40	30,40
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	71,10	71,10	71,10
Teilkosten ohne Zuschläge für Geräte (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	----	20,50	20,50
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge [€/m³]	101,50	122,00	122,00
Zuschläge [%] (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten [€/m³] ¹⁾	7,11	9,76	6,10

7.1.4.2 - für die Ortbeton-Sauberkeitsschicht

	BGK	AGK	W+G
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.2, Spalte 3)	49,15	49,15	49,15
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.2, Spalte 3)	63,35	63,35	63,35
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge [€/m³]	112,50	112,50	112,50
Zuschläge [%] (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten [€/m³]¹⁾	7,88	9,00	5,62

7.1.4.3 - für den Einbau Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm

	BGK	AGK	W+G
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.3, Spalte 3)	23,40	23,40	23,40
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.3, Spalte 3)	19,10	19,10	19,10
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge [€/m³]	42,50	42,50	42,50
Zuschläge [%] (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten [€/m³]¹⁾	2,98	3,40	2,12

¹⁾ Summe x Zuschlag [%] / 100 = Gemeinkosten [€/m³] z.B.: 101,50 x 7 / 100 = 7,11

7.2 Beispiel zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B (Überschreitung des Mengenansatzes)

- Die nachfolgenden zwei Varianten 7.2.1 und 7.2.2. unterscheiden sich durch die Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftskosten (AGK), siehe Fußnoten –

7.2.1	Ortbetonwände beauftragt:	150,00 m ³	
	ausgeführt (>110% der beauftragten Menge):		200,00 m ³
	Mehrmengen über 110 % [200,00 ./. (150,00 + 10%)]:		35,00 m ³
	bisheriger Einheitspreis [EPalt].:		145,00 €/m ³
	neuer Einheitspreis [EPneu] für die über 110% hinausgehende Menge:		
	[EPneu] = [EPalt] ./. anteilige BGK und AGK ¹⁾		
	[EPneu] = 145,00 €/m ³ ./. [7,11+ 9,76] €/m ³ =		128,13 €/m ³

Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.2.2	Ortbetonwände beauftragt:	150,00 m ³	
	ausgeführt (>110% der beauftragten Menge):		200,00 m ³
	Mehrmengen über 110 % [200,00 ./. (150,00 + 10%)]:		35,00 m ³
	bisheriger Einheitspreis [EPalt].:		145,00 €/m ³
	neuer Einheitspreis [EPneu] für die über 110% hinausgehende Menge:		
	[EPneu] = [EPalt] ./. anteilige BGK ²⁾		
	[EPneu] = 145,00 €/m ³ ./. 7,11 €/m ³ =		137,89 €/m ³

- Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

¹⁾ Die AGK sind abzuziehen, wenn aus der Kalkulation zum Hauptangebot hervorgeht, dass sie auftragsbezogen als fixer Betrag kalkuliert worden sind - siehe Nr. 4.7 des Leitfadens. Die BGK sind ebenfalls abzuziehen, vorausgesetzt, sie verändern sich aufgrund der Mehrmengen nicht. W+G sind in voller Höhe auch für die Mehrmengen zu berücksichtigen und darum nicht abzuziehen.

²⁾ Die BGK sind abzuziehen, vorausgesetzt, sie verändern sich aufgrund der Mehrmengen nicht. Die AGK sind nicht abzuziehen, wenn der AN anhand seiner Kalkulation zum Hauptangebot nachweist, dass sie in Bezug auf die erbrachte Jahresleistung bzw. den Umsatz ermittelt worden sind - siehe Nr. 4.7 des Leitfadens. W+G sind in voller Höhe auch für die Mehrmengen zu berücksichtigen und darum ebenfalls nicht abzuziehen.

7.3 Beispiel zu § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B**7.3.1 Unterschreitung des Mengenansatzes**

Ortbetonwände beauftragt:	150,00 m³	
ausgeführt (<90% der beauftragten Menge):		80,00 m³
Minderungen:		70,00 m³
bisheriger Einheitspreis [EPalt]:		145,00 €/m³
Neuer Gesamtbetrag für die tatsächlich ausgeführte Menge:		
ausgeführte Menge x EPalt (80 m³ x 145,00 €/m³) =		11.600,00 €
BGK für die nicht ausgeführte Menge (70 m³ x 7,11 €/m³) =		497,70 €
AGK für die nicht ausgeführte Menge (70 m³ x 9,76 €/m³) =		683,20 €
Gewinn für die nicht ausgeführte Menge (70 m³ x 3,05 €/m³) ¹⁾ =		213,50 €
Gesamtbetrag =		12.994,40 €
Neuer Einheitspreis [EPneu] für die tatsächlich ausgeführte Menge:		
Gesamtbetrag ./.. tatsächlich ausgeführte Menge		
12.994,40 € ./.. 80,00 m³ =	[EPneu]	162,43 €/m³

Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.3.2 Wegfall einer Leistungsposition (Nullmenge) ohne Ausgleich

Wegfall folgender Leistungsposition:

75 m³ Ortbeton der Sauberkeitsschicht aus unbewehrtem Beton, Schichtdicke 10 cm	
vereinbarter Einheitspreis 135,00 €/m³	Gesamtpreis
75 m³ x 135,00 €/m³ =	10.125,00 €

Ermittlung des Vergütungsanspruchs

Gesamtzuschlag (BGK: 7% + AGK: 8% + G: 2,5%) = 17,5% (s. 7.1.2.1)

Wagnis bleibt unberücksichtigt (s. Leitfaden Nr. 4.8) ¹⁾

10.125,00 € x 17,5%	
17,5% + 100	1.507,98 €

¹⁾ Es wird angenommen, dass der Zuschlag für Wagnis und Gewinn (W+G) sich gleichmäßig auf beide Kostenfaktoren aufteilt, d.h. 50 v.H. Wagnis und 50 v.H. Gewinn (Gewinn = 6,12 x 0,5 = 3,06 €/m³). Sofern der Auftragnehmer eine andere Aufteilung der beiden Kostenfaktoren nachweist, ist diese zugrunde zu legen.

7.4 Beispiel zu § 2 Abs. 5 VOB/B (Leistungsänderung aufgrund Anordnung des Auftraggebers)

Ortbetonwände ausgeschrieben.

7.4.1 Einbau von Stahlplatten aufgrund einer nachträglichen Anordnung des Auftraggebers:

bisheriger Einheitspreis [EPalt].:	145,00 €/m³
bisheriger Zeiteinsatz:	1,3 h/m³
zusätzlicher Zeiteinsatz für den Einbau der Stahlplatten ¹⁾ :	0,3 h/m³
zusätzliche Stoffkosten für die einzubauenden Stahlplatten ¹⁾ :	8,00 €/m³
zusätzliche Kosten:	
Lohnkosten (28,08 €/h x 0,3 h/m³) =	8,40 €/m³
Stoffkosten (8,00 €/m³ + 20%) =	9,60 €/m³
Gerätekosten fallen nicht zusätzlich an.	---,--- -----
zusätzliche Kosten insgesamt:	18,00 €/m³
EPalt :	145,00 €/m³
zusätzliche Kosten:	18,00 €/m³
neuer Einheitspreis [EPneu]:	163,00 €/m³

7.4.2 Bauzeitverlängerung (spätere Ausführung) aufgrund einer Anordnung des Auftraggebers während der Durchführung der Baumaßnahme:

bisheriger Einheitspreis [EPalt].:	145,00 €/m³
bisheriger Verrechnungslohn (VLalt) =	28,08 €/h
Lohn- und Gehaltskostenerhöhung während der Bauzeitverlängerung =	3,00% ¹⁾
Stoffpreiserhöhung während der Bauzeitverlängerung =	2,00% ²⁾
Mittellohn (MLneu) = (12,00 €/h + 3%) =	12,36 €/h
+ Lohngebundene Kosten (85% vom MLneu) =	10,51 €/h
+ Lohnnebenkosten (10% vom MLneu) =	1,24 €/h
= Kalkulationslohn (KLneu) =	24,11 €/h
+ Gesamtzuschlag auf Lohn ³⁾ (20% vom KLneu) =	4,82 €/h
= Verrechnungslohn (VLneu) =	28,93 €/h
Lohnkostenanteil des Einheitspreises für die nach der Tarifierhöhung während der Bauzeitverlängerung noch erbrachten Leistungen:	
1,3 h/m³ x 28,93 €/h =	37,51 €/m³
Stoffkostenanteil des Einheitspreises für die während der Bauzeitverlängerung ausgeführten Leistungen:	
85,35 €/m³ + 2% =	87,06 €/m³
Gerätekostenanteil des Einheitspreises bleibt unverändert. ⁴⁾ :	23,15 €/m³
Einheitspreis [EPneu] =	147,72 €/m³

Auf die Nrn. 1.3, 2.5, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

¹⁾ Nach Angabe und auf Nachweis des Auftragnehmers.

²⁾ Nach Angabe und auf Nachweis des Auftragnehmers; es kann sich dabei z.B. um tatsächliche Kostenerhöhungen wegen einer aufgrund der Bauzeitverlängerung erst später möglichen Bestellung oder um Kosten für die Zwischenlagerung der Stoffe handeln.

³⁾ Der Zuschlag bleibt in der Regel unverändert. Es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass sich die Lohn- und Gehaltskostenerhöhung nennenswert auf die in den Gemeinkosten (BGK und AGK) enthaltenen Lohn- und Gehaltskosten auswirkt.

⁴⁾ Es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass in den Gerätekosten nennenswerte Lohnkosten einkalkuliert sind und sich somit auch hier die Lohn- und Gehaltskostenerhöhung auswirkt.

7.5 Hinweis zu § 2 Abs. 6 VOB/B (Erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistung)

Soweit neue Preise anhand von Mehr- oder Minderkosten auf der Grundlage des beauftragten Angebotes ermittelt werden können, wird hierzu auf das Berechnungsbeispiel zu Nr. 7.4 verwiesen.

Liegen keine gleichen oder vergleichbaren Leistungen mit entsprechenden Preisen aus dem beauftragten Angebot vor, ist ein ausnahmsweise dann angefordertes Nachtragsangebot zu prüfen und zu werten.

Auf die Nrn. 1.4.1, 2.6, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.6 Ausgleichsberechnungen bei Wegfall ganzer Leistungspositionen in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B bei Ausgleich durch andere Leistungen (ohne Ausgleich siehe Beispiel 7.3.2)**7.6.1 Variante 1: Überschlägige Berechnung auf der Grundlage der Einheitspreise****1. Wegfall folgender Leistungsposition:**

75 m³ Ortbeton der Sauberkeitsschicht aus unbewehrtem Beton, Schichtdicke 10 cm

vereinbarter Einheitspreis 135,00 €/m³

Gesamtpreis

75 m³ x 135,00 €/m³ =

10.125,00 €

2.1 Ausgleich durch Mengenmehrung bei folgender Leistungsposition:

200 m³ Ortbetonwände tatsächlich ausgeführt, davon 150 m³ ursprünglich beauftragt: (siehe Beispiel Nr. 7.2)

Tatsächliche Mehrmenge 50 m³, anrechenbare Mehrmenge > 110% = 35 m³

vereinbarter Einheitspreis: 145,00 €/m³

Vergütung für Mehrmengen (ohne Kürzung der Gemeinkosten, d.h. ohne Vereinbarung eines neuen EP. für die Mehrmenge):

35 m³ x 145,00 €/m³ =

5.075,00 €

2.2 Ausgleich für Zusatzleistung durch folgende Leistungsposition:

110 m Fugenband mit Randverstärkung

aus PVC, Breite 350 mm; vereinbarter Einheitspreis 51,00 €/m

Vergütung für zusätzliche Leistung (110 m x 51,00 €/m) =

5.610,00 €

3. Ausgleichsberechnung:

Ausgleich durch Mengenmehrung =

5.075,00 €

Ausgleich durch Zusatzleistung =

+ 5.610,00 €

Ausgleich insgesamt (**Summe Mehrung**) =

10.685,00 €

Verringerung der Vergütung durch Wegfall einer ganzen Leistungsposition

(**Summe Minderung**) =

10.125,00 €

Differenz (**Summe Minderung < Summe Mehrung**) =

+ 560,00 €

überschlägige Ermittlung des im Differenzbetrag enthaltenen Gemeinkostenanteils

Gesamtgemeinkostenzuschlag (BGK: 7% + AGK: 8% + W+G: 5%) = 20% (s. 7.1.2.1)

Im Differenzbetrag enthaltener Gemeinkostenanteil:

560,00 € x 20%

20% + 100

93,33 €

Die Vergütung der Zusatzleistungen (Mehrmenge + Zusatzposition) gleicht die vertraglich vereinbarte Vergütung für die entfallenen Leistungen (Wegfall einer ganzen Leistungsposition) aus, so dass seitens des Auftragnehmers hier kein Vergütungsanspruch hinsichtlich der in den entfallenen Leistungspositionen enthaltenen Gemeinkostenanteile besteht.

Auf die Nr. 6 wird hierzu hingewiesen.

7.6.2 Variante 2: Berechnung auf der Grundlage der Zuschläge (BGK, AGK, W+G)

1. Wegfall folgender Leistungsposition:

75 m³ Ortbeton der Sauberkeitsschicht aus unbewehrtem Beton, Schichtdicke 10 cm

Zuschlag (BGK + AGK + W+G) - s. 7.1.4.2 - insgesamt: 22,50 €/m³

abzüglich ersparter Anteil für Wagnis: 22,50 - 2,81 €/m³ = 19,69 €/m³

19,69 €/m³ x 75 m³ =

1.476,75 €**2.1 Ausgleich durch Mengenmehrung bei folgender Leistungsposition:
200 m³ Ortbetonwände**

beauftragt 150 m³, tatsächlich ausgeführt 200 m³

Zuschlag (BGK + AGK + W+G) - s. 7.1.3.1 - insgesamt:

Tatsächliche Mehrmenge 50 m³, anrechenbare Mehrmenge > 110% = 35 m³

Zuschlag für Mehrmenge = 23,00 €/m³ x 35 m³ =

805,00 €

**2.2 Ausgleich durch zusätzliche Leistungen folgender Leistungsposition:
110 m Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm;**

vereinbarter Einheitspreis: 51,00 €/m, ausgeführt Menge: 110 m

Zuschlag (BGK + AGK + W+G) - s. 7.1.3.3 - insgesamt:

für ausgeführt Menge = 8,50 €/m x 110 m =

935,00 €

3. Ausgleichsberechnung auf der Grundlage der Zuschläge:

Zuschlag aus Mengenmehrung (siehe 2.1) =

805,00 €

Zuschlag aus zusätzliche Leistungen (siehe 2.2) =

+ 935,00 €

Gemeinkosten-Überdeckung durch Zusatzleistungen insgesamt =

1.740,00 €

Gemeinkosten-Unterdeckung durch Wegfall einer ganzen Leistungsposition =

- 1.476,75 €**Differenz (Überdeckung)****+ 263,25 €**

Die Gemeinkostenzuschläge der Zusatzleistungen (Mehrmenge + Zusatzposition) gleichen die nicht gedeckten Zuschläge der entfallenen Leistungen (Wegfall einer ganzen Leistungsposition) aus, so dass seitens des Auftragnehmers hier kein Vergütungsanspruch hinsichtlich der in den entfallenen Leistungspositionen enthaltenen Gemeinkostenanteile besteht.

Auf die Nr. 6 wird hierzu hingewiesen.

Anmerkung zu 7.6.1 und 7.6.2

Die beiden Ausgleichsberechnungen unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass bei der überschlägigen Berechnung (7.6.1) der Zuschlag pauschal mit 20% für alle Kostenarten angesetzt wird. Tatsächlich sind aber vom Auftragnehmer nach seinen Kalkulationsangaben (s. 7.1.2.1) jeweils 20% auf die Lohnkosten und Stoffkosten jedoch nur 13 % auf die Gerätekosten kalkuliert worden. In der genaueren Ausgleichsberechnung (7.6.2) sind diese unterschiedlichen Zuschläge berücksichtigt worden. Bei beiden Ausgleichsberechnungen ist davon ausgegangen worden, dass sich der Zuschlag für Wagnis + Gewinn gleichmäßig auf beide Kostenfaktoren aufteilt, d.h. 50% Wagnis und 50% Gewinn. Sofern der Auftragnehmer eine andere Aufteilung nachweist, ist diese zu berücksichtigen.